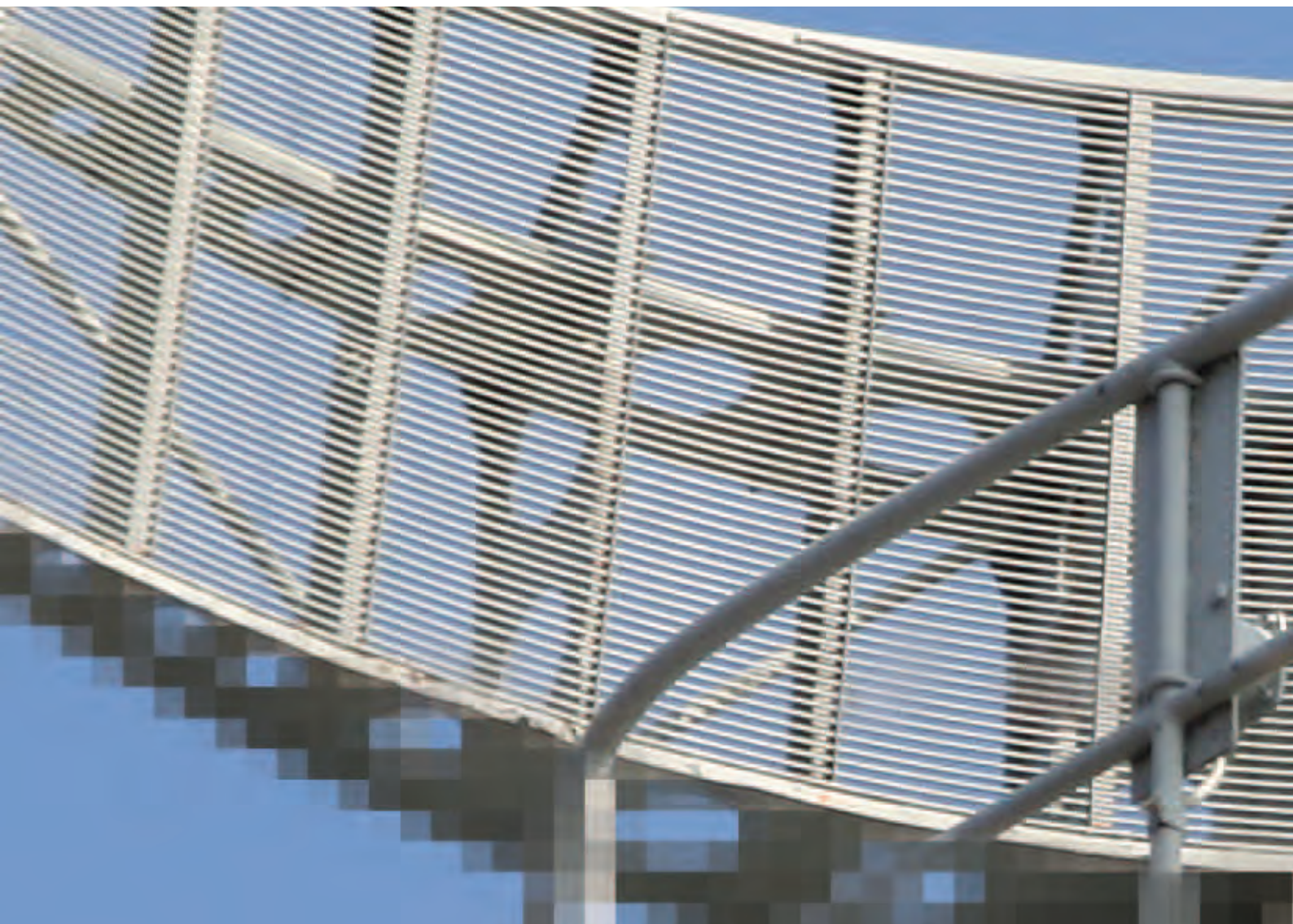




Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie



Freiheit
Einheit
Demokratie



2008

Europa und Außenwirtschaft

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2008

Rüstungsexportbericht 2008

www.bmwi.de

Text und Redaktion

Bundesministerium für
Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

Bildnachweis

Titelfoto: Jan Kranendonk – Fotolia

Druck

Silber Druck oHG, Niestetal

**Herausgeber**

Bundesministerium für
Wirtschaft und Technologie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmw.de

Stand

März 2010



Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.



Europa und Außenwirtschaft

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2008

Rüstungsexportbericht 2008

Inhalt

Zusammenfassung	5
I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter	6
1. Deutsches Exportkontrollsystem	6
2. Anwendung der Politischen Grundsätze	7
II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen	9
1. Abrüstungsvereinbarungen	9
2. Waffenembargos	9
3. Gemeinsamer Standpunkt der EU vom 08. Dezember 2008	9
4. EU-Richtlinie zur innergemeinschaftlichen Verbringung von Verteidigungsgütern	10
5. Rahmenabkommen über Maßnahmen der Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie	10
6. Wassenaar-Arrangement	11
7. VN-Waffenregister	11
8. Internationale Diskussion über Kleinwaffen und leichte Waffen	12
9. Initiative für einen „Arms Trade Treaty“	13
10. Outreach-Aktivitäten	14

III. Genehmigungen von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren	15
1. Genehmigung von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)	15
a) Einzelgenehmigungen	16
b) Sammelgenehmigungen	17
c) Abgelehnte Ausfuhranträge	18
d) Wichtigste Bestimmungsländer	19
e) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten-Positionen	27
f) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 1996 bis 2008	28
g) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2008	31
h) Kleinwaffengenehmigungen 1996 bis 2008	31
i) Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte 2008	39
2. Ausfuhr von Kriegswaffen	39
a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2008	39
(1) Bundeswehrausfuhren	39
(2) Kommerzielle Ausfuhren	39
b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 1997 bis 2008	41
3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich	42
Anlagen:	
1a Politische Grundsätze	44
1b Gemeinsamer Standpunkt der EU	48
2a Ausfuhrliste	55
2b Kriegswaffenliste	77
3 Waffenembargos im Jahr 2008	80
4 Deutsche Meldung zum VN-Waffenregister für das Jahr 2008	84
5 Ausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen und Ländern im Jahr 2008	85
6 Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte nach Ländern 2008	127

Zusammenfassung

Die Bundesregierung legt hiermit ihren zehnten Rüstungsexportbericht vor, der sich auf das Jahr 2008 bezieht.¹ Die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ in der Fassung vom 19. Januar 2000 unterscheiden zwischen Rüstungsexporten in NATO-Länder, EU-Mitgliedstaaten und NATO-gleichgestellte Länder (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz), die grundsätzlich nicht zu beschränken sind, und Ausfuhren in alle sonstigen Staaten (so genannte Drittländer). Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Staaten wird restriktiv gehandhabt.²

Alle Anträge auf Ausfuhrgenehmigung werden im jeweiligen Einzelfall nach sorgfältiger Abwägung vor allem der außen-, sicherheits- und menschenrechtspolitischen Argumente entschieden. Wichtige Kriterien jeder Entscheidung sind dabei u.a. Konfliktprävention und Beachtung der Menschenrechte im Empfangsland.

Im Jahr 2008 wurde auf EU-Ebene mit der Verabschiedung eines Gemeinsamen Standpunktes betreffend „gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ das bereits lange von der Bundesregierung verfolgte Ziel erreicht, die bewährten, bislang nur politisch bindenden Regelungen des EU-Verhaltenskodex für Waffenexporte für alle EU-Mitgliedstaaten auch rechtlich verbindlich zu machen.

Im Jahr 2008 wurden für Rüstungsgüter Einzelausfuhrgenehmigungen im Wert von insgesamt rund 5,78 Mrd. Euro erteilt (2007: ca. 3,7 Mrd. Euro). 2,64 Mrd. Euro entfielen davon auf EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, 3,14 Mrd. Euro auf

Drittländer. Die Steigerung gegenüber 2007 beruht im Wesentlichen auf der Genehmigung für Marine-Lieferungen im Wert von ca. 1,5 Mrd. Euro nach Südkorea.

Auf klassische Entwicklungsländer³ entfielen im Berichtsjahr fünf Prozent des Gesamtwerts aller Einzelerlaubnisse (2007: 10,3 Prozent).⁴ Der Wert der erteilten Sammelausfuhrgenehmigungen für Ausfuhren im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern belief sich im Berichtsjahr auf ca. 2,54 Mrd. Euro (2007: 5,1 Mrd. Euro) und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr halbiert.

Zusätzlich zu den Werten der erteilten Ausfuhrgenehmigungen werden bei Kriegswaffen auch die tatsächlichen Ausfuhren erfasst (2008: 1,42 Mrd. Euro, 2007: 1,51 Mrd. Euro).⁵ Da die erteilten Genehmigungen nicht unbedingt im selben Jahr für eine Ausfuhr ausgenutzt werden, fallen Genehmigungs- und Ausfuhrzahlen in der Regel auseinander. Der Anteil an Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder belief sich auf ca. 65 Prozent. Der Anteil der klassischen Entwicklungsländer an diesen Ausfuhren ist 2008 auf ca. 0,6 Prozent zurückgegangen.

Einzelheiten zur deutschen Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen ergeben sich aus Kapitel II. und Kapitel III. Nr. 3. Die gesamten Genehmigungen im Jahr 2008 nach Ländern geordnet sind in der Anlage 5 beschrieben.

1 Die bisherigen Rüstungsexportberichte wurden als BT-Drucksachen veröffentlicht und sind im Internet abrufbar unter: <http://www.bmwi.bund.de> (Auswahl „Außenwirtschaft und Europa“ – Auswahl „Finanzierung und Recht“ – Auswahl „Exportkontrolle/Embargos“). Für die englischen Versionen: Auswahl „english“ – Auswahl „publications“.

2 Siehe Anlage 1a, „Politische Grundsätze...“ Abschnitt III. Nr. 1, Satz 1.

3 Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend der Liste des Ausschusses für Entwicklungshilfe (Development Assistance Committee = DAC) der OECD von 2006 ohne die Länder mit hohem und oberem mittlerem Einkommen (zu denen auch der NATO-Partner Türkei sowie Malaysia und Saudi-Arabien zählen, 4. Spalte der genannten Liste).

4 Einzelheiten hierzu siehe unter III. 1. a).

5 Einzelheiten hierzu siehe Abschnitt III. 2., Fußnote 42.

I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter

1. Deutsches Exportkontrollsystem

Der deutsche Rüstungsexport wird durch das Grundgesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG)⁶ und das Außenwirtschaftsgesetz (AWG)⁷ i.V.m. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)⁸ geregelt. Die Leitlinien für die Genehmigungsbehörden bilden die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000⁹ und der Gemeinsame Standpunkt der EU vom 08. Dezember 2008¹⁰.

Nach dem AWG/der AWV ist die Ausfuhr **aller** Rüstungsgüter genehmigungspflichtig. Die Rüstungsgüter sind in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL, Anlage zur AWV)¹¹ abschließend aufgeführt. Sie erstrecken sich auf 22 Positionen (Nr. 0001 bis Nr. 0022), die noch weiter untergliedert sind. Diese Positionen lehnen sich, ebenso wie die „Military List“ der EU, eng an die entsprechende Liste des Wassenaar-Arrangements (Munitions List) an, welche die Bundesregierung in Erfüllung ihrer politischen Verpflichtungen in nationales Recht überführt hat (vgl. zum Wassenaar-Arrangement näher unter II. 6. dieses Berichts, zur EU unter II. 3. und 4.).

Einige Rüstungsgüter im Sinne der AL sind zugleich **Kriegswaffen** im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG). Sie sind in den 62 Positionen der Kriegswaffenliste (Anlage zum KWKG) aufgeführt und auch vollständig in Teil I Abschnitt A der AL enthalten. Für die Ausfuhr dieser Waffen ist zunächst eine Genehmigung nach dem KWKG („Beförderungsgenehmigung zum Zweck der Ausfuhr“), dann eine Ausfuhrgenehmigung nach AWG/AWV erforderlich. Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A der AL aufgeführten Rüstungsgüter, die keine Kriegswaffen sind (so genannte „**sonstige Rüstungsgüter**“), setzt hingegen lediglich eine Genehmigung nach AWG/AWV voraus.

Das KWKG bestimmt, dass der gesamte Umgang mit **Kriegswaffen** (Herstellung, Erwerb und Überlassung der tatsächlichen Gewalt, jede Art der Beförderung sowie Vermittlungsgeschäfte) einer vorherigen Genehmigung der Bundesregierung bedarf (vgl. §§ 2–4a KWKG). Für kommerzielle Geschäfte ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) die Genehmigungsbehörde; die anderen Ministerien (Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Verteidigung), die in ihrem Geschäftsbereich mit Kriegswaffen umgehen, sind jeweils für die Genehmigungen in ihrem Geschäftsbereich selbst zuständig.

Nach § 6 KWKG besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Kriegswaffen. Diese ist zwingend zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung verwendet werden, völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden oder aber der Antragsteller nicht die für die Handlung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. In allen übrigen Fällen entscheidet die Bundesregierung über die Erteilung von Exportgenehmigungen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Gemeinsamen Standpunktes der EU (vormals EU-Verhaltenskodex) und der „Politischen Grundsätze“.

Die Ausfuhr der so genannten **sonstigen Rüstungsgüter** richtet sich nach den Ausfuhrvorschriften von AWG/AWV. Nach dem der Systematik des AWG zugrunde liegenden Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs ergibt sich für den Antragsteller grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung (§§ 1 i.V.m. 3 AWG), es sei denn, dass wegen Verletzung der in § 7 Abs. 1 AWG

6 Ausführungsgesetz zu Art. 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990, BGBl. I, S. 2506 (zuletzt geändert durch Art. 24 der Verordnung vom 31. Oktober 2006, BGBl. I, S. 2407.).

7 Neugefasst durch Bekanntmachung vom 27. Mai 2009, BGBl. I, S. 1150.

8 AWV in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I, S. 2493), zuletzt geändert durch die 87. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 19. Oktober 2009 (BAnz. Nr. 164, S. 3737).

9 Siehe Anlage 1a.

10 Siehe Anlage 1b.

11 Näheres www.bafa.de

aufgeführten Rechtsgüter eine Genehmigung versagt werden kann. § 7 Abs. 1 Ziffer 1–3 AWG haben folgenden Wortlaut:

„(1) Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können beschränkt werden, um

1. die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,
2. eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten,
3. zu verhüten, dass die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden...“

Wie auch bei den Kriegswaffen wird das Ermessen der Bundesregierung bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für sonstige Rüstungsgüter entsprechend dem Gemeinsamen Standpunkt der EU (vormals EU-Verhaltenskodex) und den „Politischen Grundsätzen“ ausgeübt.

Zuständig für die Erteilung/Versagung von Ausfuhrgenehmigungen nach AWG/AWV ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), welches zum Geschäftsbereich des BMWi gehört.¹² Vorhaben von besonderer politischer Tragweite legt das BAFA der Bundesregierung zur politischen Beurteilung vor.

In der Praxis hat sich in den vergangenen Jahrzehnten das Institut der Voranfrage herausgebildet. Dieses ermöglicht Unternehmen, frühzeitig zu klären, ob bei Zustandekommen des Kaufvertrages auch die erforderliche Ausfuhrgenehmigung zu einem späteren Zeitpunkt – vorbehaltlich unveränderter Umstände – erteilt würde. Die Voranfragen werden nach den gleichen Kriterien wie Anträge auf Ausfuhrgenehmigung entschieden.

Voranfragen, die Kriegswaffen betreffen, sind an das Auswärtige Amt, bei sonstigen Rüstungsgütern an das BAFA zu richten. Die verfahrensmäßige Behandlung entspricht der von Anträgen auf Genehmigungs-

erteilung. Bedeutende Vorhaben werden auch hier der Bundesregierung zur Entscheidung vorgelegt. Dabei ist es Sinn und Zweck der Voranfrage, den Ausgang des folgenden Genehmigungsverfahrens im Interesse der Planungssicherheit möglichst frühzeitig zu präjudizieren; eine Voranfrage ersetzt jedoch nicht die auf jeden Fall erforderliche Ausfuhrgenehmigung.

Bei Ausfuhrvorhaben, die im Hinblick auf das Empfängerland, das Rüstungsgut oder den Geschäftsumfang von besonderer Bedeutung sind, wird in der Regel der Bundessicherheitsrat befasst. Beim Bundessicherheitsrat handelt es sich um einen Kabinettsausschuss, der unter Vorsitz der Bundeskanzlerin tagt. Ihm gehören die Bundesminister/-innen des Auswärtigen, der Finanzen, des Innern, der Justiz, der Verteidigung, für Wirtschaft und Technologie sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an.

2. Anwendung der Politischen Grundsätze

Das KWKG und das AWG definieren den Rahmen, innerhalb dessen die Bundesregierung über einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum verfügt. Um eine gleichmäßige Ausübung des der Bundesregierung zustehenden Ermessens zu gewährleisten und dabei angewandte politisch wichtige Entscheidungskriterien transparent zu machen, gelten seit 1982 (im Januar 2000 neu gefasst) die „Politischen Grundsätze“, auf deren Basis die Einzelfälle entschieden werden. Die am 19. Januar 2000 vom Bundeskabinett beschlossene Neufassung der Grundsätze hat folgende wesentliche neue Elemente eingeführt:

► Die Beachtung der Menschenrechte ist für jede Exportentscheidung von hervorgehobener Bedeutung, unabhängig davon, um welches mögliche Empfängerland es sich handelt. So werden Rüstungsexporte grundsätzlich nicht genehmigt, wenn „hinreichender Verdacht“ besteht, dass das betreffende Rüstungsgut zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht wird. Für diese Frage spielt die

¹² Im Internet unter www.bafa.de

Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle. Die Grundsätze gehen hier weiter als der Gemeinsame Standpunkt der EU (vgl. hierzu näher unten unter II. 3.), wonach erst bei insofern bestehendem „eindeutigen Risiko“ keine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden soll.

► Im Anschluss an den Allgemeinen Teil wird wie in der ersten Fassung zwischen EU-, NATO- und diesen gleichgestellten Staaten (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz) einerseits sowie sonstigen Staaten (so genannten Drittstaaten) andererseits unterschieden. Bei der ersten Ländergruppe stellen Genehmigungen die Regel und Ablehnungen die Ausnahme dar, bei der zweiten Gruppe werden Genehmigungen wie bisher zurückhaltend erteilt.

► Für die Gruppe der Drittländer gilt dabei Folgendes: Der Export von Kriegswaffen wird nur ausnahmsweise genehmigt, wenn im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen Deutschlands für die Erteilung einer Genehmigung sprechen. Für sonstige Rüstungsgüter werden Genehmigungen nur erteilt, sofern die im Rahmen des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange nicht gefährdet sind (§ 7 Abs. 1 AWG, wie oben unter 1. zitiert).

Auch im Rahmen dieser restriktiven Genehmigungspraxis für Drittländer können daher z.B. legitime Sicherheitsinteressen solcher Länder im Einzelfall für die Genehmigung einer Ausfuhr sprechen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die jeweiligen Sicherheitsinteressen auch international von Belang sind, wie beispielsweise bei der Abwehr terroristischer Bedrohungen und der Bekämpfung des internationalen Drogenhandels. Bei der Ausfuhr von Marinerüstung in Drittstaaten kann das Interesse der Staatengemeinschaft an sicheren Seewegen und einer effektiven Ausübung der jeweiligen Staatsgewalt in den Küstengewässern einen wichtigen Aspekt darstellen. Neben der hohen Bedeutung der Seewege für das Funktionieren des Welthandels spielt die in einigen Weltregionen zunehmende Bedrohung durch Piraterie, Rauschgift-, Waffen- und Menschenschmuggel, Umweltdelikte und illegale Fischerei eine immer größere Rolle.

► Das „besondere Interesse“ der Bundesregierung an der fortbestehenden Kooperationsfähigkeit der deutschen wehrtechnischen Industrie im NATO- und EU-Bereich wird gerade auch vor dem Hintergrund der Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik ausdrücklich hervorgehoben.

► In die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten in Drittstaaten fließt neben dem besonders zu berücksichtigenden Menschenrechtskriterium und der Beurteilung der äußeren und inneren Lage auch mit ein, inwieweit die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.

► Das Verhalten des Empfängerlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, etwa im Hinblick auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der organisierten Kriminalität, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen – insbesondere des humanitären Völkerrechts – sowie im Bereich der Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle sind weitere Entscheidungskriterien bei der Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten.

► Die Sicherstellung des Endverbleibs erhält mit ausführlicheren Regeln größeres Gewicht als zuvor. Dadurch soll verhindert werden, dass die exportierten Rüstungsgüter in falsche Hände fallen (Missbrauchs- und Umleitungsgefahr).

► Der Gemeinsame Standpunkt vom 08. Dezember 2008¹³ sieht acht spezielle Kriterien für die Entscheidung über Exportanträge vor (s. Anlage 1b, Artikel 2) und ist integraler Bestandteil der „Politischen Grundsätze“.

► Schließlich sagte die Bundesregierung zu, jährlich dem Bundestag einen Rüstungsexportbericht über die Entwicklungen des jeweils abgelaufenen Kalenderjahrs vorzulegen, was mit diesem Bericht nunmehr zum zehnten Mal erfolgt.

13 Einzelheiten hierzu unter II. 3.

II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen

1. Abrüstungsvereinbarungen

Die Exportkontrollpolitik für konventionelle Rüstungsgüter wird in verschiedenen Bereichen maßgeblich durch verbindliche völkerrechtliche Abrüstungsvereinbarungen bestimmt. Die Bundesregierung hat entsprechende Initiativen unterstützt und tritt nachdrücklich für die strikte Anwendung der international vereinbarten Regelungen ein. Darüber hinaus befürwortet und unterstützt sie alle Schritte, die zu einer weltweiten Anerkennung dieser Verpflichtungen führen können.

Die Aktivitäten der Bundesregierung in diesem Bereich sind ausführlich im Jahresabrüstungsbericht wiedergegeben, auf den insoweit verwiesen wird.¹⁴

2. Waffenembargos

Die internationale Staatengemeinschaft hat eine Reihe von Waffenembargos beschlossen, die in der deutschen Exportpolitik durch Anpassung der AWW (§§ 69 ff.) oder die Nichterteilung von Genehmigungen umgesetzt werden. Als Mittel zur Erreichung bestimmter politischer Ziele haben diese (Waffen-)Embargos in den letzten Jahren spürbar an Bedeutung gewonnen. Im Jahr 2008 bestanden gegen folgende Länder Waffenembargos: Armenien, Aserbaidschan, China, Demokratische Republik Kongo, Elfenbeinküste, Irak, Iran, Libanon, Liberia, Myanmar, Nordkorea, Ruanda (zeitweilig), Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sudan und Usbekistan.

Einzelheiten zu den im Jahre 2008 in Kraft befindlichen Waffenembargos sind in Anlage 3 aufgeführt.

3. Gemeinsamer Standpunkt der EU vom 08. Dezember 2008

Die Bundesregierung setzt sich aktiv für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollen auf europä-

ischer Ebene ein, um einerseits möglichst einheitliche und hohe Kontrollstandards und andererseits gleiche Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Industrie herzustellen.

Am 08. Dezember 2008 wurde mit der Verabschiedung eines Gemeinsamen Standpunktes betreffend „gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ das bereits lange von der Bundesregierung verfolgte Ziel erreicht, die bewährten, bislang nur politisch bindenden Regelungen des EU-Verhaltenskodex für Waffenexporte zu überarbeiten und für alle EU-Mitgliedstaaten rechtlich verbindlich zu machen. Der Gemeinsame Standpunkt aktualisiert und ergänzt dabei die politisch verbindlichen Regelungen des bereits seit 1998 existierenden EU-Verhaltenskodex. Damit wurde ein weiterer großer Fortschritt bei der Angleichung der Exportkontrollpolitiken auf EU-Ebene erzielt. Der Gemeinsame Standpunkt enthält acht Kriterien (s. Anlage 1b, Artikel 2), die von allen Mitgliedstaaten bei Entscheidungen über Ausfuhrgenehmigungsanträge zugrunde zu legen sind. Mehrere neue Elemente (z.B. zum humanitären Völkerrecht) sind in den Gemeinsamen Standpunkt eingeflossen und vertiefen und erweitern seinen Anwendungsbereich. Der Gemeinsame Standpunkt ist durch seine Aufnahme in die Politischen Grundsätze der Bundesregierung integraler Bestandteil der deutschen Rüstungsexportpolitik.

Der operative Teil des Gemeinsamen Standpunktes enthält Regelungen, um die Abstimmung zwischen den EU-Genehmigungsbehörden zu verbessern. So sind alle Mitgliedstaaten über Ablehnungen von Ausfuhranträgen zu informieren. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat trotz des Vorliegens einer solchen Ablehnungsanzeige eines anderen Mitgliedstaats „eine im wesentlichen gleichartige Transaktion“ zu genehmigen, muss er den betreffenden Mitgliedstaat vorher konsultieren. Durch diese Bestimmungen wird EU-weit die Transparenz von Rüstungsexportkontrollen erhöht, deren Harmonisierung weiter vorangetrieben und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen gefördert.

¹⁴ Zuletzt Jahresabrüstungsbericht 2008, BT-DS 16/11690 vom 21. Januar 09, s.u. <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Themen/Abruestung/Downloads/0901-Jahresabruestungsbericht-2008.pdf>

In Umsetzung der operativen Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts wurden im Berichtsjahr 43 Konsultationen mit anderen EU-Mitgliedsstaaten wegen Ausfuhrablehnungen durchgeführt.

4. EU-Richtlinie zur innergemeinschaftlichen Verbringung von Verteidigungsgütern

Die EU-Richtlinie zur Vereinfachungen der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern vom 06. Mai 2009 ist im Dezember 2008 vom Europäischen Parlament in erster Lesung angenommen worden und ist am 30. Juni 2009 in Kraft getreten. Die erforderlichen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollen ab dem 30. Juni 2012 angewendet werden.

Die Richtlinie wird die Verbringung von Rüstungsgütern innerhalb der EU deutlich vereinfachen. Dazu sollen den Unternehmen in der EU verstärkt Globalgenehmigungen und Allgemeingenehmigungen zur Verfügung gestellt werden. Zuverlässigen Unternehmen in der EU soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zertifizieren zu lassen, um dann auf der Basis von Allgemeingenehmigungen unter vereinfachten Bedingungen mit Rüstungsgütern beliefert werden zu können. Durch solche Allgemeingenehmigungen für Zulieferungen an zertifizierte Unternehmen sollen speziell die Wettbewerbschancen für kleine und mittelständische Unternehmen verbessert werden. Die Bundesregierung wird bei der Umsetzung ins nationale Recht besonders darauf achten, keine unnötigen bürokratischen Verfahren einzuführen. Es wird darauf ankommen, dass die Mitgliedstaaten die Ausgestaltung praktikabel, vertrauensbildend und verhältnismäßig durchführen, um nicht den Vereinfachungszweck der Richtlinie zu konterkarieren.

Die Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Rüstungsgütern wird neben den Unternehmen gleichzeitig auch der weiteren Fortentwicklung der europäischen Dimension der Verteidigungsindustrie und der Stärkung der

Wettbewerbsfähigkeit der europäischen technologischen und industriellen Basis im Verteidigungssektor dienen.

Die EU-Richtlinie zur Vereinfachungen der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern betrifft dabei grundsätzlich nicht den Rüstungsexport aus der EU.

5. Rahmenabkommen über Maßnahmen der Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie

Auch im Rahmen des so genannten Letter of Intent (LoI)-Prozesses setzt sich die Bundesregierung zusammen mit den anderen Herstellerländern Frankreich, Italien, Schweden, Spanien und Großbritannien (so genannte LoI-Staaten) für eine Erleichterung der Kooperation der europäischen Rüstungsindustrie ein. Im Jahr 2000 wurde von diesen Ländern ein Rahmenabkommen (Farnborough-Agreement¹⁵) über Maßnahmen zur Erleichterung der Kooperation der europäischen Rüstungsindustrie geschlossen. Eine Arbeitsgruppe der LoI-Staaten trifft sich regelmäßig, um auf dem Gebiet der Exportkontrolle länderübergreifend zusammenzuarbeiten. Dabei werden auch regelmäßig Anstöße für eine weitere Harmonisierung gegeben. Die Anzahl der von den Vertragsstaaten erteilten Globalen Projektgenehmigungen (GPL = Global Project Licence, vergleichbar der deutschen Sammelausfuhrgenehmigung), mit denen mittels einer einzigen Genehmigung eine Vielzahl von Warenbewegungen im Rahmen eines Rüstungsvorhabens zwischen den Teilnehmerländern abgewickelt werden können, ist jedoch immer noch niedrig.

Inzwischen haben zusätzlich Verhandlungen über die Einführung von Komponentengenehmigungen begonnen, die Zulieferungen an Empfänger aus den LoI-Staaten für bestimmte Endempfängerländer erleichtern sollen.

6. Wassenaar-Arrangement

Ziel des seit 1996 bestehenden Wassenaar-Arrangement (WA)¹⁶ ist die Förderung von Transparenz, Meinungs- und Informationsaustausch sowie eine erhöhte Verantwortung beim Transfer von konventionellen Waffen sowie von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, die zu ihrer Herstellung dienen können. Die derzeit insgesamt 40 Teilnehmerstaaten dieses politischen Übereinkommens (mit Ausnahme Zyperns alle EU-Mitglieder sowie u.a. die USA, Kanada, Japan, Russland, die Ukraine, Südafrika) streben eine Vereinheitlichung ihrer Kontrollen bei der Ausfuhr der genannten Güter an, mit dem Ziel, eine destabilisierende Anhäufung konventioneller Rüstungsgüter zu verhindern.

Kernstück des WA mit Blick auf die Exportkontrolle von Rüstungsgütern ist die kontinuierliche Weiterentwicklung der „Munitions List“, mit der alle von den Teilnehmerstaaten zu kontrollierenden Rüstungsgüter festgelegt werden. Diese Liste enthält die entscheidenden Vorgaben für Teil I Abschnitt A der deutschen Ausfuhrliste und für die Gemeinsame Militärgüterliste der EU.

Das WA sieht u.a. vor, dass die Teilnehmerstaaten, die in ihrer Exportkontrollphilosophie teilweise große Unterschiede aufweisen, sich gegenseitig über Ausfuhren unterrichten, soweit in den WA-Kontrolllisten festgelegte Großwaffensysteme betroffen sind und diese an Nicht-Teilnehmerstaaten geliefert wurden. Dieser Unterrichtsmechanismus wurde 2003

auf den Export von Kleinwaffen und leichten Waffen (Small Arms and Light Weapons, SALW) ausgedehnt.

Im Berichtsjahr 2008 wurden u.a. weitere Aktualisierungen der WA-Güterlisten, die anschließend in die EU - bzw. nationalen Exportkontrolllisten integriert werden, vorgenommen, ein Richtlinienvorschlag zur Kontrolle von illegalen Waffentransporten erörtert sowie die Ausweitung der Berichtspflicht zu Transfers von Munition diskutiert. Darüber hinaus wurden 2008 „Outreach“-Aktivitäten insbesondere mit China, Israel und Weißrussland durchgeführt. Neben der Öffnung des WA für den Dialog mit Nicht-Teilnehmerstaaten bedarf auch die Zusammenarbeit der WA-Teilnehmerstaaten der Weiterentwicklung und Vertiefung. Insbesondere die schrittweise Harmonisierung der nationalen Rüstungsexportkontrollen und die Erhöhung der Transparenz sind dabei wichtige Anliegen, für die sich Deutschland weiterhin mit Nachdruck engagieren wird.

7. VN-Waffenregister

Die Mitgliedstaaten der VN sind verpflichtet, die Aus- und Einfuhr meldepflichtiger Waffen (Großwaffensysteme) zum VN-Waffenregister zu melden, wobei keine Werte, sondern lediglich Stückzahlen erfasst werden.¹⁷

Die Bundesrepublik Deutschland hat für das Jahr 2008 die Ausfuhr der folgenden Kriegswaffen an das VN-Waffenregister gemeldet.¹⁸

Land	Güter	Stückzahl
Chile	Kampfpanzer Leopard 2	45
Frankreich	Artilleriesystem LAR 110 mm	10
Griechenland	Kampfpanzer Leopard 2	16
Österreich	Kampfflugzeug Eurofighter	4
Singapur	Kampfpanzer Leopard 2	26
Spanien	Lenkflugkörper Taurus	8
Südafrika	U-Boot Klasse 209 Typ 1400 mod.	1
Türkei	Kampfpanzer Leopard 2	108

¹⁶ Im Internet: <http://www.wassenaar.org>

¹⁷ Die Waffen werden in folgende sieben Kategorien unterteilt: Kampfpanzer, sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme ab Kaliber 75 mm, Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Kriegsschiffe ab 500 t oder ausgerüstet mit Flugkörpern oder Torpedos ab 25 km Reichweite und Flugkörper oder Abfeueleinrichtungen ab 25 km Reichweite.

¹⁸ Siehe auch Anlage 4.

8. Internationale Diskussion über Kleinwaffen und leichte Waffen

In internen und grenzüberschreitenden Konflikten werden die weitaus meisten Opfer durch den Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen (kurz: Kleinwaffen; z.B. Maschinenpistolen, Sturmgewehre, leichte Mörser u.ä.) und dazugehöriger Munition verursacht.¹⁹ Diese Problematik konzentriert sich insbesondere auf Entwicklungsländer, in denen Kleinwaffen häufig durch international operierende Waffenvermittler billig illegal beschafft werden können und nationale Kontrollmechanismen zumeist wenig entwickelt sind. Die Erfahrung zeigt, dass Mängel in Management und Sicherung der öffentlichen Waffen- und Munitionsbestände in den betroffenen Staaten selbst eine wesentliche Quelle illegaler Transfers darstellen. Nicht selten drohen gewaltsame Auseinandersetzungen die Entwicklungserfolge vieler Jahre zunichte zu machen. Die Bundesregierung legt deshalb zum Zwecke der Kohärenz zwischen Außen-, Sicherheits-, Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte in Drittstaaten, speziell Entwicklungsländer, an. Auf internationaler Ebene setzt sich die Bundesregierung für eine effiziente Verhinderung der illegalen Verbreitung dieser Waffen und ihrer Munition ein. Hinsichtlich der legalen Ausfuhr von Kleinwaffen befürwortet sie strikte und effiziente Kontrollen. Ziel der Bundesregierung ist es – z.B. im Rahmen des im November 2000 verabschiedeten **OSZE-Kleinwaffendokuments**²⁰, des OSZE-Dokuments zu Lagerbeständen konventioneller Munition oder auch des **VN-Kleinwaffenaktionsprogramms**²² –, konkrete Resultate mit möglichst verbindlichen Handlungsverpflichtungen für die beteiligten Staaten zu erarbeiten. Im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Bundesregierung zudem den Aufbau nationaler und regionaler Systeme zur Kleinwaffenkontrolle.

Die in verschiedenen internationalen Gremien geführte Diskussion über die Kleinwaffenproblematik setzte sich auch im Jahre 2008 fort.²³ Dies galt nicht zuletzt für die Kleinwaffendiskussion im Rahmen der Vereinten Nationen. Wichtigste Aufgabe war die aktive Teilnahme an dem Staatentreffen im VN-Rahmen (Third Biennial Meeting of States, New York, 14.–18. Juli 2008). Deutschland setzte sich maßgeblich für die Themen Waffenvermittlungsgeschäfte sowie Markieren und Nachverfolgen (insbesondere für die Umsetzung des von der VN-Generalversammlung im Dezember 2005 angenommenen Instruments zum Markieren und Nachverfolgen von Kleinwaffen) sowie Verwaltung und Sicherung von Lagerbeständen ein. Mit der Annahme eines substantiellen Abschlussdokuments im Juli 2008 gelang es erstmals seit Annahme des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms (2001) eine VN-Konferenz zu Kleinwaffenfragen zu einem konkreten Ergebnis zu führen. Der 1. Ausschuss der 63. VN-Generalversammlung bestätigte die Ergebnisse der Konferenz mit großer Mehrheit.

Zu nennen ist schließlich auch das deutsche Engagement für den Abschluss eines Internationalen Abkommens über den Handel mit konventionellen Rüstungsgütern („Arms Trade Treaty“, s. Abschnitt II. 9.), mit dem insbesondere auch eine weltweit wirksame Kontrolle des Transfers von Kleinwaffen angestrebt wird.

Deutschland verfolgt eine restriktive Exportkontrollpolitik für Kleinwaffen. Als Kriegswaffen unterliegen sie den strengen Regelungen der „Politischen Grundsätze“ (Anlage 1a dieses Berichts), wonach Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen in Drittländer nur ausnahmsweise und nur im Fall von besonderen außen- oder sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden dürfen. Bei der Ausfuhr von Technologie und Herstellungsausrüstung werden grundsätzlich keine Genehmigungen im Zusammenhang mit der Eröff-

19 Zum Begriff der Kleinwaffen und leichten Waffen vgl. näher unter III. 1. h).

20 OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen vom 24. November 2000 (im Internet: <http://www.osce.org/docs/german/fsc/2000/decisions/fscgw231.htm>); siehe dazu näher Rüstungsexportbericht 2000 unter II. 7.

21 OSZE-Dokuments zu Lagerbeständen konventioneller Munition vom 19. November 2003 FSC.DOC/1/03.

22 A/CONF. 192/15, im Internet: http://disarmament2.un.org/cab/smallarms/files/aconf192_15.pdf

23 Vgl. zur Kleinwaffenproblematik auch Jahresabrüstungsberichts 2008, BT-DS 16/11690 vom 21. Januar 2009,

s. <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Themen/Abruestung/Downloads/0901-jahresabruestungsbericht-2008.pdf>

nung neuer Herstellungslinien für Kleinwaffen und Munition in Drittländern erteilt. Für Drittländer findet auch der Grundsatz „Neu für Alt“ Anwendung, wo immer dies möglich ist. Danach sollen Lieferverträge so ausgestaltet werden, dass der Empfänger Waffen, die er aufgrund der Neulieferung aussondert, vernichtet, um ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Außerdem soll der Exporteur in neuen Lieferverträgen den Abnehmer in einem Drittland nach Möglichkeit darauf verpflichten, im Fall einer späteren Außerdienststellung die gelieferten Waffen zu vernichten. Damit leisten Exporteure und Empfänger einen aktiven Beitrag, die Zahl der weltweit verfügbaren Kleinwaffen nicht zu erhöhen und ihre Verbreitung auf grauen oder schwarzen Märkten zu verhindern. Deutschland, insbesondere die Bundeswehr, vernichtet überschüssige Kleinwaffen.

Schließlich werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen, einschließlich Kleinwaffen, grundsätzlich nur für staatliche Endverwender, nicht für Private erteilt. Damit wendet die Bundesregierung einen Grundsatz an, der international (u.a. im VN-Rahmen) bisher keine Mehrheit gefunden hat, aber einen wesentlichen Beitrag zur Begrenzung der illegalen Verbreitung von Kleinwaffen leisten würde.

9. Initiative für einen „Arms Trade Treaty“

Mit einem internationalen Abkommen über den Handel mit konventionellen Rüstungsgütern („Arms Trade Treaty“, ATT) sollen im VN-Rahmen erstmals auf globaler Ebene rechtlich verbindliche Regeln zum Import, Export und Transfer von konventionellen Rüstungsgütern vereinbart werden. Ein ATT soll den unkontrollierten internationalen Handel mit konventionellen Rüstungsgütern durch eine weltweite Harmonisierung der nationalen Exportkontrollen und regionalen Kontrollinstrumente sowie durch das Schließen von Regelungslücken bekämpfen.

Die VN-Generalversammlung nahm 2006 eine Resolution an (Res. 61/89), die alle VN-Mitgliedstaaten zu Stellungnahmen zum ATT-Projekt aufforderte und

zur Einsetzung einer Gruppe von Regierungsexperten führte. Danach reichten über 100 VN-Mitgliedstaaten zur Frage der Machbarkeit, zum Regelungsumfang und zu Elementen eines globalen Waffenhandelsabkommens nationale Stellungnahmen ein. Auf dieser Grundlage prüfte in der ersten Jahreshälfte 2008 eine Regierungsexpertengruppe, in der auch Deutschland vertreten war, die möglichen Parameter für ein umfassendes und rechtlich verbindliches Abkommen. Die Regierungsexpertengruppe legte schließlich im Sommer 2008 einen Konsensbericht vor. Darin stellt sie u.a. fest, dass der internationale Handel mit konventionellen Rüstungsgütern angesichts der umfangreichen mit ihm verknüpften Probleme weiterer Anstrengungen im Rahmen der Vereinten Nationen bedarf.²⁴

Dem folgend hat am 24. Dezember 2008 die VN-Generalversammlung die Fortsetzung des VN-Prozesses zum ATT beschlossen. Die Resolution „Towards an Arms Trade Treaty: Establishing Common International Standards for the Import, Export and Transfer of Conventional Arms“ wurde mit großer Mehrheit angenommen.²⁵ Mit der Resolution wurde die Einrichtung einer sog. Open-Ended Working Group (OEWG) beschlossen, die die Erörterungen der Regierungsexpertengruppe fortsetzen soll. Die OEWG soll dabei insbesondere diejenigen möglichen Elemente eines ATT diskutieren, die konsensfähig erscheinen. Ein Mandat zur Aufnahme konkreter Verhandlungen zu einem Vertragstext wurde damit jedoch noch nicht erteilt.

Wie in der Regierungsexpertengruppe hat sich die Bundesregierung auch in den beiden Sitzungen der OEWG im März bzw. Juli 2009 mit großem Nachdruck für einen umfassenden und rechtlich verbindlichen ATT eingesetzt, da ein ATT einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung von destabilisierenden Waffenanhäufungen und Menschenrechtsverletzungen leisten und wichtiges Instrument zur Krisenprävention sein kann. Darüber hinaus hat die Bundesregierung 2008 und 2009 auch im Rahmen von EU-Seminaren und bei bilateralen Gesprächen intensiv für den ATT-Prozess geworben.

²⁴ Siehe UNGA A/63/334 vom 26. August 2008.

²⁵ Beschluss veröffentlicht am 08. Januar 2009 als Res. 63/240 der VN-Generalversammlung.

Im ersten Bericht der OEWG, der im Juli 2009 konsensual verabschiedet wurde, haben alle VN-Mitgliedstaaten erstmalig anerkannt, dass der unregulierte internationale Waffenhandel ein regelungsbedürftiges Problem darstellt. Der 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung hat am 30. Oktober 2009 mit großer Mehrheit (153 Ja-Stimmen, 19 Enthaltungen, eine Nein-Stimme von Simbabwe) eine Resolution angenommen, die für das Jahr 2012 eine Staatenkonferenz zur Aushandlung eines rechtlich verbindlichen ATT vorsieht.

10. Outreach-Aktivitäten

Exportkontrolle kann nur dann ein Höchstmaß an Wirksamkeit entfalten, wenn möglichst viele Länder vergleichbare Vorschriften und Verfahren anwenden und bei dem Ziel, weltweit wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, möglichst eng zusammenarbeiten. Zwischen verschiedenen Ländern mit etablierten Exportkontrollsystemen (insbesondere EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder sowie Teilnehmer des Wassenaar-Arrangements) besteht die Überzeugung, dass es sinnvoll ist, auf andere Länder zuzugehen (sog. „outreach“) und dort für die Ziele und Mittel der Exportkontrolle zu werben und gegebenenfalls Unterstützung beim Aufbau von Exportkontrollen anzubieten. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem Werben für hohe Kontrollstandards bei Transfers von kleinen und leichten Waffen, verbunden mit dem Angebot, beratend zur Seite zu stehen.

Die EU hat am 17. März 2008 eine Gemeinsame Aktion (2008/230/CFSP) beschlossen, um 2008/2009 in ausgewählten Ländern die Exportkontrolle zu stärken und insbesondere für die Prinzipien und Kriterien des EU-Verhaltenskodex bzw. des Gemeinsamen Standpunkts zu werben. Die 2008 in diesem Rahmen von der slowenischen EU-Präsidentschaft für Länder des westlichen Balkans und von der französischen EU-Präsidentschaft für Maghreb-Staaten ausgerichteten Outreach-Seminare wurden von der Bundesregierung durch die aktive Mitwirkung deutscher Exportkontrollexperten unterstützt.

III. Genehmigungen von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren

Im Folgenden werden die im Jahre 2008 erteilten **Genehmigungen** für Lieferungen von Rüstungsgütern und – für den Teilbereich der **Kriegswaffen** – auch die **tatsächlich erfolgten Ausfuhren** dargestellt. Dies erfolgt in dem Maße, wie nicht eine Offenlegung durch gesetzliche Regeln eingeschränkt ist. Insbesondere können die Namen der jeweiligen Exporteure wegen des sich aus § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ergebenden Schutzes des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses nicht genannt werden.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)²⁶ erfasst die erteilten Ausfuhrgenehmigungen für alle Rüstungsgüter (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter). Die Werte für das Berichtsjahr 2008 werden unter 1. im Überblick dargestellt und in Anlage 5 weiter aufgeschlüsselt. Eine detaillierte Übersicht über die 20 wichtigsten Empfängerländer des Berichtsjahres findet sich nachstehend unter 1. d.

Tatsächliche Ausfuhren werden gegenwärtig lediglich für Kriegswaffen statistisch erfasst. Die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Jahreswerte werden unter 2. dargestellt.

Dieser Rüstungsexportbericht enthält – wie schon seine Vorgänger – Angaben zu den erteilten Ausfuhrgenehmigungen und, in allgemeiner Form, zu abgelehnten Anträgen, nicht aber zu den im Berichtsjahr entschiedenen Voranfragen über die Genehmigungsfähigkeit bestimmter Ausfuhrvorhaben. Voranfragen werden von Unternehmen in der Regel zu einem sehr frühen Zeitpunkt gestellt, zumeist bereits vor Aufnahme von Verhandlungen mit den potenziellen ausländischen Auftraggebern. Positiv beschiedene Voranfragen sind kein tauglicher Gradmesser zur Bewertung der Rüstungsexportpolitik, da zum Zeitpunkt, zu dem sie gestellt werden, noch ungewiss ist, ob das geplante Vorhaben später realisiert werden wird. Zudem unterliegen Voranfragen in erhöhtem Maße dem Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses der betroffenen Unternehmen nach § 30 VwVfG, da mögliche Wettbewerber aus der Veröffentlichung eines geplanten, aber noch nicht vertraglich abge-

schlossenen Vorhabens im Rüstungsexportbericht Vorteile ziehen könnten. Durch die Nichtberücksichtigung der Voranfragen entstehen keine Lücken in der Exportstatistik, da bei späterer Realisierung der Vorhaben die nach wie vor erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen (und bei Kriegswaffen später auch noch die tatsächlichen Ausfuhren) in der Statistik des jeweiligen Rüstungsexportberichts Berücksichtigung finden; jeder Vorgang geht mindestens ein, im Falle von Kriegswaffen sogar zwei Mal (bei der Genehmigung und bei der tatsächlichen Ausfuhr) in den Rüstungsexportbericht ein.

Zu abgelehnten Anträgen können nur allgemeine Angaben aufgenommen werden, um zu vermeiden, dass der Rüstungsexportbericht von Ausführern in Ländern mit einer anderen (insbesondere weniger restriktiven) Exportkontrollpolitik als Informationsquelle für Geschäftsmöglichkeiten verwendet wird.

1. Genehmigung von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)

Die als Anlage 5 angefügte Übersicht über die im Jahre 2008 erteilten Genehmigungen bzw. Ablehnungen von Rüstungsgütern²⁷ ist nach Bestimmungsländern gegliedert. Im ersten Teil werden die EU-Länder, im zweiten die NATO- und NATO-gleichgestellten Länder (ohne EU-Länder) und im dritten Teil alle anderen Länder (die sog. Drittländer) dargestellt. Zur besseren Transparenz der Exporte in Drittländer werden für diese Länderkategorie in der Spalte „AL-Positionen“ die maßgeblichen Produkte weiter aufgeschlüsselt. Soweit für ein Bestimmungsland Genehmigungsanträge abgelehnt wurden, ist dies in der Übersicht unter Angabe der Anzahl der Ablehnungen, der betroffenen AL-Positionen und des Wertes der Güter vermerkt. Wenn in diesen Fällen Ablehnungsnotifizierungen (so genannte denial notifications) nach dem EU-Verhaltenskodex gefertigt wurden, ist dies unter Angabe des Ablehnungsgrundes (Nr. des jeweiligen Ablehnungskriteriums des Verhaltenskodexes) vermerkt.

26 Im Internet unter: <http://www.bafa.de>

27 Güter des Teils I Abschnitt A der AL, Anlage AL zur AWW.

Die in den Spalten 2–4 dargestellten Zahlen beziehen sich auf die erteilten Ausfuhrgenehmigungen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die tatsächlichen Ausfuhrwerte deutlich unter diesen Genehmigungswerten liegen. Das liegt daran, dass die Genehmigungen manchmal nicht oder nicht ganz ausgenutzt werden. Auch ist zu beachten, dass die tatsächliche Ausfuhr oft nicht oder nicht vollständig im Jahr der Genehmigungserteilung erfolgt.

a) Einzelgenehmigungen

Im Jahr 2008 wurden in Deutschland insgesamt 15.458 Einzelanträge für die endgültige²⁸ Ausfuhr von Rüstungsgütern genehmigt (Vorjahr: 15.823). Der Gesamtwert dieser Genehmigungen, nicht der tatsächlichen Exporte, betrug 5.780 Mio. Euro und ist damit gegenüber 2007 (3.668 Mio. Euro) gestiegen. Diese Steigerung ist im Wesentlichen auf Genehmigungen für Lieferungen an Südkorea zurückzuführen, das damit auch an die Spitze der Liste der wichtigsten Bestimmungsländer vorrückt. Durch die Genehmigungen für Südkorea erhöht sich auch der Anteil des Genehmigungswerts für Ausfuhren in Drittländer

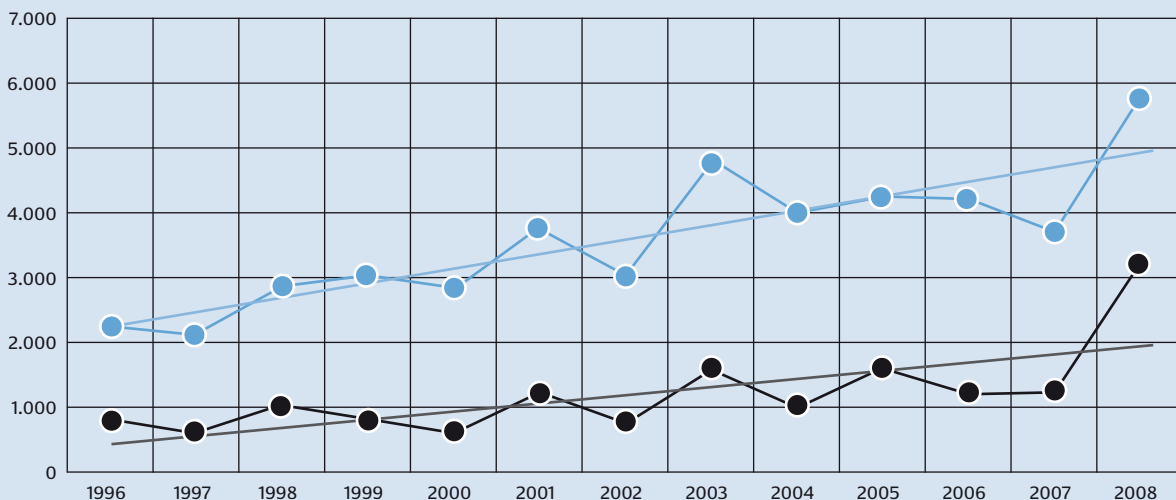
im Vergleich zum vorhergehenden Jahr in beträchtlichem Maße.

Auf die in Nr. II der Politischen Grundsätze vom 19. Januar 2000 genannten Länder (EU-Staaten sowie NATO- und NATO-gleichgestellte Länder) entfielen Einzelgenehmigungen im Wert von 2.640 Mio. Euro, (Vorjahr 2.438 Mio. Euro), was eine leichte Steigerung gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in EU-Staaten erreichten einen Gesamtwert von 1.838 Mio. Euro (Vorjahr 1.297 Mio. Euro), Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (ohne EU-Länder) einen Gesamtwert von 810 Mio. Euro (Vorjahr 1.141 Mio. Euro, jeweils ohne Sammelausfuhrgenehmigungen). Die Genehmigungswerte für Ausfuhren in Drittländer betragen 3.140 Mio. Euro (Vorjahr 1.230 Mio. Euro) und haben sich damit gegenüber dem Vorjahr erheblich gesteigert. Grund für diese Erhöhung war der Sondereffekt von Genehmigung für umfangreiche Lieferungen nach Südkorea in Höhe von insgesamt 1,91 Mrd. Euro. Betroffen waren in erster Linie U-Boote, Teile für U-Boote, Freigattungen und Kampfschiffe (vgl. Abb. 1).

Abbildung 1 Entwicklung des Werts der Einzelgenehmigungen 1996 bis 2007

● Drittländer ● Einzelgenehmigungen insgesamt

(in Mio. Euro)



28 Genehmigungen für temporäre Ausfuhren, z.B. für Messen, Ausstellungen oder zu Vorführzwecken, sind nicht enthalten.

Die Grafik lässt erkennen, dass für die Gruppe der Drittländer die Genehmigungswerte seit 1996 stark schwanken. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Werten dieses Berichts um Nominalwerte handelt, also keine Inflationsbereinigung vorgenommen wird. Die besondere Steigerung in 2008 liegt im Wesentlichen an dem Sondereffekt der Genehmigungen für Südkorea.

Für Ausfuhren von Rüstungsgütern in Entwicklungsländer²⁹ wurden im Jahr 2008 Einzelgenehmigungen im Wert von ca. 263,3 Mio. Euro erteilt (2007: 379,1 Mio. Euro). Dies entspricht weniger als fünf Prozent des Werts aller deutschen Einzelgenehmigungen für Rüstungsgüter (2007 lag dieser Anteil knapp über zehn Prozent). Bedeutende Empfängerländer waren hierbei wie im Vorjahr Pakistan (93,3 Mio. Euro) und Indien (51,8 Mio. Euro); eine Aufschlüsselung der genehmigten Warenkategorien ist in Anlage 5 enthalten.

Die Genehmigungswerte für die Gruppe der ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen³⁰ sind 2008 gegenüber dem Vor-

jahr ebenfalls deutlich gefallen. Insgesamt belief sich der Wert der Genehmigungen für diese Ländergruppe auf 115,4 Mio. Euro (2007: 299,9 Mio. Euro), also ca. 2,0 Prozent (2007: 8,2 Prozent) des Werts aller Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter im Jahre 2008.

Anmerkung: In den Genehmigungswerten für die Entwicklungsländer allgemein sowie für die Gruppe der ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen sind nicht enthalten 20 Ausfuhrgenehmigungen im Gesamtwert von 33,5 Mio. Euro für die kanadischen Streitkräfte in Afghanistan. Da Endverwender der Rüstungsgüter die Streitkräfte eines NATO-Landes sind, spielten entwicklungspolitische Kriterien bei der Entscheidung keine Rolle – siehe bereits Rüstungsexportbericht 2007 (vgl. Abb. 2 + 3).

b) Sammelgenehmigungen

Darüber hinaus wurden im Jahre 2008 146 Sammelausfuhrgenehmigungen im Gesamtwert von ca. 2,54 Mrd. Euro³¹ erteilt (2007: 100 im Wert von ca. 5,1 Mrd. Euro), aufgrund derer die Unternehmen

Abbildung 2 Genehmigungen für Entwicklungsländer in Mio. Euro von 2001 bis 2008

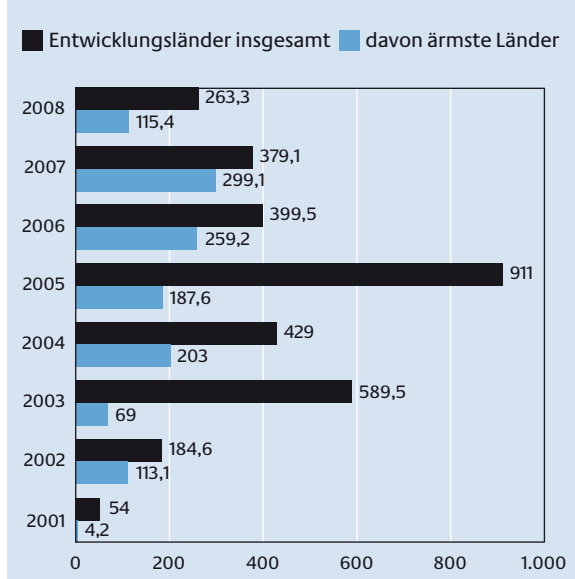
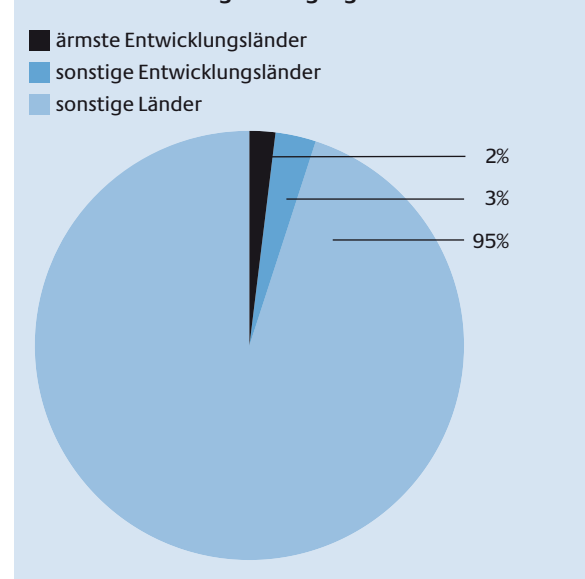


Abbildung 3 Anteil Entwicklungsländer am Gesamtwert der erteilten Einzelgenehmigungen 2008



29 Zum Begriff der Entwicklungsländer vgl. Fn. 3.

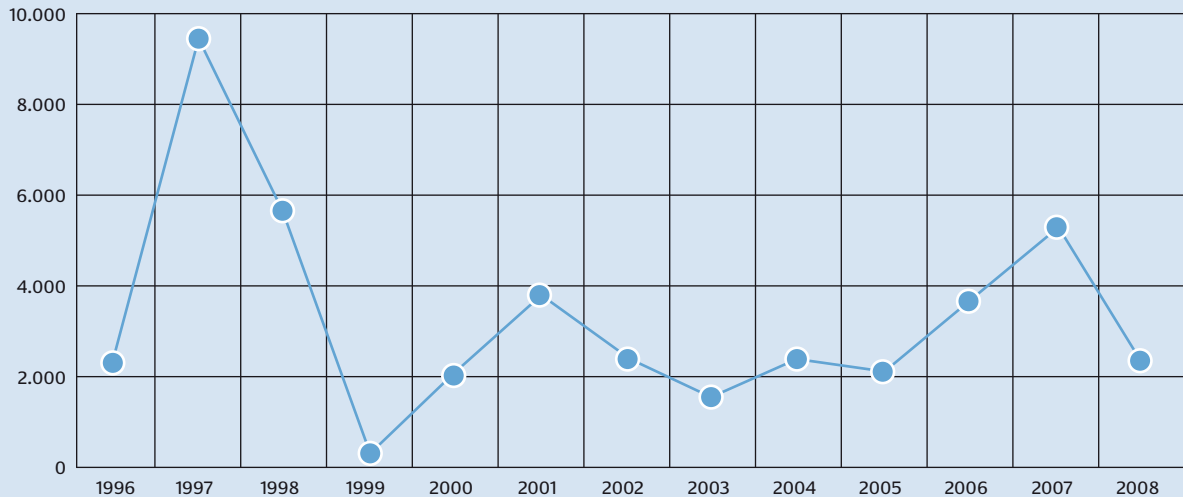
30 Ärmste und andere Entwicklungsländer und -gebiete mit niedrigem Einkommen entsprechend Spalte 1 und 2 der Liste des Ausschusses für Entwicklungshilfe der OECD, die für die Jahre 2008–2010 gilt („DAC List of ODA Recipients“).

31 In dem Wert ist aufgrund einer abweichenden statistischen Erfassung bei Sammelausfuhrgenehmigungen bereits die Ausfuhr von hochwertigen Rüstungsgütern in einen EU-Mitgliedsstaat enthalten, die erst 2009 zur endgültigen Auslieferung kamen.

Abbildung 4 Entwicklung des Genehmigungswerts für Sammelausfuhrgenehmigungen 1996–2008

● Sammelausfuhrgenehmigungen

(in Mio. Euro)



mehrere Ausfuhren an denselben oder verschiedene Empfänger im Ausland (vor allem im Rahmen der Zusammenarbeit bei regierungsamtlichen Kooperationsprojekten) vornehmen konnten.

Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter werden grundsätzlich nur für Ausfuhren in NATO- und NATO-gleichgestellte Länder erteilt.

Sammelausfuhrgenehmigungen werden im Rahmen von Kooperationen für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt, woraus sich Schwankungen bei den Jahreswerten in diesem Bereich ergeben.

c) Abgelehnte Ausfuhranträge

Im Jahre 2008 wurden 52 Anträge für die Genehmigung von Rüstungsgüterausfuhren abgelehnt. Der Gesamtwert der abgelehnten Anträge belief sich auf 305,7 Mio. Euro. Diese Zahl enthält nicht diejenigen Anträge, die seitens der Antragsteller wegen mangelnder Erfolgsaussichten vor Bescheidung zurückgenommen wurden.

Da die Einwerbung neuer Aufträge Kosten verursacht, stellen viele Unternehmen bei Ausfuhrvorhaben in sensitive Länder vor Einreichen eines Genehmigungsantrages eine formelle oder informelle Voranfrage nach den Genehmigungsaussichten an die Kontrollbehörden. Falls das Ergebnis dieser Voranfrage negativ ausfällt, wird nur noch in sehr seltenen Fällen ein formeller Genehmigungsantrag gestellt, dessen Ablehnung dann in der beigefügten statistischen Aufstellung erfasst wird. In aller Regel werden aussichtslos erscheinende Anträge gar nicht erst gestellt.

Die abgelehnten Anträge mit dem höchsten Auftrageswert betrafen Libyen (131,8 Mio. Euro), Venezuela (46 Mio. Euro), Sri Lanka (42,6 Mio. Euro) sowie Bangladesch (41,1 Mio. Euro).

Ablehnungsentscheidungen für endgültige Ausfuhren betrafen 2008 die folgenden Destinationen: Andorra, Armenien, Ägypten, Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, China, Ecuador, Georgien, Guinea, Indien, Indonesien, Israel, Jemen, Jordanien, Libyen, Moldau, Nepal, Pakistan, Papua-Neuguinea, Russland, Senegal, Serbien, Sri Lanka, Taiwan, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Türkei, Ukraine, Venezuela, VAE.

d) Wichtigste Bestimmungsländer

Die 20 wichtigsten Bestimmungsländer für erteilte Einzelgenehmigungen waren im Jahre 2008:

Nr.	Land ³²	Wert in 2008 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
1 (6)	Korea, Republik	1.910,3	<p>U-Boote, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Fregatten, Kampfschiffe, Sonaranlagen, Echolotanlagen (A0009/78,0 Prozent);</p> <p>Flugabwehrraketensysteme und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Bergepanzer, Minenräumergeräte, Landfahrzeuge (A0006/9,2 Prozent)</p>
2 (1)	USA	507,1	<p>Decklack, Ausrüstung zur Unterdrückung der Signatur, Tankcontainer und Teile für Tauchgeräte, Antriebsausrüstung, mobile Stromerzeuger, Brücken (A0017/20,9 Prozent);</p> <p>Munition für Gewehre, Maschinenpistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Kanonen, Granatpistolen und Teile für Gewehrmunition, Maschinenpistolenmunition, Maschinengewehrmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatpistolenmunition (A0003/15,8 Prozent);</p> <p>Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Jagdgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Flinten, Schalldämpfer, Rohrmaschinen-Lafetten, Mündungsfeuerdämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Rohrmaschinen-Lafetten, Waffenzielgeräte (A0001/15,2 Prozent);</p> <p>Minenräumergeräte und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/15,0 Prozent);</p> <p>Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Flugkörperwarnsensoren, Datenverarbeitungsausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung, Baugruppen, Bauelemente und Teile für Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, elektronische Kampfführung, Datenverarbeitungsausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung, Baugruppen, Stromversorgungen (A0011/6,6 Prozent);</p> <p>Teile für Kameras, Bildverstärkerausrüstung, Infrarotausrüstung, Wärmebildausrüstung (A0015/5,7 Prozent);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/5,3 Prozent)</p>

32 Listenplatz des Vorjahres in Klammern.

Nr.	Land ³²	Wert in 2008 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
3 (3)	Vereinigtes Königreich	398,8	<p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung, Baugruppen, Bauelemente, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung (A0011/34,5 Prozent);</p> <p>Munition für Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Kanonen, Mörser, Granatpistolen, Nebelwurfkörper, Täuschkörper und Teile für Gewehrmunition, Maschinenpistolenmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatpistolenmunition (A0003/19,3 Prozent);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/11,4 Prozent);</p> <p>Triebwerke, Bordausrüstung, Bodengeräte, Ausrüstung für die Sauerstoffversorgung und Teile für Kampfflugzeuge, Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bordausrüstung, Bodengeräte (A0010/11,2 Prozent);</p> <p>Entwicklungsdokumente, Versuchsberichte, Glasdurchführungen, Zünderteile, Flugkörperteile, Minenräume, Periskopteile, Zielbeleuchtungsgerät, Landfahrzeugteile, Schiffsteile, Flugzeugteile, Bodengeräte, Radarsysteme, Lenkausrüstungsteile, Kommunikationsausrüstungsteile, Baugruppen, Gussteile, Munitionsteile (A0022/7,1 Prozent)</p>
4 (10)	Singapur	349,7	Panzer, Lkw und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/87,5 Prozent)
5 (5)	Italien	290,2	<p>Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung, Kathodenstrahlröhren, Wanderfeldröhren und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Ortungsausrüstung, elektronische Kampfführung, Mess- und Prüfausrüstung (A0011/43,9 Prozent);</p> <p>Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006/28,3 Prozent);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/8,4 Prozent)</p>

Nr.	Land ³²	Wert in 2008 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
6 (8)	Niederlande	248,8	<p>Pionierpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Transporter, Sattelzugmaschinen, Laderaupen, Kipper, Krankenwagen, Schwenklader, Radplaniermaschinen, Geländestapler, Sattelaufleger, Anhänger, Feldküchen und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/66,3 Prozent);</p> <p>Sonarsysteme und Teile für Fregatten, U-Boote, Minenjäger, Kampfschiffe, Dieselmotoren, Sonaranlagen, Echolotanlagen (A0009/9,2 Prozent);</p> <p>Munition für Maschinengewehre, Kanonen, Panzerabwehrwaffen, Granatpistolen, Nebelwurfkörper, Täuschkörper und Teile für Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Haubitzenmunition (A0003/8,8 Prozent);</p> <p>Panzer, Lkw und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/87,5 Prozent)</p>
7 (11)	Spanien	207,3	<p>Kommunikationsausrüstung, Stabilisierungsausrüstung, Störsender, Datenverarbeitungsausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, elektronische Kampfführung, Stromversorgungen (A0011/65,4 Prozent);</p> <p>Lkw und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/9,1 Prozent);</p> <p>Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bordausrüstung, Bodengeräte (A0010/6,6 Prozent)</p>
8 (-)	Saudi-Arabien	170,4	<p>Herstellungsausrüstung für Handfeuerwaffen, Herstellungsteile für Munition und Prüfgeräte für Maschinenkanonen, Tankabwurfanlage (A0018/32,0 Prozent);</p> <p>Maschinenkanonen, rückstoßfreie Schulterwaffen und Teile für Kanonen, rückstoßfreie Schulterwaffen (A0002/20,7 Prozent);</p> <p>Kommunikationsausrüstung, Kommunikationsaufklärungssysteme, Funküberwachungssysteme, Testausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Funküberwachungsausrüstung, statische Umformer (A0011/19,0 Prozent);</p> <p>Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportpistolen, Flinten und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportpistolen (A0001/6,0 Prozent);</p> <p>Lkw und Teile für gepanzerte</p>

Nr.	Land ³²	Wert in 2008 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
9 (17)	Vereinigte Arabische Emirate	142,0	<p>Marineleichtgeschütze, Maschinenkanone und Teile für Geschütze, Kanonen (A0002/34,1 Prozent);</p> <p>Magnetische Eigenschutz-Anlage, Kommunikationsausrüstung, magnetische Vermessungsanlage für Schiffe, Frequenzumformer und Teile für Kommunikationsausrüstung, Sensorplattformen, Radaranlagen, Baugruppen (A0011/20,1 Prozent);</p> <p>Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, selbstfahrende Bohrgeräte und Landfahrzeuge (A0006/17,5 Prozent);</p> <p>Zieldarstellungsgeräte und Teile für Zieldarstellungsgerät (A0014/8,8 Prozent)</p>
10 (13)	Österreich	140,6	<p>Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Ortungsausrüstung (A0011/53,3 Prozent);</p> <p>Gepanzerte Fahrzeuge, Anhänger und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/40,6 Prozent)</p>
11 (19)	Schweden	104,4	<p>Pionierpanzer und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/55,6 Prozent);</p> <p>Rohrwaffenrichtsysteme, Laser-Ziel-Beleuchtungsgeräte, Zielfernungsmesssysteme, Prüf- und Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Rohrwaffenrichtsysteme, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielerfassungssysteme, Zielzuordnungssysteme, Ortungs- und Erkennungssystem, Prüf- und Justierausrüstung (A0005/12,3 Prozent);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/9,2 Prozent);</p> <p>Munition für Maschinenpistolen, Granatpistolen und Teile für Gewehrmunition, Maschinenpistolenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatpistolenmunition (A0003/6,4 Prozent)</p>
12 (9)	Frankreich	99,0	<p>Handbücher, Studienunterlagen, Lizenzen, Schulungsunterlagen, Fertigungsunterlagen für Geschossteile, Zünderteile, Lager, Getriebeteile, Technologieunterlagen für Pistolen, Waffensysteme, Hubschrauberteile, Betankungssysteme, UAV-Teile, Maschinen zum Vergießen von Sprengstoff, Flugkörperteile, Landfahrzeuge, Massenspektrometer, Kabinendruckregelung, Kryptomanagement, Bodenstationen, Simulatorerteile (A0022/21,1 Prozent);</p>

Nr.	Land ³²	Wert in 2008 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
			<p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Lenkausrüstung, Stabilisierungsausrüstung, Multi-Channel Monitoring Receiver, Datenverarbeitungsausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung, Bauelemente und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Stabilisierungsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Baugruppen (A0011/19,7 Prozent);</p> <p>Lkw, Transporter, Schwenklader, Kipper und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/17,0 Prozent);</p> <p>Munition für Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Granatpistolen und Teile für Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Täuschkörper, Granatpistolenmunition (A0003/7,2 Prozent);</p> <p>Abfeueinrichtungen für Flugkörper, Handgranaten, Reizstoffwurfkörper, Simulatoren und Teile für Torpedos, Raketen, Flugkörper, Abfeueinrichtungen, Minenräumsysteme, Handgranaten, Pyrotechnika, Simulatoren (A0004/6,9 Prozent);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/6,1 Prozent);</p> <p>Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Hubschrauber, unbemannte Luftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bordausrüstung, Bodengeräte, Atemgeräte (A0010/4,7 Prozent)</p>
13 (16)	Norwegen	96,9	<p>Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Flinten, Schalldämpfer, Rohrwapfen-Lafetten, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Flinten (A0001/26,4 Prozent);</p> <p>Gepanzerte Fahrzeuge, Lkw, Geländewagen, Anhänger und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/23,1 Prozent);</p> <p>Pontons, Decklack, Tarnfarben und Teile für Tauchgeräte (A0017/17,9 Prozent);</p> <p>Rohrwapfenrichtsysteme, Prüf- und Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Rohrwapfenrichtsysteme, Zieler-</p>

Nr.	Land ³²	Wert in 2008 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
			<p>fassungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Prüf- und Justierausrüstung (A0005/9,9 Prozent);</p> <p>Munition für Gewehre, Maschinenpistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Granatpistolen und Teile für Gewehrmunition, Maschinenpistolenmunition, Maschinengewehrmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Kanonenmunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatpistolenmunition (A0003/6,1 Prozent)</p>
14 (7)	Pakistan	93,3	<p>Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Radarsysteme, Stromversorgungen (A0011/63,4 Prozent);</p> <p>Lkw und Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/17,9 Prozent)</p>
15 (2)	Schweiz	85,5	<p>Transportfahrzeug und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/22,5 Prozent);</p> <p>Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Ortungsausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Ortungsausrüstung, elektronische Kampfführung, Datenverarbeitungssysteme, Stromversorgungen (A0011/17,0 Prozent);</p> <p>Munition für Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Kanonen, Granatpistolen und Teile für Gewehrmunition, Maschinenpistolenmunition, Maschinengewehrmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatpistolenmunition (A0003/16,4 Prozent);</p> <p>Messanlagen, Wiederladegeräte, Munitionsprüfgeräte, Sonderprüfmittel und Teile für Herstellungsausrüstung für Handfeuerwaffen, Kleinkalibermunition, Waffenteile, Getriebeteile, Munitionsprüfsystem, Teile für Prüfstände, Werkstätten (A0018/10,3 Prozent);</p> <p>Zieldarstellungsgeräte, Simulator für die Waffenausbildung und Teile für Flugsimulatoren, Radartrainer, Übungsgeräte, Ausbildungsgeräte, Zieldarstellungsgeräte, militärische Simulatoren (A0014/9,2 Prozent);</p> <p>Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen,</p>

Nr.	Land ³²	Wert in 2008 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
			Scharfschützengewehre, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Flinten, Rohrmaschinen-Lafetten, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Jagdgewehre.
16 (-)	Griechenland	83,5	<p>Laserentfernungsmesser, Prüf- und Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme (A0005/61,0 Prozent);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Frequenzumwandler, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/9,8 Prozent);</p> <p>Feuerlöschfahrzeug und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/6,5 Prozent);</p> <p>Flugabwehrrakete, Auslöseeinrichtungen für Sprengladungen und Teile für Torpedos, Flugkörper, Lenkflugkörpersysteme, Darstellungsmunition (A0004/6,2 Prozent)</p>
17 (20)	Dänemark	72,3	<p>Rundblick-Periskop, Rohrmaschinenrichtsysteme, Prüf- und Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Zielerfassungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Prüf- und Justierausrüstung (A0005/38,3 Prozent);</p> <p>Gepanzerte Fahrzeuge, LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Bergepanzer, Landfahrzeuge (A0006/37,2 Prozent);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/5,7 Prozent)</p>
18 (14)	Indien	51,9	<p>U-Boot Sehrohrsystem, Prüfausrüstung, Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielerfassungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Zielüberwachungssysteme (A0005/46,2 Prozent);</p> <p>Echolotanlagen, Schiffskörperdurchführungen und Teile für Fregatten, Korvetten, U-Boote, Kampfschiffe, Führungssysteme, Echolotanlagen (A0009/23,6 Prozent);</p> <p>Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Testausrüstung, Kathodenstrahlröhren und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung (A0011/9,5 Prozent);</p> <p>Teile für Kampfflugzeuge, Hubschrauber, Trainingsflugzeuge, Bordausrüstung und Triebwerke (A0010/4,2 Prozent)</p>

Nr.	Land ³²	Wert in 2008 in Mio. Euro	Güterbeschreibung
19 (12)	Türkei	43,7	<p>Lkw und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/44,5 Prozent);</p> <p>Kommunikationsausrüstung, Flugvermessungssysteme, Datenverarbeitungsausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Stromversorgungen (A0011/12,1 Prozent);</p> <p>Munition für Gewehre, Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Haubitzen, Scheinzielpatronen und Teile für Revolvermunition, Pistolenmunition, Kanonenmunition (A0003/9,1 Prozent);</p> <p>Zieldarstellungsgeräte, Abfeuergerät für Simulator, Übungszünder, Übungssprengschneider und Teile für Simulatoren, Ausbildungsgeräte (A0014/6,7 Prozent);</p> <p>Versorger (zur Verschrottung) und Teile für U-Boote, Küstenwachboot, Kampfschiffe, Navigationsausrüstung, Echolotanlagen (A0009/6,0 Prozent);</p> <p>Pyrotechnische Munition, Simulatoren, Seeminenvernichtungssysteme und Teile für Abfeueeinrichtungen, Seeminenvernichtungssysteme (A0004/4,9 Prozent)</p>
20 (-)	Russische Föderation	41,0	<p>Satelliten (für US-Betreiber), Kommunikationsausrüstung, Bauelemente und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/42,8 Prozent);</p> <p>Gewehre ohne KWL-Nummer, Jagdgewehre, Sportgewehre und Revolver, Pistolen, Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen, Revolver, Pistolen, (A0001/30,6 Prozent);</p> <p>Lkw, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für selbstfahrendes Bohrgerät, Landfahrzeuge (A0006/16,1 Prozent)</p>

Die zum Teil starken Schwankungen in der Platzierung eines Landes beruhen auf dem von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlichen Aufkommen genehmigungsfähiger Anträge.

e) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten-Positionen

Die insgesamt im Jahre 2008 erteilten Einzelgenehmigungen verteilen sich auf die 22 AL-Positionen wie folgt:

Position	Ware	Anzahl	Wert in Euro
A 0001	Handfeuerwaffen	4.531	176.633.540
A 0002	großkalibrige Waffen	243	123.798.795
A 0003	Munition	1.171	297.246.855
A 0004	Bomben, Torpedos, Flugkörper	336	251.886.304
A 0005	Feuerleitanlagen	479	235.076.148
A 0006	militärische Ketten- und Radfahrzeuge	3.496	1.332.976.081
A 0007	ABC-Schutzausrüstung, Reizstoffe („Tränengas“)	218	15.841.673
A 0008	Explosivstoffe und Brennstoff	459	7.793.971
A 0009	Kriegsschiffe	406	1.671.649.798
A 0010	militärische Luftfahrzeuge/-technik	735	136.730.210
A 0011	militärische Elektronik	1.124	816.247.335
A 0013	ballistische Schutzausrüstung	214	29.175.256
A 0014	Ausbildungs-/Simulationsausrüstung	144	66.111.680
A 0015	Infrarot-/Wärmebildausrüstung	174	63.147.031
A 0016	Halbzeug zur Herstellung von bestimmten Rüstungsgütern	551	143.095.605
A 0017	verschiedene Ausrüstungen	393	166.608.956
A 0018	Herstellungsausrüstung zur Produktion von Rüstungsgütern	582	94.846.099
A 0019	Strahlwaffensysteme	3	627.000
A 0021	militärische Software	225	29.697.324
A 0022	Technologie	571	129.076.260
Gesamt³³		16.055	5.788.265.921

** basieren auf 15.458 Genehmigungen

Die Tabelle zeigt, dass der wertmäßig größte Anteil zur Ausfuhr von Rüstungsgütern im Jahre 2008 unter die Rubrik „Kriegsschiffe“ in Höhe von 1,67 Mrd. Euro entfiel. Grund dafür sind die Genehmigungen für U-Boote, für Teile für U-Boote, für Fregatten und für andere Kriegsschiffe an Südkorea. Wertmäßig an

zweiter Stelle folgen militärische Ketten- und Radfahrzeuge (1,33 Mrd. Euro) sowie militärische Elektronik (816 Mio. Euro) auf Platz 3.

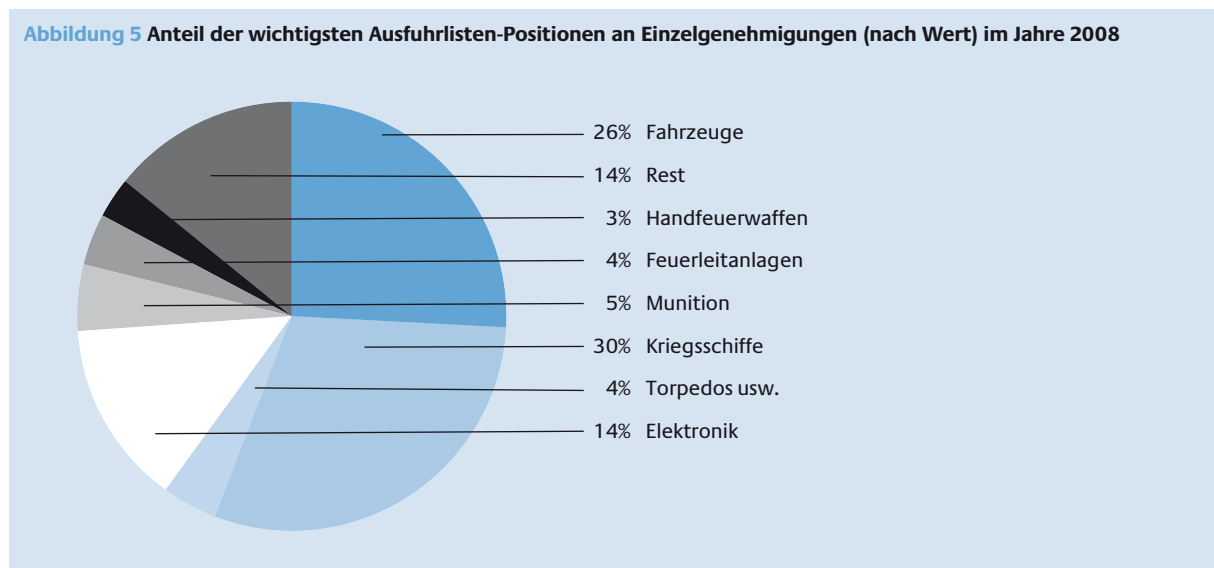
Die Position der Handfeuerwaffen in der Ausfuhrliste (A 0001) umfasst nicht nur die so genannten Klein-

33 Die Addition der Anzahl der Einzelgenehmigungen nach Positionen A 0001 bis A0022 ergibt eine höhere Zahl als die Gesamtzahl der erteilten Einzelgenehmigungen, da sich einige Anträge auf mehrere Positionen verteilen und daher in dieser Tabelle bei den Einzelpositionen doppelt bzw. mehrfach berücksichtigt werden.

waffen (small arms), sondern auch die mit Blick auf die Genehmigungswerte viel bedeutenderen so genannten zivilen Waffen, wie Jagd-, Sport- und Selbstverteidigungswaffen (vgl. hierzu eingehender unter h).

Der Anteil der wichtigsten Kategorien wird durch die folgende Grafik verdeutlicht:

Abbildung 5 Anteil der wichtigsten Ausfuhrlisten-Positionen an Einzelgenehmigungen (nach Wert) im Jahre 2008



f) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 1996 bis 2008

Nachfolgend werden die Werte (in Mio. Euro) der in den Jahren 1996–2008 erteilten Genehmigungen für endgültige Ausfuhren im Vergleich gegenübergestellt. Zur besseren Übersicht werden die Werte nicht nach Bestimmungsländern aufgeschlüsselt, sondern gebündelt nach den Ländergruppen der privilegierten Bestimmungsländer (EU-, NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder) und Drittländer dargestellt. Eine Übersicht nach Ländern enthält Anlage 5. Der gewählte Zeitraum (1996–2008) ergibt sich daraus, dass das vom BAFA statistisch erfasste Zahlenmaterial erst für den Zeitraum ab dem Jahr 1996 nach Ländergruppen getrennt vergleichbar ist.³⁴

³⁴ Zur statistischen Vergleichbarkeit müssten die Werte für die Fertigungsunterlagen für Rüstungsgüter in den Jahren 1999 (95,3 Mio. Euro) und 2000 (14,9 Mio. Euro) noch hinzugerechnet werden, die allerdings keine Rüstungsgüter im Sinne der AL darstellten.

Jahr	EU-Länder (in Mio. Euro)	NATO- oder NATO- gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder) (in Mio. Euro)	Drittländer (in Mio. Euro)	Einzel- genehmigungen gesamt (in Mio. Euro)	Sammelausfuhr- genehmigungen gesamt (in Mio. Euro)
1996	615,2	720,2	850,0	2.185,4	2.271,0
1997	731,8	732,7	596,1	2.060,6	9.189,7
1998	632,3	1.208,0	1.033	2.873,7	5.577,8
1999	701,8	1.542,8	781,6	3.026,1	334,7
2000	1.283,8	963,5	599,7	2.846,0	1.909,1
2001	1.329,7	1.010,6	1.345,8	3.686,1	3.845,3
2002	1.363,5	1.149,5	744,6	3.257,6	2.550,6
2003	1.892,0	1.359,2	1.613,0	4.864,2	1.328,0
2004	1.915,8	810,7	1.080,2	3.806,7	2.437,1
2005	1.440,3	1.120,0	1.655,5	4.215,8	2.032,8
2006	1.863,3	1.174,4	1.151,3	4.189,0	3.496,2
2007	1.297,0	1.141,0	1.230,0	3.668,0	5.053,0
2008	1.838,0	810,0	3.140,0	5.788,0	2.545,0

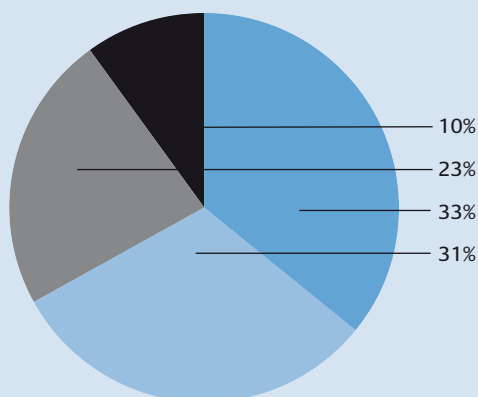
Die beiden folgenden Grafiken veranschaulichen das wertmäßige Verhältnis der unterschiedlichen Ländergruppen zueinander für die Jahre 2007 und 2008. Dabei können gemäß den „Politischen Grund-

sätzen“ die EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Länder praktisch als Block betrachtet werden, da sie mit Blick auf Rüstungsgüterexporte weitgehend gleich behandelt werden.

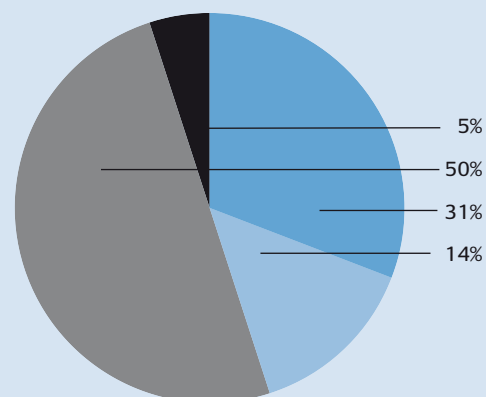
Abbildung 6 Verteilung des Wertes der Einzelgenehmigungen auf Ländergruppen

■ EU-Länder ■ NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder ■ Drittländer ohne Entwicklungsländer ■ Entwicklungsländer

2007 (3.668 Mio. Euro = 100 Prozent)



2008 (5.788 Mio. Euro = 100 Prozent)



Auch hier zeigt sich der Sondereffekt der Genehmigungen für Südkorea.

Land	Einzelbescheide oder -meldungen für Kriegswaffen	Wert in Euro
Afghanistan	1	15.540
Argentinien	1	190
Bermuda	1	3.344
Bhutan	1	43.107
Brasilien	2	375.070
Chile	5	2.726.737
Hongkong	1	11.900
Indien	2	17.490
Indonesien	2	281.095
Irak	1	586.000
Israel	5	565.041
Jordanien	2	4.359.185
Katar	1	99.500
Korea, Republik	8	1.671.565.096
Kroatien	3	252.275
Kuwait	4	1.079.727
Libanon	2	1.116.500
Malaysia	7	3.828.691
Mazedonien	1	153.920
Oman	2	561.382
Pakistan	2	1.205.000
Philippinen	1	1.360
Saudi Arabien	9	31.764.905
Singapur	7	308.418.980
Südafrika	3	54.402
Thailand	5	48.410
Timor – Leste	1	17.127
Uruguay	1	247.500
Vereinigte Arabische Emirate	11	25.507.925
Gesamt	91	2.054.907.399

g) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2008

Die unter f) dargestellten Genehmigungswerte bezogen sich auf Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, also alle Rüstungsgüter einschließlich der Kriegswaffen. In diesem Abschnitt werden demgegenüber die Anteile von Kriegswaffen an den Gesamtwerten der Einzelgenehmigungen für alle Rüstungsgüter für 2008 aufgeschlüsselt. Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen belaufen sich auf einen Gesamtwert von insgesamt 2.620 Mio. Euro, also ca. 42 Prozent des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen (Werte 2007: 464 Mio. Euro bzw. 13 Prozent). Der starke Anstieg resultiert erneut aus den Genehmigungen für Südkorea. In der folgenden Tabelle sind sämtliche Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen für das Jahr 2008 in **Dritt-länder** nach Ländern aufgeschlüsselt (Gesamtwert: 2.054 Mio. Euro) (vgl. Tabelle links).

Die hier behandelten Genehmigungswerte für Kriegswaffen können in keine direkte Beziehung zu den unten in Abschnitt III. 2. genannten Ausfuhrwerten von Kriegswaffen gesetzt werden. Da die Genehmigungen eine Laufzeit von in der Regel einem Jahr haben, werden sie oftmals nicht mehr in dem Kalenderjahr ausgenutzt, in welchem sie erteilt werden, sondern erst im Folgejahr. Es kommt auch vor, dass es, obwohl eine Genehmigung erteilt wurde, nicht zur Ausfuhr kommt, zum Beispiel weil das entsprechende Beschaffungsvorhaben im Empfangsland verschoben wurde.

h) Kleinwaffengenehmigungen 1996 bis 2008

Im Hinblick auf die besondere Problematik der destabilisierender Anhäufungen von Kleinen und Leichten Waffen (kurz oft auch Kleinwaffen genannt) in Krisengebieten³⁵ berichtet die Bundesregierung auch für 2008 zusätzlich über die in den Jahren 1996–2008 erteilten Einzelgenehmigungen zur Ausfuhr von derartigen Waffen.

Kleinwaffen bilden zwar nach deutschem Recht keine eigenständige Kategorie innerhalb der Rüstungsgüter und der Kriegswaffen, sind aber in diesen enthalten. Sie stellen somit eine Teilmenge der von AL-Nummer 0001 erfassten Handfeuerwaffen dar (vgl. oben e). Die in den nachfolgenden Tabellen A bis C dargestellten Werte sind daher bereits in den unter 1. a) bis g) dargestellten Statistiken und in den Werten der Anlage 5 enthalten.

Dem **Begriff der Kleinwaffen** wird international in diversen Foren eine unterschiedliche Bedeutung gegeben. Bei (teils erheblichen) Unterschieden in Einzelheiten bestehen in den Grundzügen weitgehende Übereinstimmungen. Ein einheitliches Verständnis für alle Waffenkategorien gibt es bislang jedoch nicht. Eine gewisse Vorbildfunktion kommt derzeit dem **OSZE-Kleinwaffenbegriff**³⁶ und der **Kleinwaffen-definition der EU**³⁷ zu. Beide Definitionen unterscheiden, das international gebräuchliche Schlagwort „small arms and light weapons“ aufgreifend, zwischen Kleinwaffen (im Wesentlichen militärische Handfeuerwaffen) und Leichtwaffen (insbesondere tragbare Raketen- und Artilleriesysteme). Beide Definitionen stimmen auch darin überein, dass sie nur besonders für militärische Zwecke bestimmte Waffen umfassen, nicht aber zivile Waffen wie insbesondere Jagd- und Sportwaffen sowie zivile (d.h. nicht besonders für militärische Anforderungen konstruierte) Selbstverteidigungswaffen (Revolver und Pistolen).

Die OSZE definiert Kleinwaffen wie folgt:

- ▶ „[...] sind Kleinwaffen und leichte Waffen tragbare Waffen, die nach militärischen Anforderungen für den Einsatz als tödliches Kriegswerkzeug hergestellt oder umgebaut wurden.
- ▶ Unter Kleinwaffen sind im weitesten Sinn Waffen zu verstehen, die für die Verwendung durch den einzelnen Angehörigen der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Dazu gehören Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschi-

35 Vgl. hierzu Abschnitt II. 8.

36 Vgl. hierzu das OSZE-Kleinwaffendokument, Fn. 21.

37 Siehe Anhang der Gemeinsamen Aktion vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen (2002/589/GASP). Näher hierzu: Fünfter Jahresbericht über die Durchführung der Gemeinsamen Aktion v. 12. Juli 2002 (ABl. C 171 v. 22.7.2006, S. 1).

nenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

► Leichte Waffen werden grob als Waffen definiert, die für die Verwendung durch mehrere Angehörige der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Sie umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, rückstoßfreie Waffen, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und -raketen-systeme, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.“

Die Gemeinsame Aktion der EU unterscheidet folgende Kategorien von Kleinen und Leichten Waffen:

- a) Speziell zu militärischen Zwecken bestimmte Handfeuerwaffen und Zubehör:
 - Maschinengewehre (einschließlich schwerer Maschinengewehre)
 - Maschinenpistolen, einschließlich vollautomatischer Pistolen
 - Vollautomatische Gewehre
 - Halbautomatische Gewehre, wenn sie als Modell für die Streitkräfte entwickelt und/oder eingeführt werden
 - Schalldämpfer
- b) Von einer Person oder Mannschaften tragbare leichte Waffen:
 - Kanonen (einschließlich Maschinenkanonen), Haubitzen und Mörser unter 100 mm Kal.
 - Granatabschussgeräte
 - Panzerabwehrwaffen, Leichtgeschütze (Schulterwaffen)

Tabelle A Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen

Jahr	EU-Länder (in Mio. Euro)	NATO- oder NATO- gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder) (in Mio. Euro)	Drittländer (in Mio. Euro)	Einzelgenehmigungen gesamt (in Mio. Euro)
1996	0,89	2,60	1,87	5,36
1997	5,60	4,11	6,24	15,95
1998	2,09	14,68	6,57	23,34
1999	10,14	6,38	4,74	21,26
2000	4,97	3,58	0,27	8,82
2001	24,57	6,62	7,43	38,62
2002	45,31	12,09	4,20	61,60
2003	35,56	8,76	8,59	52,90
2004	12,64	15,46	8,17	36,27
2005	17,97	5,44	12,57	35,98
2006	11,45	10,23	15,60	37,28
2007	9,35	9,38	30,20	48,93
2008	22,72	28,94	17,18	68,85

- ▶ Panzerabwehr-Raketensysteme und Abschussgeräte
- ▶ Flugabwehr-Raketensysteme/tragbare Luftverteidigungssysteme (MANPADS)⁴⁸

Unter Zugrundelegung des Kleinwaffen-Begriffs der EU werden in den nachfolgenden Tabellen die Werte der Genehmigungen für Maschinenpistolen, Maschinengewehre, voll- und halbautomatische Waffen, Waffen mit glattem Lauf für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (Tabelle A)³⁸ sowie für Genehmigungen für Munition für Gewehre, Maschinenpistolen und Maschinengewehre und Teile für diese Munition (Tabelle C)³⁹ in den Jahren 1996–2008 dargestellt.

Die folgenden Grafiken zeigen die wertmäßige Verteilung der 2007 und 2008 erteilten Genehmigungen für Kleinwaffen auf die drei in der Tabelle aufge-

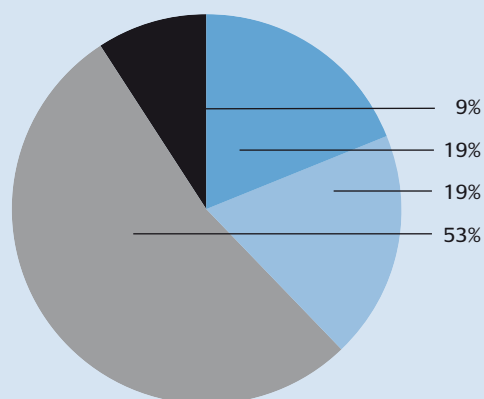
fährten Ländergruppen, wobei die Gruppe der Drittländer hier in Entwicklungsländer und sonstige Drittländer untergliedert wurde. Auf die Entwicklungsländer entfielen im Jahr 2008 ca. fünf Prozent aller Genehmigungen für Kleinwaffen. Die Bundesregierung wird auch in Zukunft Kleinwaffenexporte in Entwicklungsländer besonders restriktiv handhaben.

Der Gesamtwert der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen ist deutlich geringer als der Gesamtwert der Ausfuhrgenehmigungen für Handfeuerwaffen insgesamt, wie er oben unter e) zur AL-Position 0001 aufgeführt ist (176,6 Mio. Euro). Wie bereits ausgeführt, liegt dies daran, dass der dort verwendete Begriff der Handfeuerwaffe auch die zivilen Selbstverteidigungswaffen (Revolver, Pistolen) und Jagd- und Sportwaffen umfasst und somit weit über den Begriff der Kleinwaffe, wie er international verwendet wird, hinausgeht.

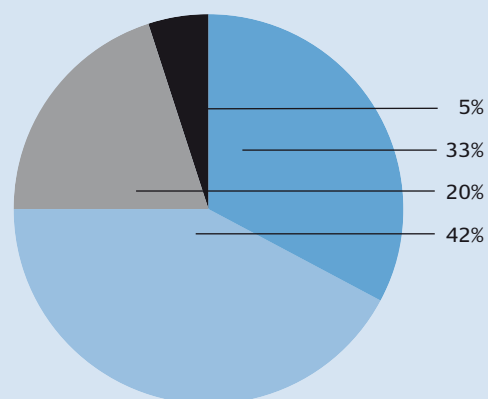
Abbildung 7 Verteilung des Wertes der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen auf Ländergruppen

■ EU ■ NATO ■ Drittländer ohne Entwicklungsländer ■ Entwicklungsländer

2007 (48,9 Mio. Euro = 100 Prozent)



2008 (68,85 Mio. Euro = 100 Prozent)



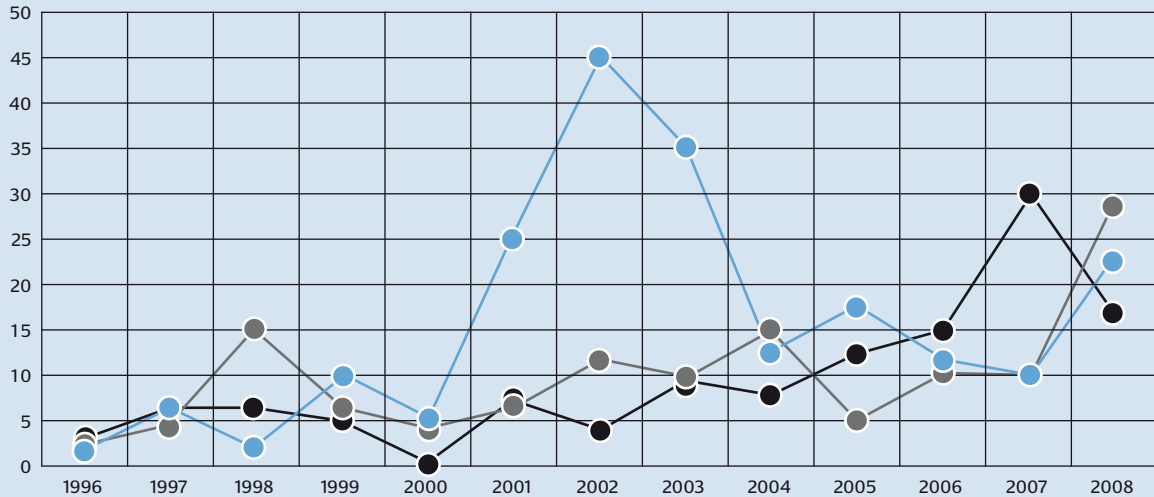
38 Ohne Jagd- und Sportwaffen.

39 Ohne Munition für Jagd- und Sportwaffen.

Abbildung 8 Entwicklung der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffen 1996 bis 2008

● EU ● NATO ● Drittländer

Genehmigungswerte (in Mio. Euro)



Nur knapp zehn Prozent des Genehmigungswertes für Handfeuerwaffen entfallen daher beispielsweise auf Genehmigungen für Kleinwaffen in Drittländer (17,18 Mio. Euro). Der Anteil der Kleinwaffengenehmigungen für Drittländer ist gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückgegangen.

Tabelle B Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen in Drittländer nach Ländern, Genehmigungswert und Stückzahl für 2008⁴⁰

Land	Genehmigungen gesamt	AL- Position	Wert in Euro	Bezeichnungen	Stück
Afghanistan	1	0001A-02	9.600	Gewehre mit KWL-Nummer	6
			780	Bestandteile dafür (VN-Mission)	30
Argentinien	1	0001A-05	190	Bestandteile für Maschinenpistolen	1
Ägypten	1	0001A-05	24.673	Bestandteile für Maschinenpistolen	638
Bermuda		0001A-02	3.344	Gewehre mit KWL-Nummer	4
			1.434	Bestandteile dafür	164
Bhutan	1	0001A-02	16.187	Gewehre mit KWL-Nummer	5
			3.275	Bestandteile dafür	15
		0001A-05	8.470	Maschinenpistolen	4
		0001A-06	8.760	Maschinengewehre	1
			1.940	Bestandteile dafür	2
Hongkong	3	0001A-02	3.486	Bestandteile für Gewehre mit KWL-Nummer	122
		0001A-05	29.265	Bestandteile für Maschinenpistolen	575
Indien	2	0001A-05	20.665	Bestandteile für Maschinenpistolen	348
Indonesien	2	0001A-02	226.080	Gewehre mit KWL-Nummer	116
			44.115	Bestandteile dafür	237
		0001A-05	53.960	Maschinenpistolen	28
Jordanien	3	0001A-05	2.136.810	Maschinenpistolen	2.310
			1.008.297	Bestandteile dafür	37.415
Katar	1	0001A-05	99.500	Maschinenpistolen	100
			2.600	Bestandteile dafür	100
Korea, Republik	1	0001A-05	19.440	Maschinenpistolen	20
			1.100	Bestandteile dafür	40
Kosovo	3	0001A-02	1.298	Bestandteile für Gewehre mit KWL-Nummer	39
		0001A-05	2.350	Bestandteile für Maschinenpistolen (VN-Mission)	130
Kroatien	7	0001A-02	204.150	Gewehre mit KWL-Nummer	161
			68.343	Bestandteile dafür	1.573
		0001A-05	16.945	Maschinenpistolen	16
		2.638	Bestandteile dafür	69	
Kuwait	2	0001A-05	259.800	Maschinenpistolen	265
			120.723	Bestandteile dafür	6.180
Libanon	2	0001A-02	621.500	Gewehre mit KWL-Nummer	550
		0001A-05	77.600	Bestandteile dafür	3.150
			153.000	Maschinenpistolen	100
		0001A-06	304.000	Maschinengewehre	40
			38.000	Bestandteile dafür	40

Fortsetzung S. 36

40 „Kleinwaffen“ umfassen: Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen. (nicht eingeschlossen sind sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sport-Pistolen und -Revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten).

Tabelle B Fortsetzung von S. 35

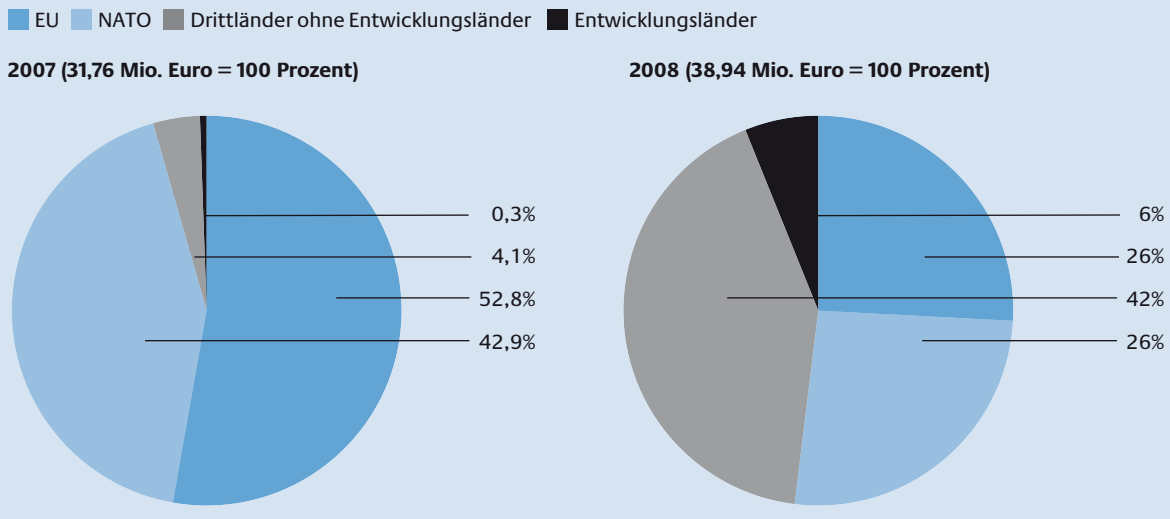
Land	Genehmigungen gesamt	AL- Position	Wert in Euro	Bezeichnungen	Stück
Macau	1		4	Bestandteile für Gewehre mit KWL-Nummer	80
Malaysia	2	0001A-02	106.284	Maschinenpistolen	94
		0001A-05	851	Bestandteile dafür	63
Mazedonien	1	0001A-05	153.360	Maschinenpistolen	80
			29.377	Bestandteile dafür	565
Mexiko	3		49.475	Bestandteile für Gewehre mit KWL-Nummer	27.031
Oman	3	0001A-02	967	Maschinenpistole	1
		0001A-05	271	Bestandteile dafür	51
			486.000	Maschinengewehre	81
		0001A-06	104.839	Bestandteile dafür	565
Philippinen	1		643	Bestandteile für Gewehre mit KWL-Nummer	125
		0001A-02	1.360	Bestandteile für Maschinenpistolen	5
Saudi- Arabien	13	0001A-05	858.000	Gewehre mit KWL-Nummer	600
		0001A-02	2.442.325	Bestandteile dafür	diverse
			1.391.400	Bestandteile für Maschinenpistolen	32.000
		0001A-05	4.885.699	Maschinengewehre	898
Singapur	3	0001A-06	636.016	Bestandteile dafür	978
			270	Bestandteile für Gewehre mit KWL-Nummer	2
		0001A-02	1.013	Bestandteile für Maschinenpistolen	356
Südafrika	2	0001A-05	3.602	Gewehre mit KWL-Nummer	3
		0001A-02	39.600	Maschinenpistolen	40
		0001A-05	7.636	Bestandteile dafür	322
Taiwan	3		380	Bestandteile für Maschinenpistolen	12
Thailand	6	0001A-05	13.501	Bestandteile für Gewehre mit KWL-Nummer	424
		0001A-02	42.770	Maschinenpistolen	28
		0001A-05	1.555	Bestandteile dafür	35
Timor-Leste	1		17.127	Maschinenpistolen	11
		0001A-05	903	Bestandteile dafür (VN-Mission)	94
Ukraine	1		190	Teile für Maschinengewehr	1
		0001A-06	247.500	(funktionsunfähig)	
Uruguay	1			Maschinengewehre	150
Vereinigte Arabische Emirate	3	0001A-06	64.890	Gewehre mit KWL-Nummer	26
		0001A-02	1.845	Bestandteile dafür	53
Gesamt	75		17.183.971		

Tabelle C Einzelgenehmigungen für Munition für Kleinwaffen einschließlich Munitionsteilen

Jahr	EU-Länder (in Mio. Euro)	NATO- oder NATO- gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder) (in Mio. Euro)	Drittländer (in Mio. Euro)	Einzelgenehmigungen gesamt (in Mio. Euro)
1996	0,30	0,50	0,09	0,89
1997	4,60	5,00	0,74	10,34
1998	4,64	10,09	0,63	15,36
1999	2,83	14,95	0,15	17,93
2000	2,81	2,84	0,04	5,69
2001	2,20	12,46	1,80	16,46
2002	7,08	6,10	1,88	15,06
2003	1,83	8,53	1,61	11,96
2004	3,69	11,06	0,57	15,31
2005	6,13	11,50	0,24	17,87
2006	13,31	7,76	0,15	21,22
2007	16,77	13,59	1,40	31,76
2008	10,10	10,18	18,65	38,94

Die beiden folgenden Grafiken zeigen die Verteilung der 2006 und 2007 jeweils erteilten Ausfuhrgenehmigungen für die Ausfuhr von Munition für Kleinwaffen auf die drei o.g. Ländergruppen, wobei die Gruppe der Drittländer in Entwicklungsländer und sonstige Drittländer unterteilt wurde. Die erhebliche Steigerung in 2008 beruht u.a. auf der Genehmigung einer Mehrjahresmenge nach Singapur.

Abbildung 9 Verteilung der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffen auf Ländergruppen

Tabelle D Einzelgenehmigungen für Munition für Kleinwaffen für Drittländer, geordnet nach Ländern im Jahr 2008⁴¹

Land	Genehmigungen gesamt	AL- Position	Wert in Euro	Bezeichnungen	Stück
Afghanistan	1	0003A-05	5.940	Munition für Maschinenpistolen (VN-Mission)	9.900
Bhutan	1	0003A-01	6.375	Munition für Gewehre	9.500
Brasilien	2	0003A-01	2.700	Munition für Gewehre	10.000
			475.725	Bestandteile für Gewehrmunition	3.540.000
Jordanien	2	0003A-05	2.210.000	Munition für Maschinenpistolen	5.000.000
Kongo, Dem. Rep.	1	0003A-01	19.175	Munition für Gewehre (VN-Mission)	65.000
Korea, Republik	2	0003A-05	65.000	Munition für Maschinenpistolen	130.000
Kroatien	1	0003A-01	14.500	Munition für Gewehre	29.000
Kuwait	1	0003A-05	167.552	Munition für Maschinenpistolen	380.800
Libanon	1	0003A-01	735.000	Munition für Gewehre	7.500.000
Malaysia	1	0003A-01	1.128.600	Munition für Gewehre	5.016.000
Oman	2	0003A-01	3.948	Munition für Gewehre	10.000
		0003A-05	250	Munition für Maschinenpistolen	500
San Marino	1	0003A-01	983	Munition für Gewehre	4.000
Saudi-Arabien	2	0003A-01	716.400	Bestandteile für Gewehrmunition	20 Mio.
		0003A-06	899.500	Munition für Maschinengewehre	2.000.000
Singapur	1	0003A-01	12.195.742	Munition für Gewehre	60 Mio.
Vereinigte Arabische Emirate	3	0003A-01	9.050	Munition für Gewehre	900
		0003A-05	1.712	Munition für Maschinenpistolen	3.200
Gesamt	22		18.658.152		

41 „Munition für Kleinwaffen“ umfasst solche für: Gewehre (Kriegswaffen), Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Teile für diese Waffen. Nicht eingeschlossen ist Munition für: Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen sowie Flinten.

Die Gesamtwerte für 2007 waren: 24 Genehmigungen mit einem Wert von 1,39 Mio. Euro. Der Anteil von Kleinwaffen und Munition an dem Gesamtwert der Einzelausfuhrgenehmigungen ist nach wie vor äußerst gering: Im Jahre 2008 betrug dieser 0,6 Prozent.

i) Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte 2008

Am 29. Juli 2006 traten die neuen Genehmigungsvorschriften der §§ 40 bis 42 AWV über Vermittlungsgeschäfte betreffend Rüstungsgüter in Kraft. Diese Ergänzung der AWV erfolgte zum Teil in Umsetzung des Gemeinsamen Standpunktes 2003/468/GASP des Rates vom 23. Juni 2003 betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten, geht aber zum Teil auch darüber hinaus. Hiermit wurden die bislang bestehenden Kontrollen für Vermittlungsgeschäfte nach § 4a KWKG, der weiterhin unverändert gilt, erheblich ausgeweitet. Im Jahr 2008 wurden insgesamt 15 (Vorjahr zwölf) Vermittlungsgenehmigungen im Wert von 1,69 Mio. Euro (Vorjahr 1,3 Mio. Euro) für sechs Länder (Vorjahr sieben Länder) erteilt. Eine Übersicht über diese Genehmigungen findet sich im Anlage 6.

2. Ausfuhr von Kriegswaffen

a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2008

Für den Teilbereich der Kriegswaffen liegen Zahlen zu den tatsächlich 2008 durchgeführten Exporten vor. Hier wurden im Jahr 2008 nach Feststellungen des Statistischen Bundesamtes Waren im Wert von insgesamt 1.427,2 Mio. Euro aus Deutschland ausgeführt (2007: 1.510,1 Mio. Euro⁴²). Der Gesamtwert ist damit gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Wertmäßig erfolgten 65 Prozent der Kriegswaffenausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, bei denen nach den Politischen Grundsätzen

Rüstungsexporte grundsätzlich nicht zu beschränken sind. Die Kriegswaffenausfuhren sind überwiegend kommerzielle Ausfuhren, zum Teil aber auch Bundeswehrabgaben.

An klassische Entwicklungsländer⁴³ wurden im Jahr 2008 Kriegswaffen im Wert von insgesamt 9,08 Mio. Euro, das sind ca. 0,6 Prozent der gesamten Kriegswaffenausfuhren, ausgeführt (2007: 11,9 Mio. Euro bzw. ca. 0,8 Prozent). Von diesen entfielen allein 3,3 Mio. Euro auf Pakistan, 2,1 Mio. Euro auf Jordanien sowie 1,1 Mio. Euro auf Indien.

(1) Bundeswehrausfuhren

Von den Gesamtausfuhren entfiel ein Warenwert von 135,1 Mio. Euro (ca. 9,5 Prozent der Gesamtausfuhren von Kriegswaffen) auf Ausfuhren von Material durch das Bundesministerium der Verteidigung. Die Erhöhung gegenüber 2007 ist insbesondere auf umfangreiche Ausfuhren in Höhe von 124 Mio. Euro nach Südkorea – insbesondere eines Flugabwehrraketensystems sowie Lenkflugkörper – zurückzuführen.

(2) Kommerzielle Ausfuhren

Der Wert kommerzieller Ausfuhren deutscher Unternehmen belief sich 2008 auf 1.292,1 Mio. Euro (2007 auf 1.476,3 Mio. Euro). Von diesen Ausfuhren entfielen ca. 70 Prozent (904,3 Mio. Euro) auf NATO-/EU- und NATO-gleichgestellte Länder.

Die Kriegswaffenausfuhren an Drittländer sind mit einem Wert von 388,8 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2007 (275,8 Mio. Euro) gestiegen, bleiben aber auf einem moderaten Niveau.

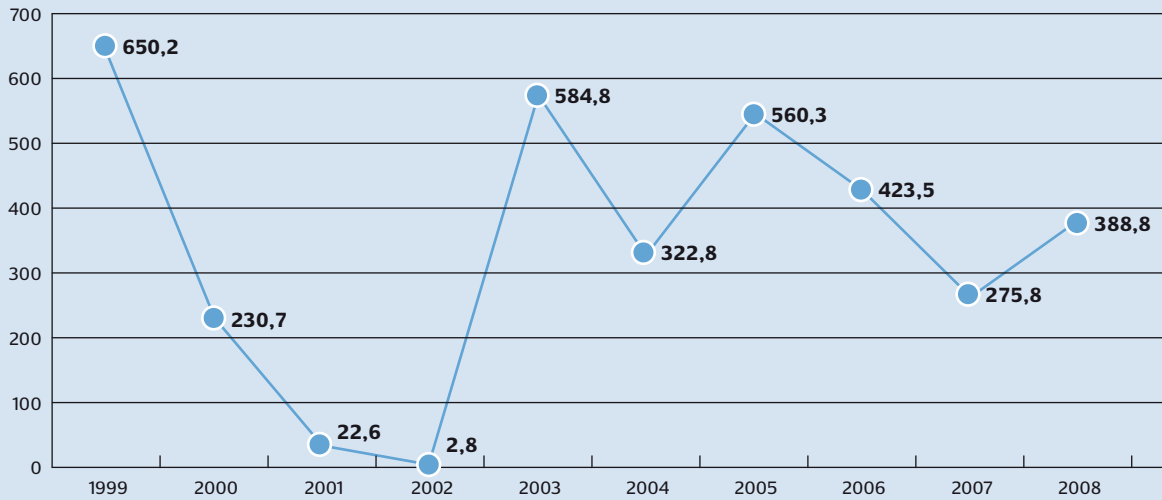
42 Beim Statistischen Bundesamt wurde festgestellt, dass ein Unternehmen im Rahmen einer beantragten und genehmigten Ausfuhr von hochwertigem militärischen Gerät in einen EU-Mitgliedstaat im Jahr 2007 fehlerhafte Angaben zur Außenhandelsstatistik gemeldet hat und dieser Export daher nicht in der Angabe für die tatsächliche Ausfuhr von Kriegswaffen 2007 berücksichtigt worden ist. Deshalb wird die im Rüstungsexportbericht 2007 angegebene Zahl von 1.114,3 Mio. Euro auf 1.510,1 Mio. Euro korrigiert.

43 Zum Begriff der Entwicklungsländer vgl. Fn. 4.

Abbildung 10 Kommerzielle Kriegswaffenausfuhr in Drittländer 1999 bis 2008

● Kriegswaffenausfuhren in Drittländer

(in Mio. Euro)



Die folgende Übersicht enthält sämtliche Kriegswaffenausfuhren 2008 (kommerziell und BMVg), geordnet nach Empfängerländern und Wert.

Land	Wert in 1.000 Euro	Land	Wert in 1.000 Euro	Land	Wert in 1.000 Euro
Afghanistan (VN) ⁴⁴	16	Großbritannien	42.781	Kroatien	640
Albanien	1.000	Hongkong	12	Kuwait	728
Australien	877	Indien	1117	Lettland	1.461
Belgien	31.621	Indonesien	281	Libanon	1.303
Bhutan	2	Irland	827	Litauen	4.194
Brasilien	375	Israel	726	Luxemburg	1.787
Bulgarien	369	Italien	22.425	Macao	32
Chile	26.856	Japan	41	Macedonien	153
Dänemark	5.977	Jordanien	2129	Malaysia	3.191
Finnland	8.295	Kanada	156	Mexiko	4.064
Frankreich	8.962	Kongo, Dem. Rep. (VN)	8	Neuseeland	14
Georgien	900	Korea, Republik	145.457	Niederlande	97.506
Griechenland	119.557			Norwegen	26.533

44 VN = Vereinte Nationen.

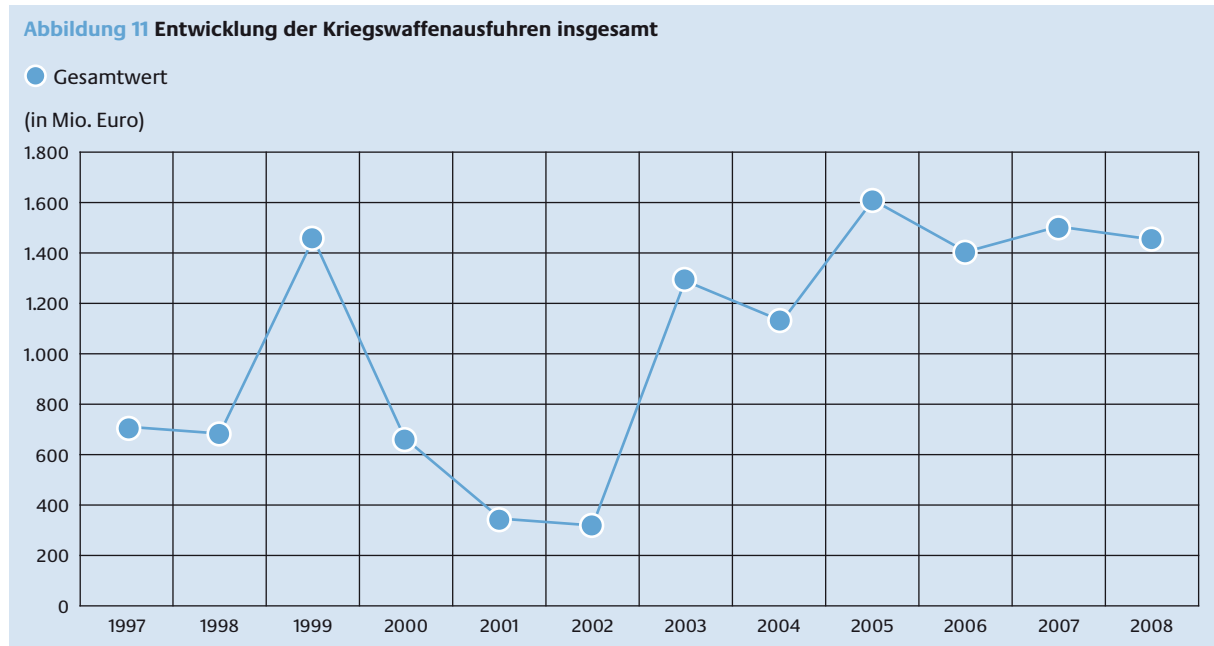
Land	Wert in 1.000 Euro	Land	Wert in 1.000 Euro	Land	Wert in 1.000 Euro
Österreich	338.310	Schweiz	22.833	Tschechien	14.545
Pakistan	3.367	Singapur	40.313	Türkei	63.728
Philippinen	65	Slowakei	114	Ungarn	250
Polen	2.075	Slowenien	8.070	Uruguay	75
Portugal	763	Spanien	51.739	USA	22.974
Rumänien	4.775	Südafrika	180.311	Vereinigte	
Saudi-Arabien	13.085	Thailand	46	Arabische Emirate	87.774
Schweden	10.054	Timor-Leste (VN)	16	Gesamt:	1.427,2

b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 1997 bis 2008

In der nachfolgenden Tabelle werden die jeweiligen Gesamtwerte der jährlichen Ausfuhren von Kriegswaffen (einschließlich der Bundeswehrabgaben) und deren Anteil am deutschen Gesamtexport innerhalb der letzten sieben Jahre dargestellt:

Jahr	Gesamtwert in Mio. Euro	Anteil in Prozent am deutschen Gesamtexport
1997	707,4	0,16
1998	683,9	0,14
1999	1454,2	0,29
2000	680,2	0,11
2001	367,3	0,06
2002	318,4	0,06
2003	1.332,8	0,20
2004	1.129,1	0,15
2005	1.629,7	0,26
2006	1.374,2	0,15
2007 ⁴⁵	1.510,1	0,16
2008	1.427,2	0,14

Grafisch stellt sich diese Entwicklung wie folgt dar:



3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich

Immer wieder wird der Versuch unternommen, Ranglisten der weltweit größten Rüstungsexporteure zu erstellen. Alle diese Vergleiche leiden darunter, dass es keine weltweit gültigen Standards zur Erfassung und Veröffentlichung von Rüstungsexporten gibt. Einzige Ausnahme ist das VN-Waffenregister (vgl. dazu Abschnitt II. 7.), dem eine weltweit einheitliche Systematik zugrunde liegt. Gemeldet werden hier aber nur Stückzahlen bestimmter kompletter Waffensysteme, was die Erstellung einer sinnvollen Rangliste nicht erlaubt. Ein weiterer gravierender Schwachpunkt der bisherigen Ranglisten ist der Umstand, dass sie keine Aussage über die Exportdestinationen enthalten und somit für eine Bewertung der Genehmigungspolitik der Exportstaaten keine brauchbaren Anhaltspunkte liefern. Auch der Jahresbericht der EU zu Waffenausfuhren weist auf diese Schwierigkeiten hin. Mangels weltweit vergleichbaren Datenmaterials

sind die Veröffentlichungen von Nichtregierungsorganisationen und Fachinstituten letztlich nur von begrenztem Aussagewert.

Die Studie des International Institute for Strategic Studies (IISS) sieht Deutschland für 2008 mit deutlichem Abstand hinter Großbritannien, Frankreich und China nur auf dem sechsten Platz. Den ersten Platz belegen die USA, mit sehr weitem Abstand gefolgt von Russland. Der deutsche Weltmarktanteil lag nach dieser Studie für 2008 bei 2,5 Prozent (zum Vergleich: USA 41,5 Prozent, Russland 17,3 Prozent, Großbritannien 16,3 Prozent, China 6,3 Prozent, Frankreich 3,0 Prozent).⁴⁶

Nach einer Studie des amerikanischen Congressional Research Service (CRS)⁴⁷ kontrollierten die USA 2008 68,4 Prozent des weltweiten Waffenhandels und führten Waffen im Wert von 37,8 Milliarden US-Dollar (26,5 Milliarden Euro) aus. Sie erreichten damit einen Anteil von 68,4 Prozent aller weltweiten Waffenlieferungen.

⁴⁶ IISS, The Military Balance 2009, S. 453.

⁴⁷ CRS Report for Congress, Conventional Arms Transfers to Developing Nations, 2001–2008 vom 04. September 2009, Verfasser: Richard F. Grimmett.

An Drittländer⁴⁸ gingen laut der Studie im Jahr 2008 ca. 76,4 Prozent aller weltweiten Waffenausfuhren. Von diesen Ausfuhren an Drittländer nahmen die USA mit 7,4 Mrd. US-Dollar vor Russland mit 5,2 Mrd. US-Dollar die erste Position ein. Es folgte China mit 1,4 Mrd. US-Dollar vor Deutschland mit 1,1 Mrd. US-Dollar. Bei den 2008 mit Drittländern geschlossenen Rüstungsverträgen lag Deutschland laut CRS nach den USA, Russland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, China und Schweden auf dem neunten Platz.

Im Trend der Jahre 2001–2008 dominierten dieser Analyse zufolge die USA mit großem Abstand vor Russland, Frankreich, Großbritannien und China. Mit wiederum erheblichem Abstand folgten Deutschland und Italien.

Das Stockholmer SIPRI-Institut sah Deutschland im Jahr 2008 auf dem dritten Platz der weltweit führenden Rüstungsexporteure (nach den USA und Russland, aber vor Frankreich und Großbritannien⁴⁹). Unter den Waffenexporteuren nehmen laut SIPRI die USA einen Weltmarktanteil von 31 Prozent ein, gefolgt von Russland (25 Prozent) und Deutschland (sieben Prozent). Die deutschen Ausfuhren seien vor allem innerhalb Europas angestiegen. Die größten Kunden sind die Türkei und Griechenland, die ein Drittel der deutschen Exporte abnahmen, insbesondere Leopard-Panzer und U-Boote. Allerdings lassen die besonderen analytischen Methoden von SIPRI, die in dem zitierten Jahrbuch detailliert erläutert werden, einen Vergleich mit den Ergebnissen anderer Institute kaum zu.⁵⁰ Auch ein Vergleich mit amtlichen Veröffentlichungen wie diesem Rüstungsexportbericht und dem EU-Jahresbericht (s.u.) sind kaum möglich, da der von SIPRI verwendete Rüstungsgüterbegriff von den international vereinbarten Kategorien zum Teil signifikant abweicht.

Bezogen auf den Kreis der EU-Mitgliedstaaten bietet der 11. EU-Jahresbericht zum Gemeinsamen Standpunkt der EU⁵¹ eine recht gute Vergleichsgrundlage. Danach lag Frankreich beim Gesamtwert der erteilten Ausfuhrgenehmigungen mit 10,6 Mrd. Euro an der Spitze, vor Deutschland (5,8 Mrd. Euro), Italien (5,7 Mrd. Euro), Spanien (2,5 Mrd. Euro) und Großbritannien (2,5 Mrd. Euro). Hierbei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass in Großbritannien u.U. ein erhebliches Exportvolumen über so genannte offene Allgemeingenehmigungen abgewickelt wird und entsprechende Exporte nicht statistisch erfasst werden.

48 Nach der Terminologie des CRS-Berichts entspricht die Gruppe der „developing nations“ den Drittländern im Sinne des Rüstungsexportberichts, aber ohne Russland und die europäischen Länder.

49 SIPRI Yearbook – Armaments, Disarmament and International Security 2008, S. 294.

50 SIPRI legt seinen Berechnungen einen so genannten „trend indicator value“ zugrunde. Dabei wird versucht, den tatsächlichen Wert eines Waffensystems zu schätzen, unabhängig von dem in einem konkreten Geschäft tatsächlich vereinbarten Kaufpreis, da ansonsten Geschenke und überteuerte Angebote sowie Militärhilfen außer Betracht blieben. Zur Ermittlung dieses (fiktiven, aber die Bedeutung der Transaktion widerspiegelnden Preises) arbeitet SIPRI mit unterschiedlichen Schätzungen, Faustregeln und Vergleichsmaßstäben.

51 Internet: <http://consilium.europa.eu/export-controls>

Anlage 1a

Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern

In dem Bestreben,

- ▶ ihre Rüstungsexportpolitik restriktiv zu gestalten,
- ▶ im Rahmen der internationalen und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland den Export von Rüstungsgütern am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren,
- ▶ durch seine Begrenzung und Kontrolle einen Beitrag zur Sicherung des Friedens, der Gewaltprävention, der Menschenrechte und einer nachhaltigen Entwicklung in der Welt zu leisten,
- ▶ dementsprechend auch die Beschlüsse internationaler Institutionen zu berücksichtigen, die eine Beschränkung des internationalen Waffenhandels unter Abrüstungsgesichtspunkten anstreben,
- ▶ darauf hinzuwirken, solchen Beschlüssen Rechtsverbindlichkeit auf internationaler Ebene, einschließlich auf europäischer Ebene, zu verleihen,

hat die Bundesregierung ihre Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wie folgt neu beschlossen:

I. Allgemeine Prinzipien

1. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) über Exporte von Kriegswaffen⁵² und sonstigen Rüstungsgütern⁵³ in Übereinstimmung mit dem von dem Rat der Europäischen Union (EU) angenommenen „Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren“ vom 08. Juni 1998 bzw. etwaigen Folgeregelungen⁵⁴ sowie den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) am 25.

November 1993 verabschiedeten „Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen“. Die Kriterien des EU-Verhaltenskodex sind integraler Bestandteil dieser Politischen Grundsätze. Soweit die nachfolgenden Grundsätze im Verhältnis zum EU-Verhaltenskodex restriktivere Maßstäbe vorsehen, haben sie Vorrang.

2. Der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibsland wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.
3. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
4. In eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.
5. Der Endverbleib der Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter ist in wirksamer Weise sicherzustellen.

52 In der Kriegswaffenliste (Anlage zum KWKG) aufgeführte Waffen (komplette Waffen sowie als Waffen gesondert erfasste Teile).

53 Waren des Abschnitts A in Teil I der Ausfuhrliste – Anlage zur AWW – mit Ausnahme der Kriegswaffen.

54 Als Anlage 1b beigefügt.

II. NATO-Länder⁵⁵, EU-Mitgliedstaaten, NATO-gleichgestellte Länder⁵⁶

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren.

Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.

2. Kooperationen sollen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse liegen.

Bei Koproduktionen mit in Ziffer II. genannten Ländern, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, werden diese rüstungsexportpolitischen Grundsätze soweit wie möglich verwirklicht. Dabei wird die Bundesregierung unter Beachtung ihres besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit auf Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern nicht verzichten (Ziffer II. 3.).

3. Die exportpolitischen Konsequenzen einer Kooperation sind rechtzeitig vor Vereinbarung gemeinsam zu prüfen.

In jedem Fall behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Grundsätze vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsultationswege entgegenzutreten. Deshalb ist bei allen neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen für den Fall des Exports durch das Partnerland grundsätzlich ein solches Konsultationsverfahren anzustreben, das der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Einwendungen wirksam geltend zu machen. Die Bundesregierung wird hierbei sorgfältig zwischen dem Kooperationsinteresse und dem Grundsatz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik unter Berücksichtigung des Menschenrechtskriteriums abwägen.

4. Vor Exporten von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, bei denen deutsche Zulieferungen Verwendung finden, prüfen AA, BMWi und BMVg unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes, ob im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für die Einleitung von Konsultationen vorliegen.

Einwendungen der Bundesregierung gegen die Verwendung deutscher Zulieferungen werden – in der Regel nach Bundessicherheitsrats-Befassung – z.B. in folgenden Fällen geltend gemacht:

- ▶ Exporte in Länder, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt,
- ▶ Exporte in Länder, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden,
- ▶ Exporte, bei denen hinreichender Verdacht besteht, dass sie zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden,
- ▶ Exporte, durch die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden,
- ▶ Exporte, welche die auswärtigen Beziehungen zu Drittländern so erheblich belasten würden, dass selbst das eigene Interesse an der Kooperation und an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zum Kooperationspartner zurückstehen muss.

Einwendungen werden nicht erhoben, wenn direkte Exporte im Hinblick auf die unter Ziffer III. 4.–7. angestellten Erwägungen voraussichtlich genehmigt würden.

5. Für die Zusammenarbeit zwischen deutschen und Unternehmen der in Ziffer II. genannten

55 Geltungsbereich des NATO-Vertrages, Artikel 6.

56 Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz.

Länder, die nicht Gegenstand von Regierungsvereinbarungen ist, sind Zulieferungen, entsprechend der Direktlieferung in diese Länder, unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien grundsätzlich nicht zu beschränken. Die Bundesregierung wird jedoch in gleicher Weise wie bei Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, auf Exporte aus industriellen Kooperationen Einfluss nehmen.

Zu diesem Zweck wird sie verlangen, dass sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich in die Lage versetzt, der Bundesregierung rechtzeitig die nötigen Informationen über Exportabsichten seiner Partner geben zu können und vertragliche Endverbleibsklauseln vorzusehen.

6. Für deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, ist das Kooperationspartnerland ausfuhrrechtlich Käufer- und Verbrauchsland. Wenn diese Teile durch festen Einbau in das Waffensystem integriert werden, begründet die Verarbeitung im Partnerland ausfuhrrechtlich einen neuen Warenursprung.

III. Sonstige Länder

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in andere als in Ziffer II. genannte Länder wird restriktiv gehandhabt. Er darf insbesondere nicht zum Aufbau zusätzlicher, exportspezifischer Kapazitäten führen. Die Bundesregierung wird von sich aus keine privilegierenden Differenzierungen nach einzelnen Ländern oder Regionen vornehmen.
2. Der Export von Kriegswaffen (nach KWKG und AWG genehmigungspflichtig) wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen.

Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.

3. Für den Export sonstiger Rüstungsgüter (nach AWG genehmigungspflichtig) werden Genehmigungen nur erteilt, soweit die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nicht gefährdet sind.

In diesen Fällen überwiegen diese Schutzzwecke das volkswirtschaftliche Interesse im Sinne von § 3 Abs. 1 AWG.

4. Genehmigungen für Exporte nach KWKG und/ oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z. B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen und bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
5. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffen-nahen⁵⁷ sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Länder,
 - ▶ die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht,
 - ▶ in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden.
 - ▶ Lieferungen an Länder, die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht, scheidet deshalb grundsätzlich aus, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt.
6. Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Exports von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird berücksichtigt, ob die nachhaltige

57 Anlagen und Unterlagen zur Herstellung von Kriegswaffen.

Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.

7. Ferner wird das bisherige Verhalten des Empfängerlandes im Hinblick auf die Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Gewaltverzichts, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht-internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts, die Übernahme von Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung sowie in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der im EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren aufgeführten Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen, seine Unterstützung des VN-Waffenregisters, berücksichtigt.

IV. Sicherung des Endverbleibs

Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusicherung des Endempfängers sowie weitere geeignete Dokumente voraus.

Lieferungen von Kriegswaffen sowie sonstigen Rüstungsgütern, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, dürfen nur bei Vorliegen von amtlichen Endverbleibserklärungen, die ein Reexportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten, genehmigt werden. Dies gilt entsprechend für Exporte von kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern, die im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe stehen. Für die damit hergestellten Kriegswaffen sind wirksame Endverbleibsregelungen zur Voraussetzung zu machen.

An die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Kriegswaffen und kriegswaffennahe sonstige Rüstungsgüter dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder reexportiert bzw. im Sinne des EU-Binnenmarktes verbracht werden.

Ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wissentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, wird bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

V. Rüstungsexportbericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich einen Rüstungsexportbericht vor, in dem die Umsetzung der Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik im abgelaufenen Kalenderjahr aufgezeigt sowie die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden.

Anlage 1b

Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 08. Dezember 2008

betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

Der Rat der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Luxemburg und Lissabon in den Jahren 1991 und 1992 vereinbarten gemeinsamen Kriterien und den vom Rat 1998 angenommenen EU-Verhaltenskodex für Waffenexporte als Grundlage zu nutzen.
- (2) Die Mitgliedstaaten erkennen die besondere Verantwortung der Militärtechnologie und Militärgüter exportierenden Staaten an.
- (3) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit hohe gemeinsame Maßstäbe setzen, die als Mindeststandards für die beim Transfer von Militärtechnologie und Militärgütern von allen Mitgliedstaaten zu befolgende zurückhaltende Praxis angesehen werden sollten, und den Austausch relevanter Informationen verstärken, um größere Transparenz zu erreichen.
- (4) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit verhindern, dass Militärtechnologie und Militärgüter ausgeführt werden, die zu interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden könnten oder zu regionaler Instabilität beitragen könnten.
- (5) Die Mitgliedstaaten wollen die Zusammenarbeit verstärken und die Konvergenz auf dem Gebiet der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) fördern.

- (6) Ergänzend sind mit dem EU-Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen Maßnahmen gegen unerlaubte Transfers eingeleitet worden.
- (7) Der Rat hat am 12. Juli 2002 die Gemeinsame Aktion 2002/589/GASP⁵⁷ betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und leichten Waffen angenommen.
- (8) Der Rat hat am 23. Juni 2003 den Gemeinsamen Standpunkt 2003/468/GASP⁵⁸ betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten angenommen.
- (9) Der Europäische Rat hat im Dezember 2003 eine Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und im Dezember 2005 eine Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit angenommen, die ein erhöhtes Interesse der Mitgliedstaaten der Europäischen Union an einer koordinierten Herangehensweise an die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern bedingen.
- (10) Im Jahr 2001 wurde das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten angenommen.
- (11) 1992 wurde das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen eingerichtet.
- (12) Die Staaten haben im Einklang mit dem durch die VN-Charta anerkannten Recht auf Selbstverteidigung das Recht, Mittel zur Selbstverteidigung zu transferieren.

58 ABl. L 191 vom 19. Juli 2002, S. 1.

59 ABl. L 156 vom 25. Juni 2003, S. 79.

- (13) Der Wunsch der Mitgliedstaaten, eine Rüstungsindustrie als Teil ihrer industriellen Basis wie auch ihrer Verteidigungsanstrengungen aufrechtzuerhalten, wird anerkannt.
- (14) Die Stärkung einer europäischen industriellen und technologischen Verteidigungsbasis, die zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und insbesondere der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beiträgt, sollte mit Zusammenarbeit und Konvergenz im Bereich der Militärtechnologie und der Militärgüter einhergehen.
- (15) Die Mitgliedstaaten wollen die Politik der Europäischen Union zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern durch die Annahme dieses Gemeinsamen Standpunkts, der den vom Rat am 08. Juni 1998 angenommenen Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren aktualisiert und ersetzt, verstärken.
- (16) Der Rat hat am 13. Juni 2000 die Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union angenommen, die regelmäßig überarbeitet wird, wobei gegebenenfalls entsprechende nationale und internationale Listen berücksichtigt werden.⁶⁰
- (17) Die Union muss gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außenpolitik achten; diesbezüglich nimmt der Rat Kenntnis von dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.⁶¹

hat folgenden gemeinsamen Standpunkt eingenommen:

Artikel 1

- (1) Jeder Mitgliedstaat prüft die ihm vorgelegten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für Gegenstände der in Artikel 12 genannten Gemeinsamen Militärgüterliste der EU in jedem Einzelfall anhand der Kriterien nach Artikel 2.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung umfassen Folgendes:
 - ▶ Genehmigungsanträge für tatsächliche Ausfuhren, auch wenn diese zum Zwecke der Lizenzproduktion von Militärgütern in Drittländern erfolgen;
 - ▶ Anträge auf Lizenzen für Waffenvermittlungstätigkeiten;
 - ▶ Anträge auf Lizenzen für „Durchfuhr“ oder „Umladung“;
 - ▶ Lizenzanträge für immaterielle Software- und Technologietransfers, z.B. mittels elektronischer Medien, Fax oder Telefon.

In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wird festgelegt, in welchen Fällen eine Ausfuhrgenehmigung für diese Anträge erforderlich ist.

Artikel 2

Kriterien

- (1) Kriterium 1: Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom VN-Sicherheitsrat oder der Europäischen Union verhängten Sanktionen, der Übereinkünfte zur Nichtverbreitung und anderen Themen sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen.

Eine Ausfuhrgenehmigung wird verweigert, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde unter anderem zu

60 Zuletzt geändert am 10. März 2008, ABl. C 98 vom 18. April 2008, S. 1.

61 ABl. L 159 vom 30. Juni 2000, S. 1.

- a) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von Waffenembargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;
- b) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;
- c) der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keinerlei Antipersonenminen auszuführen;
- d) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, des Zangger-Ausschusses, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG), des Wassenaar-Arrangements und des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen.
- (2) Kriterium 2: Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland
- die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und
- a) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zur internen Repression benutzt werden könnten;
- b) lassen besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten, in denen von den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Europarates schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden, und nehmen dabei eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter vor.
- Hierfür gelten als Militärtechnologie oder Militärgüter, die zu interner Repression benutzt werden könnten, unter anderem Militärtechnologie oder Militärgüter, die vom angegebenen Endverwender in dieser oder einer ähnlichen Form nachweislich zu interner Repression benutzt worden sind oder bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet werden und zu interner Repression genutzt werden. Gemäß Artikel 1 ist die Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter sorgfältig zu prüfen, insbesondere wenn sie für Zwecke der inneren Sicherheit bestimmt sind. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, willkürliche oder Schnell-Hinrichtungen, das Verschwinden lassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.
- Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts und
- c) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind verwendet werden, um schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begehen.
- (3) Kriterium 3: Innere Lage im Endbestimmungsland als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten.

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhr genehmigung für Militärtechnologie oder Militärgüter, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte auslösen bzw. verlängern würden oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.

(4) Kriterium 4: Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region.

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhr genehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zum Zwecke der Aggression gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem

- a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konflikts zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land;
- b) Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat;
- c) die Wahrscheinlichkeit, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter zu anderen Zwecken als für die legitime nationale Sicherheit und Verteidigung des Empfängerlandes verwendet wird;
- d) das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen.

(5) Kriterium 5: Nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen, sowie nationale Sicherheit befreundeter und verbündeter Länder.

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen

- (a) die möglichen Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf die anderer Mitgliedstaaten und befreundeter oder verbündeter Länder, wobei sie anerkennen, dass hierdurch die Berücksichtigung der Kriterien betreffend die

Achtung der Menschenrechte und die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region nicht beeinträchtigt werden darf;

- b) das Risiko, dass diese Militärtechnologie oder diese Militärgüter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die anderer Mitgliedstaaten oder befreundeter oder verbündeter Länder eingesetzt werden.

(6) Kriterium 6: Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und der Einhaltung des Völkerrechts.

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes in Bezug auf

- a) eine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;
- b) die Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Nichtanwendung von Gewalt und der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts;
- c) sein Engagement im Bereich der Nichtverbreitung und anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der bei Kriterium 1 unter Buchstabe b aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkommen.

(7) Kriterium 7: Risiko der Abzweigung von Militärtechnologie oder Militärgütern im Käuferland oder der Wiederausfuhr von Militärgütern unter unerwünschten Bedingungen.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf das Empfängerland

und des Risikos, dass diese Technologie oder Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender oder zu einer unerwünschten Endverwendung gelangen könnten, wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich einer etwaigen Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen oder anderer Art;
 - b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, diese Technologie oder diese Güter zu benutzen;
 - c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen;
 - d) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter mit unerwünschtem Ziel wieder ausgeführt werden, und die bisherige Befolgung etwaiger Wiederausfuhrbestimmungen bzw. vorheriger Genehmigungspflichten, die vom Ausfuhrmitgliedstaat gegebenenfalls festgelegt wurden, durch das Empfängerland;
 - e) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter zu terroristischen Vereinigungen oder einzelnen Terroristen umgeleitet werden;
 - f) die Gefahr eines Reverse Engineering oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.
- (8) Kriterium 8: Vereinbarkeit der Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern mit der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Empfängerlandes, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Staaten bei der Erfüllung ihrer legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse möglichst wenige Arbeitskräfte und wirtschaftliche Ressourcen für die Rüstung einsetzen sollten.

Die Mitgliedstaaten beurteilen anhand von Informationen aus einschlägigen Quellen, wie z.B. Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen,

Weltbank, Internationaler Währungsfonds und Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, ob die geplante Ausfuhr die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang den jeweiligen Anteil der Rüstungs- und der Sozialausgaben des Empfängerlandes und berücksichtigen dabei auch jedwede EU- oder bilaterale Hilfe.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten informieren einander detailliert über Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen, die entsprechend den Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts verweigert wurden, und geben die Gründe für die Verweigerung an. Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt, die von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion verweigert worden ist, konsultiert er zunächst den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben. Beschließt der betreffende Mitgliedstaat nach den Konsultationen dennoch, die Genehmigung zu erteilen, so teilt er dies dem bzw. den Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben, mit und erläutert ausführlich seine Gründe.

(2) Ob der Transfer von Militärtechnologie oder Militärgütern genehmigt oder verweigert wird, bleibt dem nationalen Ermessen eines jeden Mitgliedstaats überlassen. Eine Genehmigung gilt als verweigert, wenn der Mitgliedstaat die Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der Ausfuhr der Militärtechnologie oder der Militärgüter verweigert hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder zum Abschluss des entsprechenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Verweigerung gemäß den nationalen Verfahren auch die Verweigerung der Zustimmung zur Aufnahme von Ver-

handlungen oder einen abschlägigen Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag umfassen.

- (3) Die Mitgliedstaaten behandeln derartige Verweigerungen und die entsprechenden Konsultationen vertraulich und ziehen daraus keine wirtschaftlichen Vorteile.

Artikel 5

Ausfuhrgenehmigungen werden nur auf der Grundlage einer zuverlässigen vorherigen Kenntnis der Endverwendung im Endbestimmungsland erteilt. Hierfür sind in der Regel eine gründlich überprüfte Endverbleibserklärung oder entsprechende Unterlagen und/oder eine vom Endbestimmungsland erteilte offizielle Genehmigung erforderlich. Bei der Bewertung der Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen für Militärtechnologie oder Militärgüter zum Zwecke der Produktion in Drittländern berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die mögliche Verwendung des Endprodukts im Erzeugerland sowie das Risiko, dass das Endprodukt zu einem unerwünschten Endverwender umgeleitet oder ausgeführt werden könnte.

Artikel 6

Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 gelten die in Artikel 2 dieses Gemeinsamen Standpunktes aufgeführten Kriterien und das Konsultationsverfahren nach Artikel 4 für die Mitgliedstaaten auch in Bezug auf Güter und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Endverwender solcher Güter und solcher Technologie die Streitkräfte, die internen Sicherheitskräfte oder ähnliche Einheiten des Empfängerlandes sein werden. Wird in diesem Gemeinsamen Standpunkt auf Militärtechnologie oder Militärgüter Bezug genommen, so sind darunter auch solche Güter und solche Technologie zu verstehen.

Artikel 7

Damit dieser Gemeinsame Standpunkt die größtmögliche Wirkungskraft hat, streben die Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP nach einer Verstärkung ihrer Zusammenarbeit und einer Förderung ihrer Konvergenz im Bereich der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern.

Artikel 8

Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten jährlich einen vertraulichen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und seine Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts.

- (2) Ein Jahresbericht der EU, der auf den Beiträgen aller Mitgliedstaaten beruht, wird dem Rat vorgelegt und in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.
- (3) Außerdem veröffentlicht jeder Mitgliedstaat, der Technologie oder Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU ausführt, gegebenenfalls im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, einen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und stellt nach Maßgabe des Benutzerleitfadens Informationen für den Jahresbericht der EU über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts bereit.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten beurteilen gegebenenfalls gemeinsam im Rahmen der GASP anhand der Grundsätze und Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts die Lage potenzieller oder tatsächlicher Empfänger der von den Mitgliedstaaten ausgeführten Militärtechnologie und Militärgüter.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten können zwar gegebenenfalls die Auswirkungen geplanter Ausfuhren auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen und industriellen Interessen berücksichtigen, doch dürfen diese Faktoren die Anwendung der oben angeführten Kriterien nicht beeinträchtigen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen sich nach Kräften dafür ein, andere Militärtechnologie und Militärgüter exportierende Staaten zu ermutigen, die Grundsätze dieses Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden. Sie betreiben mit den Drittstaaten, die die Kriterien anwenden, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über ihre Politik zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und über die Anwendung der Kriterien.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften es ihnen erlauben, die Ausfuhr der Technologie und der Güter kontrollieren zu können, die auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU verzeichnet sind. Die Gemeinsame Militärgüterliste der EU dient als Bezugspunkt für die nationalen Listen der Mitgliedstaaten für Militärtechnologie und Militärgüter, ersetzt diese aber nicht unmittelbar.

Artikel 13

Der Benutzerleitfaden zum Verhaltenskodex der Europäischen Union für die Ausfuhr von Militärgütern, der regelmäßig aktualisiert wird, dient als Orientierungshilfe bei der Anwendung dieses Gemeinsamen Standpunkts.

Artikel 14

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 15

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird drei Jahre nach seiner Annahme überprüft.

Artikel 16

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 08. Dezember 2008.

Im Namen des Rates
Der Präsident B. Kouchner

Anlage 2a

Ausfuhrliste

Teil 1

A Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial

Anmerkung:

Chemikalien werden mit Namen und CAS-Nummer (CAS= Chemical Abstract Service) aufgeführt. Chemikalien mit gleichen Strukturformeln (einschließlich Hydraten) werden unabhängig von Namen oder CAS-Nummer erfasst. CAS-Nummern werden angegeben, um die Bestimmung zu erleichtern, ob eine Chemikalie oder Mischung unabhängig von ihrer Benennung erfasst wird. CAS-Nummern können nicht als einziges Identifikationskriterium verwendet werden, da verschiedene Formen (z.B. Enantiomere) einer erfassten Chemikalie verschiedene CAS-Nummern haben und Mischungen, die eine erfasste Chemikalie enthalten, ebenfalls verschiedene CAS-Nummern haben können.

0001 Handfeuerwaffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör, geeignet hierfür, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Gewehre, Karabiner, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen und Maschinengewehre;

Anmerkung:

Unternummer 0001a erfasst nicht folgende Waffen:

1. Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden,
2. Reproduktionen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
3. Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Reproduktionen.

- b) Waffen mit glattem Lauf (Flinten) wie folgt:
1. Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert für militärische Zwecke,
 2. andere Waffen mit glattem Lauf wie folgt:
 - a) Vollautomaten,
 - b) Halbautomaten oder Repetierer;
- c) Waffen, die hülsenlose Munition verwenden;
- d) Schalldämpfer, spezielle Rohrmaschinen-Lafetten, Ladestreifen und Mündungsfeuerdämpfer für die von Unternummern 0001a, 0001b und 0001c erfassten Waffen und besonders für militärische Zwecke konstruierte Waffenzielgeräte;

Anmerkungen zu Unternummern 0001a bis 0001d:

1. Die Unternummer 0001b2b erfasst nur Waffen mit glattem Lauf, die vor dem Nachladen mehr als drei Schüsse abgeben können.
2. Die Unternummern 0001a bis 0001c erfassen nicht für Exerziermunition besonders konstruierte Waffen, die keine von Nummer 0003 erfasste Munition verschießen können.
3. Die Unternummern 0001a bis 0001c erfassen Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen nur dann, wenn sie vollautomatisch sind.
4. Die Unternummer 0001d erfasst nicht Zielfernrohre ohne elektronische Bildverarbeitung mit bis zu vierfacher Vergrößerung, vorausgesetzt, sie sind nicht besonders konstruiert für militärische Zwecke.

0002 Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber von 20 mm oder größer, andere Bewaffnung oder Waffen mit einem Kaliber größer als 12,7 mm, Werfer und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, sonstige Feuerwaffen, Einrichtungen zum Abfeuern von Geschossen und Raketen, militärische Flammenwerfer, rückstoßfreie Waffen und Tarnvorrichtungen („signature reduction devices“) hierfür;

Anmerkung:

Unternummer 0002a schließt Injektoren, Messgeräte, Speichertanks und besonders konstruierte Bestandteile für den Einsatz von flüssigen Treibladungen für einen der von Unternummer 0002a erfassten Ausrüstungsgegenstände ein.

- b) militärische Nebel- und Gaswerfer, militärische pyrotechnische Werfer oder Generatoren;

Anmerkung:

Unternummer 0002b erfasst nicht Signalpistolen.

- c) Waffenzielgeräte, besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen.

0003 Munition und Zünderstellvorrichtungen wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Munition für die von Nummer 0001, 0002 oder 0012 erfassten Waffen;
- b) Zünderstellvorrichtungen, besonders konstruiert für die von Unternummer 0003a erfasste Munition.

Anmerkung 1:

Besonders konstruierte Bestandteile schließen ein:

- a) Metall- oder Kunststoffbestandteile, z.B. Ambosse in Zündhütchen, Geschossmäntel, Patronengurtglieder, Führungsringe und andere Munitionsbestandteile aus Metall,
- b) Sicherungseinrichtungen, Zünder, Sensoren und Anzündvorrichtungen,
- c) Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung,
- d) Treibladungen, Treibladungspulver und abbrennbare Hülsen für Treibladungen,
- e) Submunition einschließlich Bomblets, Minelets und endphasengelenkter Geschosse.

Anmerkung 2:

Unternummer 0003a erfasst nicht Munition ohne Geschoss (Manövermunition) und Exerziermunition mit gelochter Pulverkammer.

Anmerkung 3:

Unternummer 0003a erfasst nicht Patronen, besonders konstruiert für einen der folgenden Zwecke:

- a) Signalmunition,
- b) Vogelschreck-Munition („bird scaring“) oder
- c) Munition zum Anzünden von Gasfackeln an Ölquellen.

Anmerkung 4:

Unternummer 0003a erfasst nicht Randfeuer-Hülsenpatronen des Kalibers .22.

0004 Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper, andere Sprengkörper und Sprengladungen sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Anmerkung:

Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011a, Anmerkung 7.

- a) Bomben, Torpedos, Granaten, Rauch- und Nebelbüchsen, Raketen, Minen, Flugkörper, Wasserbomben, Sprengkörper-Ladungen, -Vorrichtungen und Zubehör, „pyrotechnische“ Munition, Patronen und Simulatoren (d.h. Ausrüstung, welche die Eigenschaften einer der von Unternummer 0004a erfassten Waren simuliert);

Anmerkung:

Unternummer 0004a schließt ein:

1. Rauch- und Nebelgranaten, Feuerbomben, Brandbomben und Sprengkörper,
2. Antriebsdüsen von Flugkörpern und Bugspitzen von Wiedereintrittskörpern.

- b) Ausrüstung, besonders konstruiert für das Handhaben, Überwachen, Scharfmachen, Stromversorgen bei einmaliger Abgabe

einer hohen Leistung, Abfeuern, Legen, Räumen, Ausstoßen, Täuschen, Stören, Zünden oder Orten der von Unternummer 0004a erfassten Waren.

Anmerkung:

Unternummer 0004b schließt ein:

1. fahrbare Gasverflüssigungsanlagen mit einer Produktionskapazität von mindestens 1 t Flüssiggas pro Tag,
2. schwimmfähige elektrisch leitende Kabel zum Räumen magnetischer Minen.

Technische Anmerkung:

Tragbare Geräte, die durch ihre Konstruktion ausschließlich auf die Ortung von metallischen Gegenständen begrenzt und zur Unterscheidung zwischen Minen und anderen metallischen Gegenständen ungeeignet sind, werden nicht als besonders konstruiert für die Ortung der von Unternummer 0004a erfassten Waren angesehen.

0005 Feuerleiteinrichtungen, zugehörige Überwachungs- und Alarmierungsausrüstung sowie verwandte Systeme, Prüf- oder Justierausrüstung und Ausrüstung für Gegenmaßnahmen wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Waffenzielgeräte, die nicht von Unternummer 0001d oder 0002c erfasst werden, Bombenzielrechner, Rohrmaschinenrichtgeräte und Waffensteuersysteme;
- b) Zielerfassungs-, Zielzuordnungs-, Zielentfernungsmess-, Zielüberwachungs- oder Zielverfolgungssysteme, Ortungs-, Datenverknüpfungs- („data fusion“), Erkennungs- oder Identifizierungs-Vorrichtungen und Ausrüstung zur Sensorintegration („sensor integration equipment“);
- c) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen gegen die von Unternummer 0005a oder 0005b erfasste Ausrüstung;

- d) Prüf- oder Justierausrüstung, besonders konstruiert für die Instandsetzung oder Wartung der von Unternummer 0005a oder 0005b erfassten Ausrüstung.

0006 Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür wie folgt:

Anmerkung:

Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011a, Anmerkung 7.

- a) Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung:

Landfahrzeuge im Sinne der Unternummer 0006a schließen auch Anhänger ein.

- b) geländegängige Fahrzeuge mit Allradantrieb, die nicht von Unternummer 0006a erfasst werden, die mit metallischen oder nicht-metallischen Werkstoffen hergestellt oder ausgerüstet wurden, um einen ballistischen Schutz der Widerstandsklasse FB 6/BR6 nach DIN EN 1522 bzw. DIN EN 1063 oder besser zu bewirken.

Anmerkung 1:

Unternummer 0006a schließt ein:

- a) Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer 0004 erfassten Waffen,
- b) gepanzerte Fahrzeuge,
- c) amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge,
- d) Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme.

Anmerkung 2:

Die Änderung eines Landfahrzeuges für militärische Zwecke, erfasst von Unternummer 0006a, bedeutet eine bauliche, elektrische oder mechanische Änderung, die ein oder mehrere besonders konstruierte militärische Bestandteile betrifft. Solche Bestandteile schließen ein:

- a) Lufttreifendecken in beschussfester oder bei abgelassener Luft fahrtauglicher Spezialbauart,
- b) Reifendruck-Regelvorrichtungen, die aus dem Inneren des fahrenden Fahrzeugs bedient werden können,
- c) Panzerschutz von wichtigen Teilen (z.B. Kraftstofftanks oder Fahrzeugkabinen),
- d) besondere Verstärkungen oder Lafetten für die Aufnahme von Waffen,
- e) Tarnbeleuchtung,
- f) Mehrfarben-Tarnlackierung des Fahrzeuges.

Anmerkung 3:

Nummer 0006 erfasst keine zivilen Sonderschutzlimousinen und Werttransporter mit Schutzpanzerung.

Anmerkung 4:

Nummer 0006 erfasst nicht die folgenden militärischen Bestandteile:

- a) Gewehr- bzw. Waffenhalterungen,
- b) Tarnnetzhalterungen,
- c) NATO-Kupplungen,
- d) Dachluken, rund mit schwenk- oder klappbarem Deckel.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Unternummer 0013a und Teil I C, Nummer 9A991.

0007 Chemische oder biologische Agenzien, „Reizstoffe“, radioaktive Stoffe, zugehörige Ausrüstung, Bestandteile und Materialien wie folgt:

- a) Biologische Agenzien und radioaktive Stoffe „für den Kriegsgebrauch“ (zur Außereinsatzsetzung von Menschen oder Tieren, zur Funktionsbeeinträchtigung von Geräten oder zur Vernichtung von Ernten oder der Umwelt);
- b) Chemische Kampfstoffe einschließlich:
 - 1. Nervenkampfstoffe:
 - a) Alkyl(R₁)phosphonsäure-alkyl(R₂) ester-fluoride (R₁ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R₂ = Alkyl- oder Cycloalkyl, c_n = c₁ bis c₁₀), wie: Sarin (GB): Methylphosphonsäure-isopropylesterfluorid (CAS-Nr. 107-44-8)

und

Soman (GD): Methylphosphonsäure-pinakolyesterfluorid (CAS-Nr. 96-64-0),

- b) Phosphorsäure-dialkyl(R₁, R₂)amid-cyanid-alkyl (R₃)ester (R₁, R₂ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R₃ = Alkyl- oder Cycloalkyl-, c_n = c₁ bis c₁₀), wie: Tabun (GA): Phosphorsäuredimethylamid-cyanid-ethylester (CAS-Nr. 77-81-6),
 - c) Alkyl(R₁)thiolphosphonsäure-S-(2-dialkyl(R₃, R₄) aminoethyl)-alkyl(R₂) ester (R₂ = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, c_n = c₁ bis c₁₀) (R₁, R₃, R₄ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) oder entsprechend alkylierte bzw. protonierte Salze, wie: VX: Methylthiolphosphonsäure-S-(2-diisopropylaminoethyl)-ethylester (CAS-Nr. 50782-69-9);
2. Hautkampfstoffe:
- a) Schwefelloste, wie:
 - 1. 2-Chlorethylchlormethylsulfid (CAS-Nr. 2625-76-5),
 - 2. Bis(2-chlorethyl)-sulfid (CAS-Nr. 505-60-2),
 - 3. Bis(2-chlorethylthio)-methan (CAS-Nr. 63869-13-6),
 - 4. 1,2-Bis(2-chlorethylthio)-ethan (CAS-Nr. 3563-36-8),
 - 5. 1,3-Bis(2-chlorethylthio)-n-propan (CAS-Nr. 63905-10-2),
 - 6. 1,4-Bis(2-chlorethylthio)-n-butan,
 - 7. 1,5-Bis(2-chlorethylthio)-n-pentan,
 - 8. Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether,
 - 9. Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether (CAS-Nr. 63918-89-8),
 - b) Lewisite, wie:
 - 1. 2-Chlorvinylchlorarsin (CAS-Nr. 541-25-3),
 - 2. Bis(2-chlorvinyl)-chlorarsin (CAS-Nr. 40334-69-8),
 - 3. Tris(2-chlorvinyl)-arsin (CAS-Nr. 40334-70-1),
 - c) Stickstofflose, wie:
 - 1. HN1: N-Ethyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 538-07-8),
 - 2. HN2: N-Methyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 51-75-2),

3. HN3: Tris-(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 555-77-1),
3. Psychokampfstoffe, wie:
- a) BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat (CAS-Nr. 6581-06-2),
4. Entlaubungsmittel, wie:
- a) Butyl-(2-Chlor-4-Fluor-phenoxy)-acetat (LNF),
- b) 2,4,5-trichlorphenoxyessigsäure gemischt mit 2,4-dichlorphenoxyessigsäure (Agent Orange);
- c) Komponenten für Binärkampfstoffe und Schlüsselvorprodukte wie folgt:
1. Alkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) phosphonsäuredifluoride wie: DF: Methyl-phosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 676-99-3),
 2. Alkyl(R₁)phosphonigsäure-O-2-dialkyl (R₃, R₄) aminoethyl-alkyl(R₂)ester (R₁, R₃, R₄ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl-, Isopropyl-) (R₂ = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀) und entsprechend alkylierte oder protonierte Salze wie: QL: Methylphosphonigsäure-O-(2-diisopropylaminoethyl)-ethylester (CAS-Nr. 57856-11-8),
 3. Chlorsarin: Methylphosphonsäure-isopropylester-chlorid (CAS-Nr. 1445-76-7),
 4. Chlorsoman: Methylphosphonsäurepinakolyester-chlorid (CAS-Nr. 7040-57-5);
- d) „Reizstoffe“, chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon einschließlich:
1. CA: Brombenzylcyanid (CAS-Nr. 5798-79-8),
 2. CS: o-Chlorbenzylidenmalonsäuredinitril (CAS-Nr. 2698-41-1),
 3. CN: ω-Chloracetophenon (CAS-Nr. 532-27-4),
 4. CR: Dibenz(b,f)-1,4-oxazepin (CAS-Nr. 257-07-8);
 5. DM: 10-Chloro-5,10-dihydrophenarsazin (Phenarsazinchlorid), (Adamsite) (CAS 578-94-9),
 6. MPA: N-Nonanoylmorpholin (CAS 5299-64-9);
- Anmerkung:**
 Unternummer 0007d erfasst nicht chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon, gekennzeichnet und abgepackt für die Herstellung von Nahrungsmitteln oder für medizinische Zwecke.
- e) Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert für militärische Zwecke, zum Ausbringen einer der folgenden Materialien oder Agenzien oder eines der folgenden Stoffe und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. Materialien oder Agenzien, die von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfasst werden, oder
 2. chemische Kampfstoffe, gebildet aus Komponenten für Binärkampfstoffe oder Schlüsselvorprodukten, die von Unternummer 0007c erfasst werden;
- f) Schutz- und Dekontaminationsausrüstung, besonders konstruierte Bestandteile hierfür, und besonders formulierte Mischungen von Chemikalien wie folgt:
1. Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert für militärische Zwecke, zur Abwehr der von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
 2. Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert für militärische Zwecke, zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a oder 0007b erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
 3. Mischungen von Chemikalien, besonders entwickelt/formuliert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a oder 0007b erfassten Materialien;

Anmerkung:

Unternummer 0007f1 schließt ein:

- a) *Luftreinigungsanlagen, besonders konstruiert oder hergerichtet zum Filtern von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen;*
- b) *Schutzkleidung.*

Ergänzende Anmerkung:

Zivilschutzmasken, Schutzausrüstung und Dekontaminationsausrüstung: Siehe Teil I C, Nummer 1A004.

- g) *Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert für militärische Zwecke, zur Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;*

Anmerkung:

Unternummer 0007g erfasst nicht Strahldosimeter für den persönlichen Gebrauch.

- h) *„Biopolymere“, besonders entwickelt oder aufgebaut für die Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007b erfassten chemischen Kampfstoffe und spezifische Zellkulturen zu ihrer Herstellung;*
- i) *„Biokatalysatoren“ für die Dekontamination und den Abbau chemischer Kampfstoffe und biologische Systeme hierfür, wie folgt:*
 1. *„Biokatalysatoren“, besonders entwickelt für die Dekontamination und den Abbau der von Unternummer 0007b erfassten chemischen Kampfstoffe, die durch gezielte Laborauslese oder genetische Manipulation biologischer Systeme erzeugt werden,*
 2. *biologische Systeme wie folgt:*
 - „Expressions-Vektoren“, Viren oder Zellkulturen, die eine spezifische genetische Information zur Herstellung der von Unternummer 0007i1 erfassten „Biokatalysatoren“ enthalten.*

Anmerkung 1:

Unternummern 0007b und 0007d erfassen nicht:

- a) *Chlorcyan (CAS-Nr. 506-77-4),*
- b) *Cyanwasserstoffsäure (CAS-Nr. 74-90-8),*
- c) *Chlor (CAS-Nr. 7782-50-5),*
- d) *Carbonylchlorid (Phosgen) (CAS-Nr. 75-44-5),*
- e) *Perchlorameisensäuremethylester (Diphosgen) (CAS-Nr. 503-38-8),*
- f) *nicht belegt,*
- g) *Xylylbromide, ortho: (CAS-Nr. 89-92-9), meta: (CAS-Nr. 620-13-3), para: (CAS-Nr. 104-81-4),*
- h) *Benzylbromid (CAS-Nr. 100-39-0),*
- i) *Benzyljodid (CAS-Nr. 620-05-3),*
- j) *Bromaceton (CAS-Nr. 598-31-2),*
- k) *Bromcyan (CAS-Nr. 506-68-3),*
- l) *Brommethylethylketon (CAS-Nr. 816-40-0),*
- m) *Chloraceton (CAS-Nr. 78-95-5),*
- n) *Jodessigsäureethylester (CAS-Nr. 623-48-3),*
- o) *Jodaceton (CAS-Nr. 3019-04-3),*
- p) *Chlorpikrin (CAS-Nr. 76-06-2).*

Anmerkung 2:

Unternummern 0007h und 0007i2 erfassen nur spezifische Zellkulturen und biologische Systeme. Zellkulturen und biologische Systeme für zivile Zwecke, z.B. für Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt, Abfallwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie, werden nicht erfasst.

Anmerkung 3:

Nummer 0007 erfasst nicht „Reizstoffe“, einzeln abgepackt für persönliche Selbstverteidigungszwecke.

Anmerkung 4:

Siehe auch Teil I C, Nummer 1A004.

Anmerkung 5:

Ausgangsstoffe für die Herstellung toxischer Wirkstoffe: Siehe Teil I C, Nummer 1C350.

Anmerkung 6:

Zugehörige biologische Wirkstoffe: Siehe Teil I C, Nummern 1C351 bis 1C354. Die dort genannten biologischen Wirkstoffe werden nur dann von Unternummer 0007a erfasst, wenn diese dem Begriff „für den Kriegsgebrauch“ entsprechen.

Soweit sie Kriegswaffeneigenschaften besitzen, ist ihre Ausfuhr nach § 17 oder 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen verboten.

0008 „Energetische Materialien“ und zugehörige Stoffe wie folgt:

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Teil I C, Nummer 1C011.

Technische Anmerkungen:

1. Für die Zwecke dieser Nummer bedeutet Mischung eine Zusammensetzung aus zwei oder mehreren Substanzen, von denen mindestens eine in den Unternummern der Nummer 0008 genannt sein muss.

2. Jede Substanz, die von einer Unternummer der Nummer 0008 erfasst wird, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für einen anderen als den in der Überschrift zu dieser Unternummer genannten Zweck verwendet wird (z.B. wird TAGN überwiegend als „Explosivstoff“ eingesetzt, kann aber auch als Brennstoff oder Oxidationsmittel verwendet werden).

a) „Explosivstoffe“ wie folgt und Mischungen daraus:

1. ADNBF (7-Amino-4,6-dinitrobenzofuran-1-oxid (CAS-Nr. 97096-78-1), Aminodinitrobenzofuroxan),
2. BNCP (Cis-bis (5-nitrotetrazolato) tetraminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 117412-28-9),
3. CL-14 (5,7-Diamino-4,6-dinitrobenzofuran-1-oxid (CAS-Nr. 117907 74-1) oder Diaminodinitrobenzofuroxan),
4. CL-20 (HNIW oder Hexanitrohexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 135285-90-4), Chlathrate von CL-20 (siehe auch Unternummern 0008g3 und g4 für dessen „Vorprodukte“),
5. CP (2-(5-Cyanotetrazolato) pentaminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 70247-32-4),
6. DADE (1,1-Diamino-2,2-dinitroethylen, FOX 7),
7. DATB (Diaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 1630-08-6),

8. DDFP (1,4-Dinitrodifurazanopiperazin),
9. DDPO (2,6-Diamino-3,5-dinitropyrazin-1-oxid, PZO) (CAS-Nr. 194486-77-6),
10. DIPAM (Diaminohexanitrodiphenyl) (CAS-Nr. 17215-44-0),
11. DNGU (DINGU oder Dinitroglycoluril) (CAS-Nr. 55510-04-8),
12. Furazane wie folgt:
 - a) DAAOF (Diaminoazoxyfurazan),
 - b) DAAzF (Diaminoazofurazan) (CAS-Nr. 78644-90-3),
13. HMX und HMX-Derivate (siehe auch Unternummer 0008g5 für deren „Vorprodukte“) wie folgt:
 - a) HMX (Cyclotetramethylentetranitramin oder Oktogen) (CAS-Nr. 2691-41-0),
 - b) Difluoramino-Analoge des HMX,
 - c) K-55 (2,4,6,8-Tetranitro-2,4,6,8-tetraaza-bicyclo-3,3,0-octanon-3 (CAS-Nr. 130256-72-3), Tetranitrosemiglycouril oder keto-bicyclisches HMX),
14. HNAD (Hexanitroadamantan) (CAS-Nr. 143850-71-9),
15. HNS (Hexanitrostilben) (CAS-Nr. 20062-22-0),
16. Imidazole wie folgt:
 - a) BNNII (Octahydro-2,5-bis(nitroimino)imidazo-4,5-d-imidazol),
 - b) DNI (2,4-Dinitroimidazol) (CAS-Nr. 5213-49-0),
 - c) FDIA (1-Fluoro-2,4-dinitroimidazol),
 - d) NTDNIA (N-(2-nitrodiazolo)-2,4-dinitroimidazol),
 - e) PTIA (1-Picryl-2,4,5-trinitroimidazol),
17. NTNMH (1-(2-Nitrotriazolo)-2-dinitromethylenhydrazin),
18. NTO (ONTA oder 3-Nitro-1,2,4-triazol-5-on) (CAS-Nr. 932-64-9),
19. Polynitrocubane mit mehr als vier Nitrogruppen,
20. PXX (Picrylamino-dinitropyridin) (CAS-Nr. 38082-89-2),
21. RDX und RDX-Derivate wie folgt:
 - a) RDX (Hexogen, Cyclotrimethylentritramin) (CAS-Nr. 121-82-4),
 - b) Keto-RDX (2,4,6-Trinitro-2,4,6-triazacyclo-hexanon oder K-6) (CAS-Nr. 115029-35-1),

22. TAGN (Triaminoguanidinnitrat) (CAS-Nr. 4000-16-2),
23. TATB (Triaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 3058-38-6) (siehe auch Unternummer 0008g7 für dessen „Vorprodukte“),
24. TEDDZ (3,3,7,7-Tetra-bis(difluoramino)octahydro-1,5-dinitro-1,5-diazocin),
25. Tetrazole wie folgt:
- NTAT (Nitrotriazol-aminotetrazol),
 - NTNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-4-nitrotetrazol),
26. Tetryl (Trinitrophenylmethylnitramin) (CAS-Nr. 479-45-8),
27. TNAD (1,4,5,8-Tetranitro-1,4,5,8-tetraazadecalin) (CAS-Nr. 135877-16-6) (siehe auch Unternummer 0008g6 für dessen „Vorprodukte“),
28. TNAZ (1,1,3-Trinitroazetidin) (CAS-Nr. 97645-24-4) (siehe auch Unternummer 0008g2 für dessen „Vorprodukte“),
29. TNGU (Tetranitroglycoluril oder SORGUYL) (CAS-Nr. 55510-03-7),
30. TNP (1,4,5,8-Tetranitro-pyridazino-4,5-dipyridazin) (CAS-Nr. 229176-04-9),
31. Triazine wie folgt:
- DNAM (2-Oxy-4,6-dinitroamino-s-triazin) (CAS-Nr. 19899-80-0),
 - NNHT (2-Nitroimino-5-nitro-hexahydro-1,3,5-triazin) (CAS-Nr. 130400-13-4),
32. Triazole wie folgt:
- 5-Azido-2-nitrotriazol,
 - ADHTDN (4-Amino-3,5-dihydrazino-1,2,4-triazol-dinitramid) (CAS-Nr. 1614-08-0),
 - ADNT (1-Amino-3,5-dinitro-1,2,4-triazol),
 - BDNTA ((Bis-dinitrotriazol)-amin),
 - DBT (3,3'-Dinitro-5,5-bis-1,2,4-triazol) (CAS-Nr. 30003-46-4),
 - DNBT (Dinitrobistriazol) (CAS-Nr. 70890-46-9),
 - NTDNA (2-Nitrotriazol-5-dinitramid) (CAS-Nr. 75393-84-9),
 - NTDNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-3,5-dinitrotriazol),
 - PDNT (1-Picryl-3,5-dinitrotriazol),
 - TACOT (Tetranitrobenzotriazoloben-
- zotriazol) (CAS-Nr. 25243-36-1),
33. andere als die in Unternummer 0008a genannten „Explosivstoffe“ mit einer Detonationsgeschwindigkeit größer als 8.700 m/s bei maximaler Dichte oder einem Detonationsdruck größer als 34 GPa (340 kbar),
34. andere in Nummer 0008 nicht genannte organische „Explosivstoffe“, die einen Detonationsdruck größer/gleich 25 GPa (250 kbar) ergeben und bei Temperaturen größer/gleich 523 K (250 °C) für die Dauer von 5 Min. oder länger stabil bleiben;
- b) „Treibstoffe“ wie folgt:
- andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Feststoff-„Treibstoffe“ der UN-Klasse 1.1 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls (bei Standardbedingungen) von mehr als 250 s bei metallfreien oder mehr als 270 s bei aluminiumhaltigen Mischungen,
 - andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Feststoff-„Treibstoffe“ der UN-Klasse 1.3 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls von mehr als 230 s bei halogenfreien, 250 s bei metallfreien und 266 s bei metallhaltigen Mischungen,
 - „Treibstoffe“ mit einer theoretischen Force größer als 1.200 kJ/kg,
 - „Treibstoffe“, die eine stabile, gleichförmige Abbrandgeschwindigkeit von mehr als 38 mm/s unter Standardbedingungen bei 6,89 MPa (68,9 bar) und 294 K (21 °C) (gemessen an einem inhibierten einzelnen Strang) aufweisen,
 - elastomermodifizierte, gegossene, zweibasige „Treibstoffe“ (EMCDB), die bei 233 K (40 °C) eine Dehnungsfähigkeit von mehr als fünf Prozent bei größter Beanspruchung aufweisen,
 - andere „Treibstoffe“, die in Unternummer 0008a genannte Substanzen enthalten;

c) „Pyrotechnika“, Brennstoffe und zugehörige Stoffe wie folgt und Mischungen daraus:

1. Luftfahrzeug-Brennstoffe, besonders formuliert für militärische Zwecke,
2. Alan (Aluminiumhydrid) (CAS-Nr. 7784-21-6),
3. Carborane, Decaboran (CAS-Nr. 17702-41-9), Pentaborane (CAS-Nr. 19624-22-7) und (CAS-Nr. 18433-84-6) und Derivate daraus,
4. Hydrazin und Hydrazin-Derivate wie folgt (siehe auch Unternummern 0008d8 und d9 für oxidierend wirkende Hydrazinderivate):
 - a) Hydrazin (CAS-Nr. 302-01-2) mit einer Mindestkonzentration von 70 Prozent,
 - b) Monomethylhydrazin (CAS-Nr. 60-34-4),
 - c) symmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 540-73-8),
 - d) unsymmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 57-14-7),
5. metallische Brennstoffe in Partikelform (kugelförmig, staubförmig, flockenförmig oder gemahlen), hergestellt aus Material, das zu mindestens 99 Prozent aus einem der folgenden Materialien besteht:
 - a) Metalle und Mischungen daraus wie folgt:
 1. Beryllium (CAS-Nr. 7440-41-7) mit einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
 2. Eisenpulver (CAS-Nr. 7439-89-6) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 3 µm, hergestellt durch Reduktion von Eisenoxid mit Wasserstoff,
 - b) Mischungen, die einen der folgenden Stoffe enthalten:
 1. Zirkonium (CAS-Nr. 7440-67-7), Magnesium (CAS-Nr. 7439-95-4) und Legierungen dieser Metalle mit Partikelgrößen kleiner als 60 µm,
 2. Bor (CAS-Nr. 7440-42-8) oder Borcarbid (CAS-Nr. 12069-32-8) mit einer Reinheit größer/gleich 85 Prozent und einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,

6. militärische Materialien, die für die Verwendung in Flammenwerfern oder Brandbomben besonders formulierte Verdicker für Kohlenwasserstoff-Brennstoffe enthalten, wie Metallstearate oder Palmitate (Oktal) (CAS-Nr. 637-12-7) und M1,M2,M3-Verdicker,
7. Perchlorate, Chlorate und Chromate, die mit Metallpulver oder anderen energiereichen Brennstoffen gemischt sind,
8. kugelförmiges Aluminiumpulver (CAS-Nr. 7429-90-5) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 60 µm, hergestellt aus Material mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 99 Prozent,
9. Titansubhydrid mit der stöchiometrischen Zusammensetzung TiH 0,65 1,68;

Anmerkung 1:

Luftfahrzeug-Brennstoffe, die von Unternummer 0008c1 erfasst werden, sind Fertigprodukte und nicht deren Einzelkomponenten.

Anmerkung 2:

Unternummer 0008c4a erfasst nicht Mischungen mit Hydrazin, die für den Korrosionsschutz besonders formuliert sind.

Anmerkung 3:

„Explosivstoffe“ und Brennstoffe, die in Unternummer 0008c5 aufgeführten Metalle und Legierungen enthalten, werden auch dann erfasst, wenn die Metalle und Legierungen in Aluminium, Magnesium, Zirkonium oder Beryllium eingekapselt sind.

Anmerkung 4:

Unternummer 0008c5b2 erfasst nicht Bor und Borcarbid, das mit Bor-10 angereichert ist (Bor-10-Gehalt größer als 20 Gew.-% des Gesamt-Borgehalts).

d) Oxidationsmittel wie folgt und Mischungen daraus:

1. ADN (Ammoniumdinitramid oder SR12) (CAS-Nr.140456-78-6),
2. AP (Ammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 7790-98-9),

3. Verbindungen, die aus Fluor und einem oder mehreren der folgenden Elemente zusammengesetzt sind:

- a) sonstige Halogene,
- b) Sauerstoff oder
- c) Stickstoff,

Anmerkung 1:

Zur Erfassung von Chlortrifluorid siehe Teil I C, Nummer 1C238.

Anmerkung 2:

Unternummer 0008d3 erfasst nicht Stickstofftrifluorid in gasförmigem Zustand.

4. DNAD (1,3-Dinitro-1,3-diazetidin) (CAS-Nr. 78246-06-7),
5. HAN (Hydroxylammoniumnitrat) (CAS-Nr. 13465-08-2),
6. HAP (Hydroxylammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 15588-62-2),
7. HNF (Hydrazinnitroformiat) (CAS-Nr. 20773-28-8),
8. Hydrazinnitrat (CAS-Nr. 37836-27-4),
9. Hydrazinperchlorat (CAS-Nr. 27978-54-7),
10. flüssige Oxidationsmittel, die aus inhibierter rauchender Salpetersäure (IRFNA) (CAS-Nr. 8007-58-7) bestehen oder diesen Stoff enthalten;

Anmerkung:

Unternummer 0008d10 erfasst nicht nicht-inhibierte rauchende Salpetersäure.

- e) Binder, Plastifiziermittel, Monomere und Polymere wie folgt:

1. AMMO (Azidomethylmethyloxetan) (CAS-Nr. 90683-29-7) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen „Vorprodukte“),
2. BAMO (Bis(azidomethyl)oxetan) (CAS-Nr. 17607-20-4) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen „Vorprodukte“),
3. BDNPA (Bis-(2,2-dinitropropyl)acetal) (CAS-Nr. 5108-69-0),
4. BDNPF (Bis-(2,2-dinitropropyl)formal) (CAS-Nr. 5917-61-3),

5. BTTN (Butantrioltrinitrat) (CAS-Nr. 6659-60-5) (siehe auch Unternummer 0008g8 für dessen „Vorprodukte“),
6. energetisch wirksame Monomere, energetisch wirksame Plastifiziermittel und energetisch wirksame Polymere, die Nitro-, Azido-, Nitrat-, Nitraza- oder Difluoraminogruppen enthalten, besonders formuliert für militärische Zwecke,
7. FAMA0 (3-Difluoramino-methyl-3-azido-methyloxetan) und seine Polymere,
8. FEFO (Bis(2-fluoro-2,2-dinitroethyl)formal) (CAS-Nr. 17003-79-1),
9. PPF-1 (Poly-2,2,3,3,4,4-Hexafluoropentan-1,5-diol-formal) (CAS-Nr. 376-90-9),
10. PPF-3 (Poly-2,4,4,5,5,6,6-heptafluoro-2-trifluoromethyl-3-oxaheptan-1,7-diol-formal),
11. GAP (Glycidylazidpolymer) (CAS-Nr. 143178-24-9) und dessen Derivate,
12. HTPB (hydroxylterminiertes Polybutadien) mit einer Hydroxylfunktionalität größer/gleich 2,2 und kleiner/gleich 2,4, einem Hydroxylwert kleiner als 0,77 meq/g und einer Viskosität bei 303 K (30 °C) kleiner als 47 Poise (CAS-Nr. 69102-90-5),
13. niedermolekulares (Molekulargewicht kleiner als 10.000) Polyepichlorhydrin mit funktionellen Alkoholgruppen, Polyepichlorhydrindiol und -triol,
14. NENAs (Nitrateoethylnitramin-Verbindungen) (CAS-Nrn. 17096-47-8, 85068-73-1, 82486-83-7, 82486-82-6 und 85954-06-9),
15. PGN (Poly-GLYN, Polyglycidylnitrat oder Poly(Nitratomethyloxiran)) (CAS-Nr. 27814-48-8),
16. Poly-NIMMO (Polynitratomethylmethyloxetan) oder Poly-NMMO (Poly-(3-nitratomethyl-3-methyloxetan)) (CAS-Nr. 84051-81-0),
17. Polynitroorthocarbonate,
18. TVOPA (1,2,3-Tris [(1,2-bis-difluoramino)ethoxy]propan) (CAS-Nr. 53159-39-0);

f) „Additive“ wie folgt:

1. basisches Kupfersalicylat (CAS-Nr. 62320-94-9),
2. BHEGA (Bis-(2-hydroxyethyl)glycolamid) (CAS-Nr. 17409-41-5),
3. BNO (Butadiennitriloxid) (CAS-Nr. 9003-18-3),
4. Ferrocen-Derivate wie folgt:
 - a) Butacen (CAS-Nr. 125856-62-4),
 - b) Catocen (CAS-Nr. 37206-42-1) (2,2-Bis-ethylferrocenylpropan),
 - c) Ferrocencarbonsäuren,
 - d) n-Butylferrocen (CAS-Nr. 31904-29-7),
 - e) andere verwandte polymere Ferrocenderivate,
5. Blei-β-resorcyilat (CAS-Nr. 20936-32-7),
6. Bleicitrat (CAS-Nr. 14450-60-3),
7. Blei-Kupfer-Chelate von Beta-Resorcyilat und/oder Salicylate (CAS-Nr. 68411-07-4),
8. Bleimaleat (CAS-Nr. 19136-34-6),
9. Bleisalicylat (CAS-Nr. 15748-73-9),
10. Bleistannat (CAS-Nr. 12036-31-6),
11. MAPO (Tris-1-(2-methyl)aziridinylphosphinoxid) (CAS-Nr. 57-39-6), BOBBA 8 (Bis(2-methylaziridinyl)-2-(2-hydroxypropoxy)-propylaminophosphinoxid) und andere MAPO-Derivate,
12. Methyl-BAPO (Bis(2-methylaziridinyl)-methylaminophosphinoxid) (CAS-Nr. 85068-72-0),
13. N-Methyl-p-Nitroanilin (CAS-Nr. 100-15-2),
14. 3-Nitrazo-1,5-pentan-diisocyanat (CAS-Nr. 7406-61-9),
15. metallorganische-Kupplungsreagentien wie folgt:
 - a) Titan-IV-2,2-[Bis-2-propenolat-methylbutanolattris(dioctyl) phosphato] (LICA 12) (CAS-Nr. 103850-22-2),
 - b) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-N-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)-pyrophosphat (KR3538),
 - c) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-N-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)phosphat,
16. Polycyanodifluoraminoethylenoxid,
17. polyfunktionelle Aziridinamide mit Isophthal-, Trimesin-, Butylenimintrimmesamidisocyanur-(BITA) oder Trime-thyladipin-Grundstrukturen und

2-Methyl- oder 2 Ethylsubstituenten am Aziridinring,

18. Propylenimin, 2-Methylaziridin (CAS-Nr. 75-55-8),
19. superfeines Eisenoxid (Fe₂O₃) mit einer spezifischen Oberfläche größer als 250 m²/g und einer durchschnittlichen Partikelgröße kleiner/gleich 3,0 nm (CAS-Nr. 1309-37 1),
20. TEPAN (Tetraethylenpentaminacrylnitril) (CAS-Nr. 68412-45-3), cyanethylierte Polyamine und ihre Salze,
21. TEPANOL (Tetraethylenpentaminacrylnitrilglycidol) (CAS-Nr. 68412-46-4), cyanethylierte Polyamin-Addukte mit Glycidol und ihre Salze,
22. TPB (Triphenylwismut) (CAS-Nr. 603-33-8);

g) „Vorprodukte“ wie folgt:

Anmerkung:

Die Verweise in Unternummer 0008g beziehen sich auf erfasste „energetische Materialien“, die aus diesen Substanzen hergestellt werden.

1. BCMO (Bis(chlormethyl)oxetan) (CAS-Nr. 142173-26-0) (siehe auch Unternummern 0008e1 und e2),
2. Dinitroazetidin-t-butylsalz (CAS-Nr. 125735-38-8) (siehe auch Unternummer 0008a28),
3. HBIW (Hexabenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 124782-15-6) (siehe auch Unternummer 0008a4),
4. TAIW (Tetraacetyldibenzylhexaazaisowurtzitan) (siehe auch Unternummer 0008a4),
5. TAT (1,3,5,7 Tetraacetyl-1,3,5,7-tetraazacyclooktan) (CAS-Nr. 41378-98-7) (siehe auch Unternummer 0008a13),
6. 1,4,5,8-Tetraazadekalin (CAS-Nr. 5409-42-7) (siehe auch Unternummer 0008a27),
7. 1,3,5-Trichlorbenzol (CAS-Nr. 108-70-3) (siehe auch Unternummer 0008a23),
8. 1,2,4-Butantriol (1,2,4-Trihydroxybutan) (CAS-Nr. 3068-00-6) (siehe auch Unternummer 0008e5).

Anmerkung 5:

Zur Erfassung von Sprengladungen und -vorrichtungen siehe Nummer 0004.

Anmerkung 6:

Nummer 0008 erfasst die nachstehend aufgeführten Stoffe nur dann, wenn sie als Verbindungen oder Mischungen mit in Unternummer 0008a genannten „energetischen Materialien“ oder den in Unternummer 0008c genannten Metallpulvern vorliegen, d.h., sie werden nicht erfasst, wenn sie in reiner Form oder als Mischungen untereinander vorliegen:

- a) Ammoniumpikrat,
- b) Schwarzpulver,
- c) Hexanitrodiphenylamin,
- d) Difluorammin (HNF₂),
- e) Nitrostärke,
- f) Kaliumnitrat,
- g) Tetranitronaphthalin,
- h) Trinitroanisol,
- i) Trinitronaphthalin,
- j) Trinitroxytol,
- k) N-Pyrrolidinon, 1-Methyl-2-pyrrolidinon,
- l) Dioctylmaleat,
- m) Ethylhexylacrylat,
- n) Triethylaluminium (TEA), Trimethylaluminium (TMA) und sonstige pyrophore Metallalkyle der Elemente Lithium, Natrium, Magnesium, Zink und Bor sowie Metallaryle derselben Elemente,
- o) Nitrozellulose,
- p) Nitroglycerin (oder Glycerinnitrat),
- q) 2,4,6-Trinitrotoluol,
- r) Ethylendiamindinitrat,
- s) Pentaerythrittetranitrat,
- t) Bleiazid, normales und basisches Bleistyphnat und sonstige Anzünder oder Anzündermischungen, die Azide oder komplexe Azide enthalten,
- u) Triethylenglykoldinitrat (TEGDN),
- v) 2,4,6-Trinitroresorcin (Styphninsäure),
- w) Diethyldiphenylharnstoff, Dimethyldiphenylharnstoff, Methylthyldiphenylharnstoff (Centralite),
- x) N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff),
- y) Methyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Methylthyldiphenylharnstoff),

- z) Ethyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Ethyldiphenylharnstoff),
- aa) 2-Nitrodiphenylamin (2-NDPA),
- bb) 4-Nitrodiphenylamin (4-NDPA),
- cc) 2,2-Dinitropropanol,
- dd) zur Erfassung von Nitroguanidin (NQ) (CAS-Nr. 556-88-7) siehe Teil I C, Unternummer 1C011d.

Anmerkung 7:

Zur Erfassung von Treibladungspulver als Bestandteil von Munition siehe Nummer 0003.

0009 Kriegsschiffe, Marine-Spezialausrüstung und Zubehör wie folgt sowie Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke:

Anmerkung:

Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011a, Anmerkung 7.

- a) Kampfschiffe oder Schiffe, besonders konstruiert oder besonders geändert für Angriffs- oder Verteidigungshandlungen (über oder unter Wasser), auch wenn für nicht-militärische Zwecke umgebaut, und ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit oder ob sie Waffeneinsatzsysteme oder Panzerungen enthalten, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe;
- b) Motoren wie folgt:
 1. Dieselmotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer/gleich 1,12 MW und
 - b) Drehzahl größer/gleich 700 U/min,
 2. Elektromotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer als 0,75 MW,
 - b) schnell umsteuerbar,
 - c) flüssigkeitsgekühlt und
 - d) vollständig gekapselt,
 3. nichtmagnetische Dieselmotoren mit einer Leistung größer/gleich 37,3 kW und mit einem nichtmagnetischen Anteil von mehr als 75 Prozent des Gesamtgewichts;

- c) Unterwasserortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und Steuereinrichtungen hierfür;
- d) U-Boot- und Torpedonetze;
- e) nicht belegt;
- f) Schiffskörper-Durchführungen und -Steckverbinder, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die das Zusammenwirken mit Ausrüstung außerhalb eines Schiffes ermöglichen;

Anmerkung 1:

Unternummer 0009f schließt Steckverbinder für Schiffe in Einzelleiter-, Mehrfachleiter-, Koaxial- und Hohlleiterausführung sowie Schiffskörperdurchführungen ein, die jeweils unbeeinflusst bleiben von (eventuellem) Leckwasser von außen und die geforderten Merkmale in Meerestiefen von mehr als 100 m beibehalten, sowie faseroptische Steckverbinder und optische Schiffskörperdurchführungen, besonders konstruiert für den Durchgang von Laserstrahlen, unabhängig von der Wassertiefe.

Anmerkung 2:

Unternummer 0009f umfasst nicht übliche Schiffskörperdurchführungen für Antriebswellen und Ruderschäfte.

- g) geräuscharme Lager, besonders konstruiert für militärische Zwecke, mit aerodynamischer/aerostatischer Schmierung oder magnetischer Aufhängung, aktiv kontrollierter Signatur- oder Schwingungsunterdrückung, und Ausrüstung, die solche Lager enthält.

0010 „Luftfahrzeuge“, „Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft“, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, „Luftfahrzeug“-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt:

Anmerkung:

Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011a, Anmerkung 7.

- a) Kampfflugzeuge und -hubschrauber und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) andere „Luftfahrzeuge“ und „Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft“, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke einschließlich militärischer Aufklärung, militärischen Angriffs, militärischer Ausbildung, Beförderung und Luftlandung von Truppen oder militärischer Ausrüstung, logistische Unterstützung sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- c) unbemannte Luftfahrzeuge und zugehörige Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
 1. unbemannte Luftfahrzeuge einschließlich ferngelenkter Flugkörper („remotely piloted air vehicles“ – RPVs), autonome programmierbare Fahrzeuge und „Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft“,
 2. zugehörige Startgeräte und unterstützende Bodengeräte,
 3. zugehörige Ausrüstung für die Steuerung;
- d) Triebwerke, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- e) Bordausrüstung einschließlich der Einrichtungen für Luftbetankung, besonders konstruiert für die Verwendung in den von Unternummer 0010a oder 0010b erfassten „Luftfahrzeugen“ oder in den von Unternummer 0010d erfassten Triebwerken, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- f) Tankwagen und Ausrüstung zum Druckbetanken, besonders konstruierte Ausrüstung zur Erleichterung von Operationen in begrenzten Abschnitten und Bodengeräte, besonders entwickelt für die von Unternummer 0010a oder 0010b erfassten „Luftfahrzeuge“ oder für die von Unternummer 0010d erfassten Triebwerke;

- g) militärische Sturzhelme und Schutzmasken sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, nach dem Überdruckprinzip arbeitende Atemgeräte und Überdruckanzüge für einzelne Körperteile zur Verwendung in „Luftfahrzeugen“, Anti-g-Anzüge, Geräte zum Umwandeln von flüssigem in gasförmigen Sauerstoff für „Luftfahrzeuge“ oder Flugkörper, katapult- und patronenbetätigte Einrichtungen zum Notausstieg der Besatzung aus „Luftfahrzeugen“;
- h) Fallschirme und zugehörige Ausrüstung für Kampftruppen oder zum Absetzen von Lasten oder Bremsschirme für „Luftfahrzeuge“, wie folgt, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. Fallschirme für
 - a) Punktziel-Absprung von Einzelkämpfern,
 - b) Absprung von Fallschirmjägern,
 2. Lastenfallschirme,
 3. Para-Gleiter, Bremsschirme, Steuerschirme zur Stabilisierung und Steuerung der Fluglage fallender Körper (z.B. Rettungskapseln, Schleudersitze, Bomben),
 4. Steuerschirme für die Verwendung in Schleudersitzsystemen zur Steuerung des Entfaltungs- und Füllungsablaufs von Notfallschirmen,
 5. Bergungsfallschirme für Lenkflugkörper, Drohnen und Raumfahrzeuge,
 6. Landeanflugbremsschirme und Landebremsschirme,
 7. andere militärische Fallschirme,
 8. Ausrüstung, besonders konstruiert für Fallschirmspringer, die aus großer Höhe abspringen (z.B. Anzüge, Spezialhelme, Atemgeräte, Navigationsausrüstung);
- i) automatische Lenksysteme für Fallschirm-lasten, für militärische Zwecke besonders konstruierte oder besonders geänderte Geräte für das gesteuerte Entfalten bei Abspringen aus beliebiger Höhe einschließlich Sauerstoffgeräten.

Anmerkung 1:

Unternummer 0010b erfasst nicht „Luftfahrzeuge“ oder Varianten dieser „Luftfahrzeuge“, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die:

- a) *nicht für eine militärische Verwendung konfiguriert sind und die nicht mit technischen Ausrüstungen oder Zusatzeinrichtungen versehen sind, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind, und*
- b) *von einer Zivilluftfahrtbehörde eines „Teilnehmerstaates“ für die zivile Verwendung zugelassen sind.*

Anmerkung 2:

Unternummer 0010d erfasst nicht:

- a) *Triebwerke, konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, die von einer Zivilluftfahrtbehörde eines „Teilnehmerstaates“ für die Verwendung in „zivilen Luftfahrzeugen“ zugelassen sind, sowie deren besonders konstruierte Bestandteile,*
- b) *Hubkolbentriebwerke oder deren besonders konstruierte Bestandteile, mit Ausnahme solcher, die für unbemannte Luftfahrzeuge besonders konstruiert sind.*

Ergänzende Anmerkung:

Siehe jedoch Teil I C, Nummer 9A994.

Anmerkung 3:

Die Erfassung in Unternummer 0010b und 0010d von besonders konstruierten Bestandteilen und zugehöriger Ausrüstung für nichtmilitärische „Luftfahrzeuge“ oder Triebwerke, die für militärische Zwecke geändert sind, erstreckt sich nur auf solche militärischen Bestandteile und zugehörige militärische Ausrüstung, die für die Änderung für militärische Zwecke nötig sind.

- 0011** Elektronische Ausrüstung, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Elektronische Ausrüstung besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Anmerkung:

Nummer 0011a schließt folgende Ausrüstung ein:

1. Ausrüstung für elektronische Gegenmaßnahmen (ECM) und elektronische Schutzmaßnahmen (ECCM), einschließlich elektronischer Ausrüstung zum Stören und Gegenstören, d.h. Geräte, konstruiert, um in Radar- oder Funkgeräten Störsignale oder verfälschende Signale zu erzeugen oder auf andere Weise den Empfang, den Betrieb oder die Wirksamkeit gegnerischer Empfänger einschließlich der Geräte für Gegenmaßnahmen zu stören,
2. schnell abstimmbare Röhren („frequency agile tubes“),
3. elektronische Systeme oder Ausrüstung, konstruiert entweder für die Überwachung und Beobachtung des elektromagnetischen Spektrums für Zwecke des militärischen Nachrichtenwesens bzw. der militärischen Sicherheit oder um derartigen Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen entgegenzuwirken,
4. Ausrüstung für Unterwassergegenmaßnahmen einschließlich akustischer und magnetischer Störung und Täuschung, die in Sonarempfängern Störsignale oder verfälschende Signale erzeugen,
5. Geräte zum Schutz der Datenverarbeitung, Datensicherungsgeräte und Geräte zur Sicherung der Datenübertragung und Zeichengabe, die Verschlüsselungsverfahren verwenden,
6. Identifizierungs-, Authentisierungs- und Kennungsladegeräte („keyloader“) sowie Schlüssel-Management, -Generierungs- und -Verteilungsausrüstung.
7. Lenk- und Navigationsausrüstung.

- b) Ausrüstung zum Stören von weltweiten Satelliten-Navigationssystemen (GNSS).

0012 Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie („high velocity kinetic energy weapon systems“) und zugehörige Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie („kinetic energy weapon systems“), besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- b) besonders konstruierte Mess- und Auswertungsvorrichtungen sowie Versuchsmodelle einschließlich Diagnoseinstrumentierungen und Diagnoseobjekten für die dynamische Prüfung von Geschossen und Systemen mit hoher kinetischer Energie.

Anmerkung 1:

Nummer 0012 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie:

- a) Startantriebssysteme, die Massen größer als 0,1 g auf Geschwindigkeiten über 1,6 km/s in den Betriebsarten Einzelfeuer oder Schnellfeuer beschleunigen können,
- b) Ausrüstung für die Erzeugung von Primärenergie, Elektroschutz („electric armour“), Energiespeicherung, Kontrolle des Wärmehaushalts und Klimatisierung, Schaltvorrichtungen und Ausrüstung für die Handhabung von „Treibstoffen“, elektrische Schnittstellen zwischen Stromversorgung, Geschütz und anderen elektrischen Richtfunktionen des Turms,
- c) Zielerfassungs-, Zielverfolgungs-, Feuerleitsysteme und Systeme zur Wirkungsermittlung,
- d) Zielsuch-, Zielansteuerungssysteme und Systeme zur Umlenkung des Vortriebs (seitliche Beschleunigung) für Geschosse.

Anmerkung 2:

Nummer 0012 erfasst Systeme, die eine der folgenden Antriebsarten verwenden:

- a) elektromagnetisch,
- b) elektrothermisch,
- c) Plasmaantrieb,
- d) Leichtgasantrieb oder
- e) chemisch (sofern in Kombination mit den zu a) bis d) aufgeführten Antriebsarten verwendet).

Ergänzende Anmerkung:

Waffensysteme, die Unterkalibermunition verwenden oder allein mit chemischem Antrieb arbeiten und Munition hierfür: siehe Nummern 0001, 0002, 0003 und 0004.

0013 Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung und Konstruktionen sowie Bestandteile wie folgt:

- a) Panzerplatten wie folgt:
 1. hergestellt, um einen militärischen Standard oder eine militärische Spezifikation zu erfüllen, oder
 2. geeignet für militärische Zwecke;
- b) Konstruktionen aus metallischen oder nicht-metallischen Werkstoffen oder Kombinationen hieraus, besonders konstruiert, um militärische Systeme beschussfest zu machen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- c) militärische Helme;
- d) Körperpanzer und Schutzkleidung, die gemäß militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Leistungsanforderungen hergestellt sind, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Ergänzende Anmerkung:

„Faser- oder fadenförmige Materialien“, die bei der Herstellung von Körperpanzern verwendet werden, siehe Teil I C, Nummer 1C010.

Anmerkung 1:

Unternummer 0013b schließt Werkstoffe ein, besonders konstruiert zur Bildung einer explosions-reaktiven Panzerung oder zum Bau militärischer Unterstände („shelters“).

Anmerkung 2:

Unternummer 0013c erfasst nicht herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind.

Anmerkung 3:

Unternummer 0013d erfasst nicht einzelne Körperpanzer oder Schutzbekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Teil I C, Nummer 1A005.

0014 Spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung oder für die Simulation militärischer Szenare, Simulatoren, besonders konstruiert für die Ausbildung an den unter Nummer 0001 oder 0002 erfassten Waffen, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür.**Technische Anmerkung:**

Der Begriff *spezialisierte Ausrüstung* für die militärische Ausbildung schließt militärische Ausführungen von folgender Ausrüstung ein: Angriffssimulatoren, Einsatzflug-Übungsgeräte, Radar-Zielübungsgeräte, Radar-Zielgeneratoren, Feuerleit-Übungsgeräte, Übungsgeräte für die U-Boot-Bekämpfung, Flugsimulatoren einschließlich der für das Training von Piloten oder Astronauten ausgelegten Zentrifugen, Radartrainer, Instrumentenflug-Übungsgeräte, Navigations-Übungsgeräte, Übungsgeräte für den Flugkörperstart, Zieldarstellungsgeräte, Drohnen, Waffen-Übungsgeräte, Geräte für Übungen mit unbemannten „Luftfahrzeugen“, bewegliche Übungsgeräte, Übungsausrüstung für militärische Bodenoperationen.

Anmerkung 1:

Nummer 0014 schließt Systeme zur Bilderzeugung („image generating“) oder zum Dialog mit der Umgebung für Simulatoren ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert oder besonders geändert sind.

Anmerkung 2:

Nummer 0014 erfasst nicht besonders konstruierte Ausrüstung für das Training im Umgang mit Jagd- und Sportwaffen.

- 0015** Bildausrüstung oder Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:
- a) Aufzeichnungsgeräte und Bildverarbeitungs-ausrüstung;
 - b) Kameras, fotografische Ausrüstung und Filmverarbeitungsausrüstung;
 - c) Bildverstärkerausrüstung;
 - d) Infrarot- oder Wärmebild-Ausrüstung;
 - e) Kartenbildradar-Sensorausrüstung;
 - f) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (ECM) und zum Schutz vor Gegenmaßnahmen (ECCM) für die von den Unternummern 0015a bis 0015e erfasste Ausrüstung.

Anmerkung:

Unternummer 0015f schließt Ausrüstung ein, konstruiert zur Beeinträchtigung des Betriebs oder der Wirksamkeit militärischer Bildsysteme oder zur Reduzierung solcher Beeinträchtigungen auf ein Minimum.

Anmerkung 1:

Der Begriff besonders konstruierte Bestandteile schließt folgende Einrichtungen ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert sind:

- a) IR-Bildwandlerröhren,
- b) Bildverstärkerröhren (andere als solche der ersten Generation),
- c) Mikrokanalplatten,
- d) Restlichtfernsehkameraröhren,
- e) Detektorgruppen (einschließlich elektronischer Kopplungs- oder Ausgabesysteme),
- f) pyroelektrische Fernsehkameraröhren,
- g) Kühler für Bildsysteme,

h) fotochrome oder elektrooptische, elektrisch ausgelöste Verschlüsse mit einer Verschlussgeschwindigkeit kleiner als 100 μ s, ausgenommen Verschlüsse, die ein wesentlicher Teil einer Hochgeschwindigkeitskamera sind,

- i) faseroptische Bildinverter,
- j) Verbindungshalbleiter-Fotokathoden.

Anmerkung 2:

Nummer 0015 erfasst nicht „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“ oder Ausrüstung, besonders konstruiert für den Einsatz von „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“.

Ergänzende Anmerkung:

Zur Erfassung von Waffenzielgeräten mit „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“: Siehe Unternummern 0001d, 0002c und 0005a.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Teil I C, Unternummern 6A002a2 und 6A002b.

- 0016** Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse, deren Verwendung in einer erfassten Ware anhand von Materialzusammensetzung, Geometrie oder Funktion bestimmt werden kann und die für eine der von Nummer 0001, 0002, 0003, 0004, 0006, 0009, 0010, 0012 oder 0019 erfassten Waren besonders konstruiert sind.

Anmerkung:

Nummer 0016 schließt Mischungen von „energetischen Materialien“, formuliert für die Herstellung von Treibladungspulver, ein. Andere Mischungen von „energetischen Materialien“ siehe Nummer 0008.

- 0017** Verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Materialien und Bibliotheken wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) unabhängige Tauch- und Unterwasserschwimmgeräte wie folgt:
1. Atemgeräte mit geschlossener und halbgeschlossener Atemlufterneuerung, besonders konstruiert für militärische Zwecke (z.B. besondere amagnetische Konstruktion),
 2. besonders konstruierte Bestandteile zur Umrüstung von Geräten mit offenem Kreislauf in solche für militärische Zwecke,
 3. Gegenstände, ausschließlich konstruiert für die militärische Verwendung mit von Unternummer 0017a erfassten Geräten;
- b) Bauausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- c) Halterungen („fittings“), Beschichtungen und Behandlungen für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- d) Ausrüstung für technische Betreuung, besonders konstruiert für den Einsatz in einer Kampfzone;
- e) „Roboter“, „Roboter“-steuerungen und „Roboter-Endeffektoren“ mit einer der folgenden Eigenschaften:
1. besonders konstruiert für militärische Zwecke,
 2. ausgestattet mit Mitteln zum Schutz der Hydraulikleitungen gegen Beschädigungen von außen durch umherfliegende Munitionssplitter (z.B. selbstdichtende Leitungen) und konstruiert für die Verwendung von Hydraulikflüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 839 K (566 °C) oder
 3. besonders konstruiert oder ausgelegt für einen Einsatz in einer EMP-Umgebung (EMP = elektromagnetischer Impuls);
- f) Bibliotheken (parametrische technische Datenbanken), besonders entwickelt für militärische Zwecke in Verbindung mit Ausrüstung, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst wird;
- g) Nukleare Energieerzeugungs- oder Antriebsausrüstung, einschließlich „Kernreaktoren“, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders für militärische Zwecke konstruierte oder geänderte Bestandteile;
- h) Ausrüstung und Material, beschichtet oder behandelt für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst;
- Anmerkung:**
Unternummer 0017h erfasst nicht einzelne Erzeugnisse aus vorgenanntem Material einschließlich Bekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.
- i) Simulatoren, besonders konstruiert für militärische „Kernreaktoren“;
- j) mobile Reparaturwerkstätten, besonders konstruiert oder geändert zur Wartung militärischer Ausrüstung;
- k) mobile Stromerzeugeraggregate, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;
- l) Container, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;
- Technische Anmerkung:**
„Besonders konstruiert für militärische Zwecke“ im Sinne von Unternummer 0017l ist die Ausstattung mit einer der folgenden militärspezifischen Eigenschaften:
- a) Schutz gegen EMP (EMP = elektromagnetischer Impuls),
 - b) ABC-Schutz,
 - c) Beschichtung zur Signaturunterdrückung (Infrarot oder Radar) oder
 - d) ballistischer Schutz.

- m) Fahren, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, Brücken und Pontons, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- n) Testmodelle, besonders konstruiert für die „Entwicklung“ der von Nummer 0004, 0006, 0009 oder 0010 erfassten Waren.
- o) Laserschutzrüstung (z.B. Schutzeinrichtungen für Augen und Schutzeinrichtungen für Sensoren), besonders konstruiert für militärische Zwecke.

Technische Anmerkungen:

1. ‚Bibliothek‘ (parametrische technische Datenbank) im Sinne von Nummer 0017 ist eine Sammlung technischer Informationen militärischer Natur, deren Ausnutzung die Leistungsfähigkeit militärischer Ausrüstung oder Systeme erhöhen kann.
2. ‚Geändert‘ im Sinne von Nummer 0017 bedeutet eine bauliche, elektrische, mechanische oder sonstige Änderung, die eine nichtmilitärische Ausrüstung mit militärischen Eigenschaften ausstattet, so dass die Ausrüstung gleichwertig zu einer für militärische Zwecke besonders konstruierten Ausrüstung ist.

0018 Ausrüstung für die „Herstellung“ der in der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) genannten Waren wie folgt:

- a) besonders konstruierte oder besonders geänderte Ausrüstung für die „Herstellung“ der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) besonders konstruierte Umweltprüfeinrichtungen für die Zulassungs- und Eignungsprüfung der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren und besonders konstruierte Ausrüstung hierfür.

Anmerkung 1:

Unternummern 0018a und 0018b schließen folgende Ausrüstung ein:

- a) kontinuierlich arbeitende Nitrieranlagen,
- b) Prüfzentrifugen mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. Antrieb durch einen oder mehrere Motoren mit einer Gesamtnennleistung größer als 298 kW,
 2. Nutzlast größer/gleich 113 kg oder
 3. Ausübung einer Zentrifugalbeschleunigung von mindestens 8 g auf eine Nutzlast größer/gleich 91 kg ($g = \text{Erdbeschleunigung } [9,81 \text{ m/sec}^2]$),
- c) Trockenpressen,
- d) Schneckenstrangpressen, besonders konstruiert oder geändert für militärische Treibstoffe,
- e) Schneidmaschinen zum Ablängen stranggepresster Treibstoffe,
- f) Dragierkessel (Taumelmischer) mit Durchmessern größer/gleich 1,85 m und einem Produktionsvermögen größer als 227 kg,
- g) Stetigmischer für Festtreibstoffe,
- h) Strahlmühlen („fluid energy mills“) zum Zerkleinern oder Mahlen der Bestandteile von militärischen Treibstoffen,
- i) Ausrüstung zur Erzeugung von Kugelform mit einheitlicher Partikelgröße bei den in Unternummer 0008c8 aufgeführten Metallpulvern,
- j) Konvektionsströmungskonverter („convection current converters“) für die Konversion der in Unternummer 0008c3 aufgeführten Stoffe.

Anmerkung 2:

a) Der Begriff ‚in der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) genannte Waren‘ schließt ein:

1. Waren, die nicht erfasst sind, weil sie geringere als die spezifizierten Konzentrationen haben, wie folgt:
 - a) Hydrazin (siehe Unternummer 0008c4),
 - b) „Explosivstoffe“ (siehe Nummer 0008),
2. Waren, die nicht erfasst sind, weil die technischen Grenzwerte nicht überschritten werden, das sind „supraleitende“ Werkstoffe, die gemäß Teil I C, Nummer 1C005 von der Erfassung ausgenommen sind, „supraleitende“ Elektromagnete, die

- gemäß Teil I C, Unternummer 3A001e3 von der Erfassung ausgenommen sind, „supraleitende“ elektrische Ausrüstung, die gemäß Unternummer 0020b von der Erfassung ausgenommen ist,
3. metallische Brennstoffe und Oxidationsmittel, die in laminarer Form aus der Dampfphase abgeschieden sind (siehe Unternummer 0008c5),
- b) Der Begriff ‚in der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) genannte Waren‘ schließt nicht ein:
1. Signalpistolen (siehe Unternummer 0002b),
 2. Stoffe, die gemäß Anmerkung 3 zu Nummer 0007 von der Erfassung ausgenommen sind,
 3. Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch (siehe Unternummer 0007g) und Arbeitsschutzmasken gegen bestimmte Gefahren im gewerblichen Bereich; siehe auch Teil I C ,
 4. Difluoroamin und Kaliumnitratpulver (siehe Anmerkung 6 zu Nummer 0008),
 5. Flugtriebwerke, die gemäß Nummer 0010 unter Bezugnahme auf Teil I C, Nummer 9A001 von der Erfassung ausgenommen sind,
 6. herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind (siehe Anmerkung 2 zu Nummer 0013),
 7. Ausrüstung, die mit nicht erfassten industriellen Maschinen versehen ist, wie nicht anderweitig genannte Beschichtungseinrichtungen und Geräte zum Gießen von Kunststoffen,
 8. Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden, Reproduktionen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden, Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Reproduktionen.

Anmerkung 3:

Anmerkung 2b8 zu Nummer 0018 stellt nicht die Ausfuhr von Herstellungsausrüstung für nicht-antike Handfeuerwaffen frei, auch wenn sie zur „Herstellung“ von Reproduktionen antiker Handfeuerwaffen eingesetzt wird.

- 0019** Strahlenwaffen-Systeme, zugehörige Ausrüstung, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen oder Versuchsmodelle wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
- a) „Laser“-Systeme, besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
 - b) Teilchenstrahl-Systeme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
 - c) energiereiche Hochfrequenzsysteme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
 - d) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Entdeckung, Identifizierung oder Abwehr der von Unternummer 0019a, 0019b oder 0019c erfassten Systeme;
 - e) physische Versuchsmodelle und zugehörige Dokumentation für die von Nummer 0019 erfassten Systeme, Ausrüstung und Bestandteile;
 - f) Dauerstrich- oder gepulste „Laser“-Systeme, besonders konstruiert, um eine dauerhafte Erblindung bei einer Beobachtung ohne vergrößernde Optik zu verursachen, d.h. bei einer Beobachtung mit unbewaffnetem Auge oder mit korrigierender Sehhilfe.

Anmerkung 1:

Von Nummer 0019 erfasste Strahlenwaffen schließen Systeme ein, deren Leistungsfähigkeit bestimmt wird durch den kontrollierten Einsatz von

- a) „Lasern“ mit einer Dauerstrich- oder Impulsenergie, die eine mit herkömmlicher Munition vergleichbare Vernichtungswirkung erreichen,
- b) Teilchenbeschleunigern, die einen geladenen oder ungeladenen Strahl mit Vernichtungswirkung aussenden,
- c) Hochfrequenzsendern mit hoher Impulsenergie oder hoher Durchschnittsenergie, die ein ausreichend starkes Feld erzeugen, um elektrische Schaltungen in einem entfernt liegenden Ziel außer Betrieb zu setzen.

Anmerkung 2:

Nummer 0019 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Strahlenwaffensysteme:

- a) Geräte für die Erzeugung von Primärenergie, Energiespeicher, Schaltvorrichtungen, Geräte für die Energiekonditionierung und Geräte für die Handhabung von Treibstoffen,
- b) Zielerfassungs- und Zielverfolgungssysteme,
- c) Systeme für die Auswertung der Schadenswirkung, Zerstörung oder Einsatzunterbrechung,
- d) Geräte für die Strahllenkung, -ausbreitung und -ausrichtung,
- e) Geräte für die rasche Strahlschwenkung zur schnellen Bekämpfung von Mehrfachzielen,
- f) anpassungsfähige Optiken oder Phasenkonjugatoren („phase conjugators“),
- g) Strominjektoren für negative Wasserstoffionenstrahlen,
- h) „weltraumgeeignete“ Beschleuniger-Bestandteile („accelerator components“),
- i) Ausrüstung für die Zusammenführung von Strahlen negativ geladener Ionen („negative ion beam funnelling equipment“),
- j) Ausrüstung zur Steuerung und Schwenkung eines energiereichen Ionenstrahls,
- k) „weltraumgeeignete“ Folien zur Neutralisierung von negativen Wasserstoffisotopenstrahlen.

0020 Kryogenische (Tiefemperatur-) und „supraleitende“ Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Ausrüstung, besonders konstruiert oder ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und fähig, während der Fahrt eine Temperatur kleiner als 103 K (-170 °C) zu erzeugen oder aufrechtzuerhalten;

Anmerkung:

Unternummer 0020a schließt mobile Systeme ein, die Zubehör und Bestandteile enthalten oder verwenden, die aus nichtmetallischen oder nicht elektrisch leitenden Werkstoffen, z.B. aus Kunststoffen oder epoxidharz imprägnierten Werkstoffen, hergestellt sind.

- b) „supraleitende“ elektrische Ausrüstung (rotierende Maschinen und Transformatoren), besonders konstruiert oder besonders ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und betriebsfähig während der Fahrt.

Anmerkung:

Unternummer 0020b erfasst nicht hybride, homopolare Gleichstromgeneratoren mit einem einpoligen, normal ausgelegten Metallanker, der in einem Magnetfeld rotiert, das mit Hilfe „supraleitender“ Wicklungen erzeugt wird, vorausgesetzt, dass diese Wicklungen die einzige „supraleitende“ Baugruppe im Generator sind.

0021 „Software“ wie folgt:

- a) „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Ausrüstung oder Materialien, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden;
- b) spezifische „Software“ wie folgt:
 1. „Software“, besonders entwickelt für:
 - a) Modellierung, Simulation oder Auswertung militärischer Waffensysteme,
 - b) „Entwicklung“, Überwachung, Wartung oder Umrüstung („up-dating“) von in militärischen Waffensystemen integrierter „Software“,

- c) Modellierung oder Simulation militärischer Operationsszenare, sofern nicht von Nummer 0014 erfasst,
- d) Anwendungen im Rahmen von Führungs-, Informations-, Rechner- und Aufklärungssystemen (C3I oder C4I),
- 2. „Software“ für die Ermittlung der Wirkung herkömmlicher, atomarer, chemischer oder biologischer Kampfmittel,
- 3. „Software“, nicht erfasst von Unternummer 0021a, 0021b1 oder 0021b2, besonders entwickelt oder geändert, um nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasste Ausrüstung zu befähigen, die militärischen Funktionen der von Nummer bzw. Unternummer 0005, 0007g, 0009c, 0010e, 0011, 0014, 0015, 0017i oder 0018 erfassten Ausrüstung zu erfüllen.

0022 „Technologie“ wie folgt:

- a) „Technologie“, soweit nicht von Unternummer 0022b erfasst, die für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Güter „unverzichtbar“ ist;
- b) „Technologie“ wie folgt:
 - 1. „Technologie“, „unverzichtbar“ für Konstruktion, Bestandteilmontage, Betrieb, Wartung und Instandsetzung vollständiger „Herstellungs“anlagen für in der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasste Waren, auch wenn die Bestandteile dieser „Herstellungs“anlagen nicht erfasst werden;
 - 2. „Technologie“, „unverzichtbar“ für die „Entwicklung“ und „Herstellung“ von Handfeuerwaffen, auch wenn sie zur „Herstellung“ von Reproduktionen antiker Handfeuerwaffen eingesetzt wird,
 - 3. „Technologie“, „unverzichtbar“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von toxischen Wirkstoffen, zugehöriger Ausrüstung oder Bestandteile, die von den Unternummern 0007a bis 0007g erfasst werden,

- 4. „Technologie“, „unverzichtbar“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von „Biopolymeren“ oder spezifischer Zellkulturen, die von der Unternummer 0007h erfasst werden,
- 5. „Technologie“, „unverzichtbar“ ausschließlich für die Beimischung von „Biokatalysatoren“, die von der Unternummer 0007i1 erfasst werden, zu militärischen Trägersubstanzen oder militärischem Material.

Anmerkung 1:

„Technologie“, „unverzichtbar“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von in der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Gütern, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für nicht erfasste Güter einsetzbar ist.

Anmerkung 2:

Nummer 0022 erfasst nicht „Technologie“, wie folgt:

- a) „Technologie“, die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst werden oder für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde;
- b) „Technologie“, bei der es sich um „allgemein zugängliche“ Informationen, „wissenschaftliche Grundlagenforschung“ oder für Patentanmeldungen erforderliche Informationen handelt;
- c) „Technologie“ für die magnetische Induktion zum Dauerantrieb ziviler Transporteinrichtungen.

Anlage 2b

Kriegswaffenliste

(zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste vom 26. Februar 1998, BGBl. I, S. 385)

Teil A

Kriegswaffen, auf deren Herstellung die Bundesrepublik Deutschland verzichtet hat (Atomwaffen, biologische und chemische Waffen)
(Teil A der Kriegswaffenliste wird hier nicht wiedergegeben.)

Teil B

Sonstige Kriegswaffen

I. Flugkörper

7. Lenkflugkörper
8. ungelenkte Flugkörper (Raketen)
9. sonstige Flugkörper
10. Abfeuereinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
11. Abfeuereinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen sowie der Raketenwerfer

II. Kampfflugzeuge und -hubschrauber

13. Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:

1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
14. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
 15. Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14
 16. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13
- #### III. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge
17. Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
 18. Unterseeboote
 19. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
 20. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
 21. Landungsboote, Landungsschiffe

22. Tender, Munitionstransporter

23. Rumpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22

IV. Kampffahrzeuge

24. Kampfpanzer

25. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge

26. Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind

27. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25

28. Türme für Kampfpanzer

V. Rohrwaffen

29. a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung,⁶²
- b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 01. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,⁶²
- c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 02. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,⁶²
- d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 02. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre⁶²

30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen

31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art

32. Maschinenkanonen

33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32

34. Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32

35. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32

36. Trommeln für Maschinenkanonen

VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme

37. rückstoßarme, ungelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen

38. Flammenwerfer

39. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen

VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition

40. Torpedos

41. Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)

42. Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf – Sprengstoffteil – und ohne Zielsuchkopf)

43. Minen aller Art

44. Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben

45. Handflammpatronen

62 Wassergekühlte Maschinengewehre (Buchstabe a), Maschinenpistolen, die als Modell vor dem 01. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstabe b), vollautomatische Gewehre, die als Modell vor dem 02. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstabe c und d), werden erst an dem Tage aus der Kriegswaffenliste ausgenommen, an dem das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes gemäß dessen Artikel 5 Satz 1 in Kraft tritt.

46. Handgranaten

47. Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprechtechnische Minenräummittel

48. Sprengladungen für die Waffen der Nummer 43

VIII. Sonstige Munition

49. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32

50. Munition für die Waffen der Nummer 29 Buchstaben a, c und d, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss, sofern das Geschoss keine Zusätze, insbesondere einen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und sofern Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd und Sportzwecke verwendet wird

51. Munition für die Waffen der Nummer 30

52. Munition für die Waffen der Nummern 37 und 39

53. Gewehrgranaten

54. Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52

55. Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52

IX. Sonstige wesentliche Bestandteile

56. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40

57. Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59 ausgenommen Treibladungszünder

58. Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60

59. Submunition für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

60. Submunition ohne Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

X. Dispenser

61. Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition

XI. Laserwaffen

62. Laserwaffen, besonders für konstruiert, dauerhafte Erblindung zu verursachen

Anlage 3

Waffenembargos im Jahr 2008

Land	Datum	Rechtsgrundlage
Armenien und Aserbaidschan	28. Februar 1992	OSZE-Waffenembargo
	29. Juli 1993	VN-SR-Resolution Nr. 853
China	27. Juni 1989	Erklärung des Europäischen Rates
Demokratische Republik Kongo (Zaire)	07. April 1993	Erklärung des Europäischen Rates
	21. Oktober 2002	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2002/829/GASP)
	28. Juli 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1493
	29. September 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/680/GASP)
	13. Juni 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/440/GASP)
	15. September 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/624/GASP)
	09. Oktober 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/654/GASP)
	29. Februar 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/179/GASP)
Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	14. Mai 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/369/GASP)
	15. November 2004	VN-SR-Resolution Nr. 1572
	13. Dezember 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/852/GASP)
	23. Januar 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/30/GASP)
	12. Februar 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/92/GASP)
	22. November 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/761/GASP) : verlängert bis 31. Oktober 2008
	18. November 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/873/GASP): verlängert mit Wirkung vom 1. November 2008
	06. August 1990	VN-SR-Resolution Nr. 661
22. Mai 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1483	

Land	Datum	Rechtsgrundlage
Irak	08. Juni 2004	VN-SR-Resolution Nr. 1546
	07. Juli 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/495/GASP)
	19. Juli 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/553/GASP)
	03. März 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/186/GASP)
Iran	24. März 2007	VN-SR-Resolution Nr. 1747
	23. April 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/246/GASP)
Libanon	11. August 2006	VN-SR-Resolution Nr. 1701
	15. September 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/625/GASP)
Liberia	19. November 1992	VN-SR-Resolution Nr. 788
	07. März 2001	VN-SR-Resolution Nr. 1343
	06. Mai 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1478
	22. Dezember 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1521
	13. Juni 2006	VN-SR-Resolution Nr. 1683
	07. Mai 2001	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2001/357/GASP)
	19. Mai 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/365/GASP)
	10. Februar 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/137/GASP)
	22. Dezember 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/902/GASP)
	23. Januar 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/31/GASP)
	12. Februar 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/93/GASP)
	11. Juni 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/400/GASP)
	12. Februar 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/109/GASP)

Land	Datum	Rechtsgrundlage
Myanmar (Burma)	28. Oktober 1996	Gemeinsamer Standpunkt der EU (1996/635/GASP)
	28. April 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/297/GASP)
	26. April 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/423/GASP)
	25. April 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/340/GASP)
	27. April 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/318/GASP)
	19. November 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/750/GASP)
	29. April 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/349/GASP): Verlängerung bis 30. April 2009)
Nordkorea	14. Oktober 2006	VN-SR-Resolution Nr. 1718
	20. November 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/795/GASP)
Ruanda	17. Mai 1994	VN-SR-Resolution Nr. 918
	16. August 1995	VN-SR-Resolution Nr. 1011
	10. Juli 2008	VN-SR-Resolution Nr. 1823/2008: Aufhebung des Waffenembargos
Sierra Leone	8. Oktober 1997	VN-SR-Resolution Nr. 1132
	05. Juni 1998	VN-SR-Resolution Nr. 1171
	29. Juni 1998	Gemeinsamer Standpunkt der EU (1998/409/GASP)
	28. Januar 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/81/GASP)
Simbabwe	18. Februar 2002	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2002/145/GASP)
	18. Februar 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/115/GASP)
	19. Februar 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/161/GASP)
	21. Februar 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/146/GASP)
	30. Januar 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/51/GASP)

Land	Datum	Rechtsgrundlage
Simbabwe <i>Fortsetzung</i>	19. Februar 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/120/GASP)
	18. Februar 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/135/GASP)
Somalia	23. Januar 1992	VN-SR-Resolution Nr. 733
	19. Juni 2001	VN-SR-Resolution Nr. 1356
	10. Dezember 2002	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2002/960/GASP)
	12. Februar 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/94/GASP)
	07. Juni 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/391/GASP)
Sudan	29. März 2005	VN-SR-Resolution Nr. 1591
	15. März 1994	Gemeinsamer Standpunkt der EU (1994/165/GASP)
	09. Januar 2004	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2004/31/GASP)
	30. Mai 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/411/GASP)
Usbekistan	14. November 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/792/GASP)
	13. November 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/787/GASP)
	14. Mai 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/338/GASP)
	13. November 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/734/GASP)
	10. November 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/843/GASP): Verlängerung bis 13. November 2009

Anlage 4

Exports

Report of international conventional arms transfers

(according to United Nations General Assembly Resolutions 46/36 L and 58/54)

Reporting country: Germany

Calendar year: 2008

A		B	C	D	E	Remarks	
Category (I–VII)		Final importer State(s)	Number of items	State of origin (if not exporter)	Intermediate location	Description of item	Comments on the transfer
I. Battle tanks		Singapore	26			Leopard 2	
		Greece	16			Leopard 2	
		Turkey	108			Leopard 2	
		Chile	45			Leopard 2	
II. Armoured combat vehicles		NIL					
III. Large-calibre artillery systems	France	10			LAR 110 mm		
IV. Combat aircraft	Austria	4			Eurofighter		
V. Attack helicopters		NIL					
VI. Warship	South Africa	1			U-Boot Kl.209 Typ 1400 mod		
VII. Missiles and missile launchers	a)	Spain	8			LFK Taurus	Use by aircraft
	b)		NIL				

Anlage 5

EU-Länder

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Belgien	372	A0001	31.301.185					
		A0002						
		A0003						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
Bulgarien	14	A0001	14.653.430					
		A0003						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0015						
		A0016						
		A0002						
		A0003						
	A0004							
Dänemark	339	A0002	72.296.864					
		A0003						
		A0004						
		A0004						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Estland	12	A0005	535.645					
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
Finland	178	A0018	36.763.094					
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
A0006								

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0019						
		A0021						
		A0022						
Frankreich	636	A0001	99.021.368					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Griechenland	213	A0021	83.523.116					
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
A0014								
A0015								
A0016								
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
Irland	43	A0001	2.221.813					
		A0003						
		A0004						
		A0006						
		A0008						
		A0011						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0022						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Italien	559	A0001	290.240.245													
		A0002														
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0008														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0013														
		A0014														
		A0015														
		A0016														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
		Lettland							16	A0001	7.291.348					
										A0002						
										A0003						
A0004																
A0005																
A0006																
A0010																
A0011																
A0013																
A0014																
A0015																

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Litauen	35	A0016	15.226.596					
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0016						
		A0018						
Luxemburg	75	A0001	5.294.382					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
		A0017						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Niederlande		A0018						
		A0021						
		A0001	786	248.879.823				
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006		48.879.823				
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
Österreich		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		A0001	523	140.594.439				
	A0002							
	A0003							
	A0004							
	A0005							
	A0006							
	A0007							
	A0008							
	A0010							

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Polen	202	A0011	21.279.188					
		A0013						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
A0015								
A0016								
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Portugal	107	A0001	10.257.541					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
A0022								
Rumänien	49	A0001	2.373.560					
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0015						
A0017								
A0021								

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Schweden	358	A0001	104.429.476													
		A0002														
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0008														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0013														
		A0014														
		A0015														
		A0016														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
		Slowakei							38	A0001	1.959.462					
										A0002						
										A0003						
A0004																
A0005																
A0006																
A0010																
A0011																
A0017																
A0018																
A0021																

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Slowenien	62	A0002	12.148.061					
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0010						
		A0013						
		A0014						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Spanien	494	A0001	207.349.281					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Tschechische Republik	96	A0018	22.601.142					
		A0021						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
A0015								
A0016								
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
Ungarn	54	A0001	9.376.206					
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0011						
		A0017						
		A0018						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Vereinigtes Königreich		A0021						
		A0022						
		A0001	398.791.252					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
	Zypern ⁶³	6	A0006	119.170				
		A0007						
		A0008						
Gesamt	6.092		1.838.527.690					

63 Außer dem Gebiet, das nicht unter der effektiven Kontrolle der Republik Zypern steht.

NATO- und NATO-gleichgestellte Länder

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Australien	417	A0001	31.894.953					
	26	A0002						
	157	A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
	A0014							
	A0016							
	A0017							
	A0018							
	A0021							
	A0022							
Island		A0001	168.844					
		A0003						
		A0007						
Japan		A0008						
		A0001	7.982.283					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
	A0006							

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position	
Kanada		A0007							
		A0008							
		A0010							
		A0011							
		A0013							
		A0014							
		A0015							
		A0017							
		A0018							
		A0021							
		A0022							
		A0001	553	34.781.973					
		A0002							
		A0003							
		A0005							
		A0006							
		A0007							
		A0008							
		A0009							
		A0010							
		A0011							
		A0013							
	A0014								
	A0015								
	A0016								
	A0017								
	A0018								
	A0021								
	A0022								

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Liechtenstein	24	A0001	110.478					
		A0003						
		A0016						
		A0018						
Neuseeland	135	A0001	1.048.359					
		A0002						
		A0003						
		A0006						
		A0009						
		A0011						
		A0014						
		A0018						
Norwegen	596	A0001	96.919.833					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0016						
		A0017						
A0018								
A0021								
A0022								

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Schweiz	2.360	A0001	85.536.726													
		A0002														
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0008														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0013														
		A0014														
		A0015														
		A0016														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
		Türkei							211	A0001	43.693.111		1	A0006	98.000	1 Kriterium 7/A0006
										A0003						
										A0004						
A0005																
A0006																
A0007																
A0008																
A0009																
A0010																
A0011																
A0013																

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
USA	1.621	A0001	507.080.942					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0019						
		A0021						
		A0022						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
SAC:	146	A0003	2.545.950.000					
NATO oder NATO-gleichgestellte Länder		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0022						
Gesamt	6.246		3.355.167.502		1 (Türkei)		98.000	

Drittländer

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position	
Afghanistan	20	A0001	33.506.961	Minenräumgeräte, Lkw, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Panzer, Landfahrzeuge (A0006/56,8 Prozent); Container und Teile für Container (A0017/39,7 Prozent) (im Wesentlichen für VN, Hilfsorganisationen und ISAF-Truppen)					
		A0003							
		A0005							
		A0006							
		A0013							
		A0017							
Albanien	1	A0013	15.550	Spitterschutzanzug (A0013/100 Prozent)					
		Algerien	11	507.272	Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Landfahrzeuge (A0006/81,3 Prozent)				
									A0006
									A0008
A0011									
A0018									
Andorra	38	A0001	86.720	Munition für Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Flinten und Teile für Jagdmunition, Sportmunition (A0003/57,4 Prozent); Gewehre ohne KWL-Nummer, Jagdgewehre, Sportgewehre und Teile für Jagdgewehre und Sportgewehre (A0001/41,8 Prozent)					
		A0003							
		A0016							
Angola	5	A0006	6.898.625	Lkw und Teile für Lkw (A0006/99,7 Prozent) (zum Minenräumen)					
		A0007							
Argentinien	34	A0001	6.795.690	Teile für Fregatten, U-Boote und Dieselmotoren (A0009/39,3 Prozent); Fertigungsunterlagen für Patrouillenboote und Technische Unterlagen					
		A0004							
		A0006							
		A0007							

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Armenien		A0008		für hydraulischen Stellantrieb (A0022/33,5 Prozent); Zündhütcheneinsetz- und Lackiermaschine, Kupferstauchzylinder und Teile für Herstellungsausrüstung (A0018/23,5 Prozent)	1	A0003	5.917	2
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0018						
	A0022							
Aserbaidschan	1	A0006	540.000	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/100 Prozent)				1
Ägypten	41	A0001	33.590.337	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/53,1 Prozent); Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Breitbandpeiler (A0011/38,2 Prozent)	14	A0001 A0003 A0018 A0022	31.539.177	13
		A0003						
		A0005						
		A0006						
		A0008						
		A0009						
		A0011						
		A0013						
		A0015						
		A0017						
		A0018						
A0021								
Bahrain	12	A0001	8.759.929	Teile für Patrouillenboote (A0009/2,0 Prozent)				
		A0003						
		A0006						
		A0007						
		A0009						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Bangladesch		A0013 A0017						
	4	A0006 A0008 A0011 A0014	365.825	Übungspatronen (A0014/77,1 Prozent); Motoren für Lkw (A0006/19,4 Prozent)				4 Kriterium 2, 3, 7/A0001, A0003, A0005, A0015, A0016, A0018
	33	A0001 A0003 A0007 A0008	157.968	Jagdgewehre, Sportgewehre und Teile für Jagdgewehre und Sportgewehre (A0001/52,1 Prozent); Munition für Jagdwaffen, Sportwaffen, Flinten und Teile für Jagdmunition, Sportmunition (A0003/38,7 Prozent)				
	1	A0001	4.778	Gewehre mit KWL-Nummer und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer (A0001/100 Prozent)				
Bhutan	1	A0001 A0002 A0003	50.677	Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinepistolen, Maschinengewehre, Pistolen und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinengewehre (A0001/77,1 Prozent); Munition für Gewehre und Granatpistolen (A0003/16,5 Prozent)				
	1	A0001	1.065	Sportpistole (A0001/100 Prozent)				
	4	A0001 A0006	131.660	Teile für Minenräumgeräte (A0006/98,7 Prozent)				1 Kriterium 7/A0001

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position	
Botswana	14	A0001	2.411.169	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A001/91,1 Prozent)	1			1 Kriterium 7/A0001	
		A0002				Teile für Korvetten, U-Boote, Patrouillenboote, Dieselmotoren und Echolotanlagen (A0009/56,5 Prozent);			
		A0003				Teile für Luftbildkameras und Aufklärungssysteme (A0015/15,7 Prozent);			
	Brasilien	113	A0005	17.780.334	Panzer und Teile für Panzer und gepanzerte Fahrzeuge (A0006/7,7 Prozent); Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Testausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Batterie-Überwachungsanlage (A001/6,8 Prozent)				
			A0006			Revolver, Pistolen und Teile für Revolver, Pistolen (A0001/29,1 Prozent);			
			A0007			Konstruktionszeichnungen für Patrouillenboote (A0022/27,2 Prozent);			
			A0008			Notlaufräder für Radfahrzeuge (A0006/19,5 Prozent);			
			A0009			Herstellungsausrüstung für Handfeuerwaffen (A0018/12,8 Prozent)			
			A0011						
Brunei	21	A0013	91.821	Revolver, Pistolen und Teile für Revolver, Pistolen (A0001/29,1 Prozent);					
		A0015			Konstruktionszeichnungen für Patrouillenboote (A0022/27,2 Prozent);				
		A0016			Notlaufräder für Radfahrzeuge (A0006/19,5 Prozent);				
		A0018			Herstellungsausrüstung für Handfeuerwaffen (A0018/12,8 Prozent)				
		A0021							
		A0022							
		A0022							

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Burkina Faso	1	A0007	6.840	Dekontaminationsausrüstung (A0007/100 Prozent)				
Chile	40	A0001	12.243.268	Teile für U-Boote und Sonaranlagen (A0009/49,4 Prozent);				
		A0003		Schützenpanzer, gepanzerte Krankenfahrzeuge, Minenräumgeräte				
		A0004		und Teile für selbstfahrende Bohrgeräte, gepanzerte Fahrzeuge,				
		A0006		Landfahrzeuge (A0006/22,2 Prozent);				
		A0009		Kanonenmunition und Teile für				
		A0010		Haubitzenmunition				
		A0011		(A0003/19,2 Prozent)				
		A0013						
		A0014						
		A0017						
China, Volksrepublik	17	A0007	94.067	Eisenpulver, Aluminiumpulver und Laborchemikalien (A0008/87,8 Prozent)	2			3 Kriterium 1, 7/A0004, A0007, A0011, A0021
		A0008						
Ecuador	4	A0005	7.071.408	Teile für U-Boote und Echolotanlagen (A0009/99,7 Prozent)				1 Kriterium 3, 4/A0002
		A0009						
Falklandinseln	1	A0011	80.400	Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/100 Prozent)				
Georgien	10	A0001	2.549.455	Minenräumgeräte und Teile für	8			4 Kriterium 3, 4, 7/A0001, A0015, A0016
		A0003		Minenräumgeräte				
		A0004		(A0006/84,4 Prozent)				
		A0006						
		A0017						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Ghana	1	A0006	300.000 199	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/100 Prozent)				
Gibraltar Guinea	1	A0001		Teile für Pistolen (A0001/100 Prozent)				1 Kriterium 3, 7/A0003
Indien	213	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	51.867.123	U-Boot Sehrohrsysteme, Prüfausrüstung, Justierausrüstung und Teile für Feuerleitrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielerfassungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Zielüberwachungssysteme (A0005/46,2 Prozent); Echolotanlagen, Schiffskörperdurchführungen und Teile für Fregatten, Korvetten, U-Boote, Kampfschiffe, Führungssysteme, Echolotanlagen (A0009/23,6 Prozent); Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Testausrüstung, Kathodenstrahlröhren und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung (A0011/9,5 Prozent); Teile für Kampfflugzeuge, Hub-schrauber, Trainingsflugzeuge, Bord-ausrüstung und Triebwerke (A0010/4,2 Prozent)	2			4 Kriterium 1c, 2, 3, 7/A0001, A0011, A0022

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Indonesien	23	A0001	7.736.806	Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/69,5 Prozent); Teile für Torpedos (A0004/14,3 Prozent)				
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0017						
		A0018						
		A0022						
Irak	8	A0002	7.159.682	Lkw, Schwenklader, Sattelzugmaschinen und Teile für Landfahrzeuge (A0006/90,3 Prozent)				
		A0004						
Israel	214	A0001	25.083.601	Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Getriebe (A0006/35,1 Prozent); Reizstoffe, Dekontaminationsausrüstung und Teile für ABC-Schutzbekleidung, Schutzbelüftungsanlage, Dekontaminationsausrüstung, Detektionsausrüstung (A0007/16,3 Prozent); (Reizstoffe), Bildverstärkerröhren und Teile für Aufklärungssysteme, Wärmebildausrüstung, Sensorplattformen, IR-Sensoren, Selbstschutzsysteme (A0015/9,7 Prozent); Technische Unterlagen für rückstoßfreie Schulterwaffe, Geschossteile,	3	A0005	60.061	4 Kriterium 3, 4, 7/ A0001, A0005, A0010, A0016, A0022
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position	
		A0021 A0022		Suchkopfteile, Laserzielbeleuchter, Periskop, Jagdwaffen, ABC-Schutzanlage, Triebwerksteile, Kommunikationsausrüstung, Wärmebildgeräte, Massenspektrometer, Fertigungsunterlagen für Getriebeteile, Gussteile, Technische Spezifikation für Flugkörperteile (A0022/8,5 Prozent); Laserentfernungsmesser, Prüfausrüstung, Justierausrüstung und Teile für Feuerleitrichtungen, Zielentfernungsmesssysteme, Zielüberwachungssysteme (A0005/4,6 Prozent); Navigationsausrüstung, Kathodenstrahlröhren, Wanderfeldröhren und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Ortungsausrüstung, Sensorsysteme, Monitore, Stromversorgungen (A0011/4,3 Prozent); Zieldarstellungsgeräte und Teile für Hubschraubersimulator (A0014/3,8 Prozent)					
Jemen	4	A0006 A0010	2.590.500	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/99,8 Prozent)	1	A0006	1.740.000	2 Kriterium 3, 7/A0006	

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Jordanien	29	A0001 A0003 A0005 A0006 A0007 A0010 A0018	13.813.480	Faltstraßengerät, Minenräumgeräte und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Minenräumgeräte, Landfahrzeuge (A0006/38,6 Prozent); Maschinenpistolen, Pistolen und Teile für Maschinenpistolen (A0001/26,0 Prozent); Munition für Maschinenpistolen (A0003/16,0 Prozent)				1 Kriterium 3/A0022
Kasachstan	79	A0001 A0003 A0004 A0006 A0008 A0013	3.296.601	Jagdgewehre, Sportgewehre, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Flinten und Teile für Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001/39,8 Prozent); Satellitentreibstoff (A0008/29,3 Prozent); Geländefahrzeuge und Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/25,9 Prozent)	2	A0006	77.125	2 Kriterium 7/A0006
Katar	12	A0001 A0003 A0006 A0007 A0011 A0021 A0022	5.239.815	Führungs- und Informationssystem-Software (A0021/95,4 Prozent)				
Kenia	2	A0006 A0010	200.913	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/99,5 Prozent)				

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Kirgisistan	2	A0001	6.512	Munition für Jagdwaffen und Sportwaffen (A0003/59,6 Prozent); Sportgewehre (A0001/40,4 Prozent)				
		A0003						
Kolumbien	15	A0001	18.568.035	Teile für U-Boote und Patrouillenboote (A0009/93,0 Prozent)				
		A0005						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
A0013								
A0015								
Kongo, Dem. Rep.	4	A0003	502.298	Geländewagen mit Sonderschutz (Botschaft eines EU-Mitgliedstaats) und Teile für Minenräumgeräte (für schwed. Hilfsorganisation) (A0006/81,6 Prozent)				
		A0006						
		A0013						
Korea, Republik	221	A0001	1.910.348.730	U-Boote, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Fregatten, Kampfschiffe, Sonaranlagen, Echolotanlagen (A0009/78,0 Prozent); Flugabwehraketensysteme und Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, Flugabwehrsysteme, Bergepanzer, Minenräumgeräte, Landfahrzeuge (A0006/9,2 Prozent)				
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Kroatien	72	A0015	11.556.111	Geländewagen mit Sonderschutz, Minenräumgeräte und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/83,2 Prozent)				
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0006						
		A0007						
		A000						
		A0010						
		A0013						
		A0015						
		A0017						
		A0018						
Kuwait	36	A0001	10.024.818	Übungsschießgeräte, Übungspatronen und Teile für Zieldarstellungsgeräte (A0014/47,2 Prozent); Software für Zieldarstellungsgeräte (A0021/21,5 Prozent); Technologieunterlagen für rückstoßfreie Schutzwaffen und Dokumentation für Schnellboote (A0022/10,0 Prozent); Maschinenpistolen, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Jagdgewehre, Sportpistolen, Rohrwaffen-Lafetten, Waffenzielgeräte				
		A0001						
		A0003						
		A0006						
		A0013						
		A0015						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Lesotho	1	A0001	29.000	und Teile für Maschinenpistolen, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Sportpistolen (A0001/8,5 Prozent)				
	16	A0001	4.086.276	Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Pistolen, Scharfschützengewehre und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinengewehre, Pistolen (A0001/49,3 Prozent); Munition für Gewehre, Revolver, Pistolen und Flinten (A0003/20,1 Prozent); Lkw, Minenräumgeräte, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Minenräumgeräte, Lkw (A0006/16,2 Prozent)				
		A0003						
		A0006						
		A0013						
A0015								
Liberia	1	A0006	166.400		1	A0006	166.400	1 Kriterium 1a/A0006
Libyen	8	A0005	4.182.317	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/58,7 Prozent); Gefechtsfeldüberwachungsradar und Teile für Gefechtsfeldüberwachungsradar (A0005/28,2 Prozent)				3 Kriterium 2, 5c, 6b/A0002, A0006, A0007, A0011, A0018,
		A0007						
		A0011						
		A0013						
		A0022						
Madagaskar	1	A0001	80	Pistole (A0001/100 Prozent)				

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Malaysia	89	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	21.320.959	Prüfausrüstung, Justierausrüstung und Teile für Feuerleinrichtungen, Waffenzielgeräte, Zielerfassungssysteme (A0005/22,6 Prozent); Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Ortungsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Prüfausrüstung, Stromversorgungen (A0011/20,7 Prozent); Teile für Fregatten, Korvetten, U-Boote, Patrouillenboote, Minenkampfloote, Kampfschiffe und Echolotanlagen (A0009/18,1 Prozent); Lkw und Teile für Panzer, selbstfahrende Bohrgeräte, gepanzerte Fahrzeuge (A0006/15,6 Prozent); Simulatoren, Leuchtkörper und Teile für Raketen, Handgranaten (A0004/11,1 Prozent)				
Malediven	1	A0013	26.892	Spitterschutzanzüge (A0013/100 Prozent)				
Mali	1	A0013	28.440	Spitterschutzwesten, Spitterschutzvisiere und Kampfstiefel (A0013/100 Prozent)				
Marokko	6	A0006 A0011 A0015	6.510.885	Wärmebildkameras (A0015/53,9 Prozent); Navigationsausrüstung, Wanderfeldröhren und Teile für Navigationsausrüstung (A0011/44,8 Prozent)				

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Mauritius	13	A0001 A0008	37.230	Jagdgewehre und Teile für Jagdgewehre (A0001/99,9 Prozent)				
Mazedonien	10	A0001 A0005 A0007 A0008 A0013 A0018	420.455	Maschinenpistolen, Pistolen, Jagdgewehre, Waffenzielgeräte und Teile für Maschinenpistolen, Jagdgewehre (A0001/59,3 Prozent); ABC-Schutzbekleidung (A0007/38,6 Prozent)				
Mexiko	15	A0001 A0006 A0008 A0010 A0013 A0014 A0016 A0018	922.486	Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/36,4 Prozent); Pistolen und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Pistolen (A0001/25,2 Prozent); Zielfarstellungsgeräte (A0014/22,4 Prozent)				
Moldau, Republik	7	A0001 A0003	45.318	Jagdgewehre und Sportgewehre (A0001/99,0 Prozent)				1 Kriterium 7/A0001
Mongolei	6	A0001	15.926	Gewehre ohne KWL-Nummer, Jagdgewehre und Teile für Jagdgewehre (A0001/100 Prozent)				
Namibia	35	A0001 A0003 A0006 A0016	265.997	Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Schalldämpfer und Teile für Jagdgewehre (A0001/39,3 Prozent); Lkw (A0006/33,9 Prozent); Munition für Jagdwaffen, Sportwaffen und Teile für Jagdmunition, Sportmunition (A0003/14,1 Prozent)	2	A0001	44.329	2 Kriterium 7/A0001

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Nepal	2	A0001	8.646	Pistolen (VN-Mission) (A0001/53,1 Prozent); Helme (VN-Mission) (A0013/46,9 Prozent)				1 Kriterium 3/A0004
		A0013						
Nicaragua					1	A0001	26.205	1 Kriterium 7/A0001
Nigeria	19	A0006	5.383.762	Geländewagen mit Sonderschutz und Bus (A0006/100 Prozent)	2	A0006	73.500	2 Kriterium 3, 4, 7/A0006
Oman	101	A0001	22.491.458	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/84,9 Prozent)				
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
A0018								
A0021								
Pakistan	40	A0001	93.282.488	Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Radarsysteme, Stromversorgungen (A0011/63,4 Prozent); Lkw und Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/17,9 Prozent)	6	A0001 A0010	40.056.205	7 Kriterium 1c, 7/A0001, A0010
		A0004						
		A0006						
		A0007						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
A0013								

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Panama	3	A0015	15.870	Teile für selbstfahrende Bohrgeräte (A0006/100 Prozent)												
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
Paraguay	3	A0001	29.219	Radplaniergerät (A0006/88,6 Prozent)												
		A0006	1.911.126	Teile für Torpedos (A0004/94,2 Prozent)												
Peru	3	A0004	1.059.817	Sekundärradarsystem (A0011/97,3 Prozent)	1	A0001	152.400	1 Kriterium 7/A0001								
		A0017														
Philippinen	6	A0001	1.059.817	Sekundärradarsystem (A0011/97,3 Prozent)	1	A0001	152.400	1 Kriterium 7/A0001								
		A0006														
		A0010														
		A0011														
		A0021														
		Ruanda							1	A0017	72.000	Brückpontons (A0017/100 Prozent)				
										A0001	40.984.650	Satelliten (für US-Betreiber), Kommunikationsausrüstung, Bauelemente und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/42,8 Prozent); Jagdgewehre, Sportgewehre, Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, und Teile für Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen (A0001/30,6 Prozent); Lkw, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für selbstfahrende Bohrgeräte, Landfahrzeuge (A0006/16,1 Prozent)				
		Russische Föderation							466	A0003		Satteliten (für US-Betreiber), Kommunikationsausrüstung, Bauelemente und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/42,8 Prozent); Jagdgewehre, Sportgewehre, Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, und Teile für Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen (A0001/30,6 Prozent); Lkw, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für selbstfahrende Bohrgeräte, Landfahrzeuge (A0006/16,1 Prozent)	5	A0001 A0010 A0011 A0015	133.367	6 Kriterium 4, 7/A0001, A0010, A0011, A0015
										A0005						
										A0006						
A0007																
A0008																
A0011																
A0017																
A0021																
A0022																

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Sambia	4	A0001 A0006 A0007	1.145.347	Geländewagen (A0006/99,2 Prozent)				
San Marino	10	A0001 A0003	29.297	Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Waffenzielgeräte und Teile für Revolver, Pistolen (A0001/94,6 Prozent)				
Saudi-Arabien	161	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	170.379.016	Herstellungsausrüstung für Gewehre, Handfeuerwaffen, Herstellungsteile für Munition und Prüfgeräte für Maschinenkanonen, Tankabwurfanlage (A0018/32,0 Prozent); Maschinenkanonen, rückstoßfreie Schulterwaffen und Teile für Kanonen, rückstoßfreie Schulterwaffen (A0002/20,7 Prozent); Kommunikationsausrüstung, Kommunikationsaufklärungssysteme, Funküberwachungssysteme, Testausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Funküberwachungsausrüstung, statische Umformer (A0011/19,0 Prozent); Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportpistolen, Flinten und Teile für Gewehre mit KWL-				

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Senegal				Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportpistolen (A0001/6,0 Prozent); Lkw und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/5,6 Prozent)				1 Kriterium 2, 3/A0003
Serbien	13	A0001 A0003 A0006 A0007 A0013	503.757	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/75,4 Prozent); Jagdgewehre und Teile für Jagdgewehre (A0001/19,2 Prozent)	2	A0001 A0013	3.024	3 Kriterium 7/A0001, A0005, A0013
Seychellen	1	A0001	1.897	Pistolen (A0001/100 Prozent)				
Singapur	141	A0001 A0002 A0003 A0004 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0017	349.740.509	Panzer, Bergepanzer, Lkw und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/87,5 Prozent)	1	A0011	3.289	1 Kriterium 7/A0011

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Sri Lanka	A0018							
	A0021							
	A0022							2 Kriterium 2, 3/A0006, A0010
Sudan	19	A0006	5.486.710	Lkw (VN-Mission), Minenräumgeräte (für VN und norwegische Hilfsorganisation), Geländewagen (für Vertretungen von EU-Mitgliedstaaten) mit Sonderschutz und Teile für Minenräumgeräte, Landfahrzeuge (A0006/100 Prozent)	1	A0006	418.000 1 Kriterium 1/A0006	
Südafrika	175	A0001	14.657.781	Prüfausrüstung und Teile für Zielerfassungssysteme, Zielzuordnungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Zielortungsgeräte	2	A0001 A0003	52.267	2 Kriterium 7/A0001, A0003
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Tansania, Vereinigte Republik	5	A0001 A0003	31.299	tionsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/5,7 Prozent) Jagdgewehre (A0001/95,3 Prozent)				
Thailand	66	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0018 A0021 A0022	13.421.579	U-Boot Simulator (A0014/52,1 Prozent); Teile für Trainingsflugzeuge (A0010/18,7 Prozent); Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Frequenzumformer und Teile für Radaranlagen, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, statische Inverter (A0011/17,9 Prozent)				1 Kriterium 2, 7/A0005
Timor-Leste	1	A0001	18.030	Maschinenpistolen und Teile für Maschinenpistolen (VN-Mission) (A0001/100 Prozent)				3 Kriterium 2, 3, 7/A0001, A0003
Trinidad und Tobago	2	A0001 A0008	6.736	Pistolen (A0001/99,1 Prozent)	1	A0001	301.200	2 Kriterium 2, 7/A0001

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Tschad					1	A0015	387.672	2 Kriterium 2, 3/A0006, A0015
Tunesien	6	A0006 A0007 A0008 A0009	69.284	Teile für Schnellboote (A0009/86,6 Prozent)	1	A0003	16.389	1 Kriterium 2/A0003
Turkmenistan	1	A0006	3.585	Teile für selbstfahrende Bohrgeräte (A0006/100 Prozent)				
Ukraine	239	A0001 A0003 A0006 A0007 A0008 A0013 A0015	14.938.377	Infrarot-Beobachtungssysteme (A0015/69,9 Prozent); Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen und Teile für Maschinengewehre (Deko), Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001/19,9 Prozent)	7	A0001 A0003 A0010 A0018	117.772	6 Kriterium 7/A0001, A0003, A0010, A0018
Uruguay	5	A0001 A0003 A0006 A0011 A0021	952.533	Sekundärradarsysteme und Teile für Sekundärradarsysteme (A0011/70,2 Prozent); Maschinengewehre, Pistolen u. Rohrwaffen-Lafetten (A0001/27,2 Prozent)				
Venezuela	1	A0009 A0022	9.000.000	Teile für U-Boote (A0009/100 Prozent)	2	A0005 A0011 A0021	269.087	4 Kriterium 3, 4, 5/A0006, A0009, A0011, A0021
Vereinigte Arabische Emirate	130	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005	142.071.142	Marineleichtgeschütze, Maschinenkanone und Teile für Geschütze, Kanonen (A0002/34,1 Prozent); Magnetische Eigenschutz-Anlage,				

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
		A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022		Kommunikationsausrüstung, magnetische Vermessungsanlage für Schiffe, Frequenzumformer und Teile für Kommunikationsausrüstung, Sensorplattform, Radaranlagen, Baugruppen (A0011/20,1 Prozent); Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, selbstfahrende Bohrgeräte und Landfahrzeuge (A0006/17,5 Prozent); Zielerstellungsgeräte und Teile für Zielerstellungsgeräte (A0014/8,8 Prozent)				
Vietnam	5	A0001 A0007 A0011 A0021	513.770	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/86,9 Prozent)	1	A0007	27.947	1 Kriterium 7/A0007
Grönland	1	A0001	575	Jagdgewehr (A0001/100 Prozent)				
Hongkong	12	A0001 A0003 A0007 A0011 A0017 A0018 A0021	109.672	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Pistolen und Sportpistolen (A0001/45,9 Prozent); ABC-Schutzbekleidung, Detektionsausrüstung und Teile für Detektionsausrüstung (A0007/35,1 Prozent)				
Kosovo	8	A0001 A0003 A0007 A0013	275.319	Munition für Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver und Pistolen (VN-Mission) (A0003/94,2 Prozent)				

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter (in v. H. des Gesamtwertes)	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Macau	2	A0001 A0007	211.751	ABC-Schutzbekleidung (A0007/99,9 Prozent)				
Neukaledonien	8	A0001	30.082	Jagdgewehre, Sportpistolen, Sportrevolver und Teile für Jagdgewehre, Sportpistolen, Sportrevolver (A0001/100 Prozent)				
Niederländische Antillen	1	A0001	5.658	Pistolen und Teile für Pistolen (A0001/100 Prozent)				
Taiwan	32	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0007 A0008 A0009 A0011 A0014 A0017 A0018 A0021	11.548.683	Scheinzielpatronen und Täuschkörper (A0003/26,1 Prozent); Dekontaminationsausrüstung, Detektionsausrüstung und Teile für Dekontaminationsausrüstung, Detektionsausrüstung (A0007/22,3 Prozent); Teile für Antennenmasten, Kommunikationsausrüstung und Kreiselkompasssysteme (A0011/14,9 Prozent); Täuschkörper-Wurfanlage (A0002/13,4 Prozent); Zieldarstellungsgeräte u. Teile für Zieldarstellungsgeräte (A0014/11,4 Prozent)				7 Kriterium 3, 4/A0004, A0005, A0006, A0013
Nordzypern ⁶⁴								2 Kriterium 5, 7/A0001, A0006
Gesamt	3.266		3.140.520.729		72		84.207.559	

Die o.a. Denials enthalten neben abgelehnten endgültigen AG-Anträgen auch abschlägig beschiedene vorübergehende Ausfuhren, Voranfragen nach Genehmigungsabsichten für ein konkretes Ausfuhrvorhaben und abgelehnte KWKG-Anträge. Sie sind an Abweichungen der Spalte „Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position“ im Vergleich zur Spalte „Ablehnungen/endgültige Ausfuhren“ erkennbar.

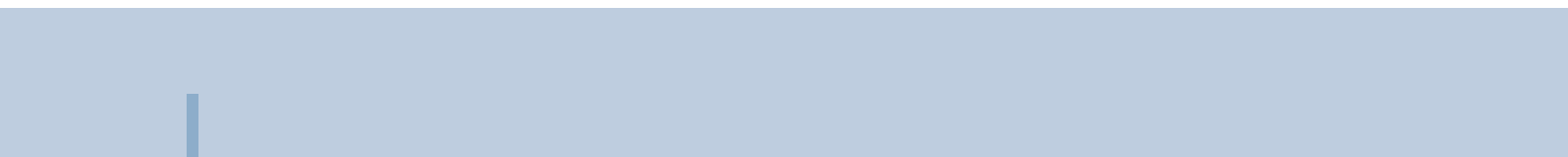
⁶⁴ Gebiet der Republik Zypern, das nicht unter der effektiven Kontrolle der Republik Zypern steht.

Anlage 6

Brokering – Genehmigungen im Jahre 2008 (Handels- und Vermittlungsgeschäft; Teil IA – Rüstungsgüter; endgültige Ausfuhren)

Land	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL-Position	Empfänger
Algerien	1	0	2 Stück Fregatten Typ MEKO A200; 8 Stück Hubschrauber Typ Augusta Westland Super Lynx 300; Munition für Maschinenkanonen	0	A0009A A0010B A0003A	Algerische Marine
Ägypten	1	18.400	1 Stück Key Management Center inkl. Security Coprozessor Karte; 1 Stück Software-Applikation inkl. SECOS Secure-Modul	18.400	A0011A A0021A	Ägyptische Marine
Brasilien	2	85.722	1 Stück Maintenance Tool Software mit PCMCIA Secure-Modul sowie Key Management Center	69.370	A0011A	Brazilian Air Command
			1 Stück Maintenance-Tool Software-Applikation für die Dechiffrierung und das Downloaden von SECOS-Software in Funkgeräte	16.352	A0021A	Ministerio da Aeronautica, CCSIVAM
Indien	2	0	120.000 Stück Übungspatronen für Marinegeschütz 76mm	0	A0003A	Government of India, MoD, Indian Navy Verteidigungsministerium von Indien
			36 Stück Laser-Ziel-Beleuchtungs-Gerät für Flugzeuge	0	A0005B	
Korea, Republik	8	1.468.118	1 Stück Sonderschutzfahrzeug Typ Chevrolet Suburban	181.000	A0006B	Presidential Security Service Republic of Korea
			3.950 kg Oktogen (HMX)	545.100	A0008A	Hanwha Corporation Hanwha Bldg., 1 Changgyo-Dong, Chung-Ku; Seoul
			650 kg Militärischer Sprengstoff; 50 kg Kunststoffgebundener Sprengstoff (PBX)	104.400	A0008A	Hanwha Corporation Hanwha Bldg., 1 Changgyo-Dong, Chung-Ku; Seoul

Land	Anzahl	Gesamt- wert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL- Position	Empfänger
			800 kg (+/-)-1,2,4-Butantriol	124.800	A0008G	Hanwha Corporation Hanwha Bldg., 1 Changgyo-Dong, Chung-Ku; Seoul
			600 kg Oktogen (HMX)	49.890	A0008A	Hanwha Corporation Hanwha Bldg., 1 Changgyo-Dong, Chung-Ku; Seoul
			1.000 kg (+/-)-1,2,4-Butantriol	156.000	A0008G	Hanwha Corporation Hanwha Bldg., 1 Changgyo-Dong, Chung-Ku; Seoul
			1.500 kg Oktogen (HMX)	105.235	A0008A	Hanwha Corporation Hanwha Bldg., 1 Changgyo-Dong, Chung-Ku; Seoul
			1 Stück Komponenten aus IFF- System Remote-Control; 1 Stück Komponenten aus IFF- System Transponder	201.693	A0011A	Ministry of National Defence, Navy HQ
Türkei	1	119.900	10 Stück Magnetrons	119.900	A0011A	Türkische Marine
Gesamt	15	1.692.140				



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.